

Neuss/Grevenbroich, 19.02.2015

An die
Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Planungs- und Umweltausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 3. Sitzung
des Planungs- und Umweltausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 03.03.2015, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien
Vorlage: 61/0462/XVI/2015
3. Sachstandsbericht Grundwasser
Vorlage: 68/0494/XVI/2015
4. 5. Änderung des Landschaftsplanes III -
Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – (FFH – Gebiet Ilvericher
Altrheinschlinge)
hier:
a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den

Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,

b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Vorlage: 61/0488/XVI/2015

5. 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser Grind)

hier:

a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,

b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Vorlage: 61/0465/XVI/2015

6. 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Knechtstedener Wald)

hier:

a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,

b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Vorlage: 61/0466/XVI/2015

7. Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Linde an der Schützenhalle Anstel

Vorlage: 68/0489/XVI/2015

8. Mitteilungen

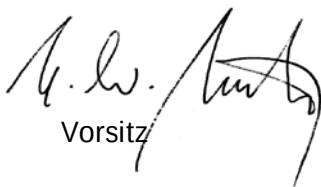
- 8.1. Gewässerqualität im Rhein Kreis Neuss

Vorlage: 68/0493/XVI/2015

9. Anfragen

- 9.1. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Begrünung der Kreisstraßen im Stadtgebiet Meerbusch

Vorlage: 68/0499/XVI/2015


Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.02.2015

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0462/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand der Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien und die Ergebnisse der Projektbetreuungsreise im Januar 2015 berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0494/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht Grundwasser

Sachverhalt:

Zuletzt wurde in der zweiten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 11.11.2014 berichtet. Danach hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Kappung von Grundwasserspitzen in Korschenbroich:

Grundwasserstandsabhängig gesteuerte Kappungsanlagen wurden vom 11. bis 27.01.2015 betrieben.

Kappung von Grundwasserspitzen in Dormagen-Gohr:

Wie in Korschenbroich sollen die Kappungsanlagen durch den Erftverband errichtet und betrieben werden. Zur Vorbereitung einer entsprechenden Beauftragung durch die Stadt Dormagen hat die Delegiertenversammlung des Erftverbandes beschlossen, die Kappung als Verbandsaufgabe zu übernehmen. Die Verbandsbeiträge zur Erfüllung dieser Aufgabe werden aufgrund eines entsprechenden Auftrages alleine von der Stadt Dormagen getragen. Diese finanziert den entstehenden Aufwand aus der Bürgerbeteiligung, einer städt. Förderung (20 %) und einer Förderung des Rhein-Kreises Neuss (10 % der Investitionskosten).

Düsensauginfiltration:

Der zur Vermeidung/ Reduzierung von Verockerungen notwendige Umbau der Brunnen wird vermutlich im März 2015 abgeschlossen sein. Die Fa. Hölscher geht davon aus, dass die anschließenden Betriebsversuche bis Mitte 2015 abgeschlossen werden können.

Nordkanal:

In der zweiten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 11.11.2014 wurde auch angeregt, den Nordkanal erneut zu thematisieren. Hierzu könnten die nachfolgenden kurzen Informationen dienen:

Als Baustein zur Lösung der Grundwasserproblematik wurde auch eine Entschlammung des Nordkanals konkret untersucht. Dabei konnten die ursprünglich geschätzten Kosten i. H. v.

4,7 Mio. € durch eine ermöglichte Ablagerung des Schlammes auf einer Reststoffdeponie der RWE Power AG auf 2,5 Mio. € reduziert werden.

Es wurde untersucht, ob die Entschlammung im Rahmen der Gewässerunterhaltung derzeit erforderlich ist. Diese Frage musste zum Einen negativ beantwortet werden, weil der Nordkanal auch mit der aktuellen Verschlammung problemlos in der Lage ist, das ihm zufließende Wasser auch im Hochwasserfall schadlos abzuführen. Zum Anderen musste berücksichtigt werden, dass sich die mit der Schlammauflage verbundene Erhöhung des Grundwasserspiegels in Gewässernähe im Rahmen natürlicher Grundwasserstände bewegt. Es wurde versucht, eine Entschlammung in einer freiwilligen Aktion zu realisieren. Hierfür hatten die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss Förderungen i. H. v. 20 bzw. 10 % zugesagt. Die restlichen 70 % sollten über die Nutznießer finanziert werden. Im Rahmen eines von der Stadt Kaarst 2006 durchgeführten Teilnahmeverfahrens erklärten sich nur 20 Betroffene bereit, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Im März 2009 regte der Rhein-Kreis Neuss eine Entschlammung des Nordkanals als Beitrag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie an. Eine damit verbundene Landesförderung hätte eine Realisierung wesentlich erleichtern können. Die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde konnte der Anregung jedoch nicht folgen, da eine Gewässerentschlammung nicht als Maßnahme zur Zielerreichung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, sondern als reine Unterhaltungsmaßnahme zu werten ist.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0488/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**5. Änderung des Landschaftsplanes III -
Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – (FFH – Gebiet Ilvericher
Altrheinschlinge)**

hier:

- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines aktuellen Vorentwurfs erneut durchzuführen.

Gegenstand dieser Änderungsverfahren ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger in der Zeit vom 10.11. bis 08.12.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – .
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlagen:

Anlage1_Vorentwurf 5. Ä. LP III_mit sichtbaren Veränderungen

Anlage2_Synopse frühzeitige Beteiligung 5. Änderung LP III

Vorentwurf der
5. Änderung
Landschaftsplan III
- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
(FFH- Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge)
zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	3
2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss	5 - 12
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	5 – 6
6.2.1.3 Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (Neufassung)	7 - 12
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	14 - 17
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	18 - 21
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	22-23
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	24 - 38
7.) Strategische Umweltprüfung	39

1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich:

Für die 5. Änderung LP III wurde bereits im Jahr 2003 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 29 Landschaftsgesetz durchgeführt. Die Grundlage für diese Beteiligung war der Vorentwurf aufgrund der naturschuttfachlichen (FFH - Gebietsbeschreibungen) und naturschutzrechtlichen Vorgaben im Jahr 2003.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage geändert. Die Weiterführung der laufenden LP-Änderungsverfahren muss die aktuellen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigen. Weiterhin wurden die FFH - Gebietsbeschreibungen über Maßnahmenpläne differenzierter ausgestaltet. Aus diesen Gründen und aufgrund der mittlerweile achtjährigen Verfahrensruhe der 5. Änderung LP III wird das frühzeitige Beteiligungsverfahren, auf der Grundlage einer aktualisierten Vorentwurfsplanung, erneut durchgeführt.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines aktuellen Vorentwurfs erneut durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 5. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – des Rhein-Kreis Neuss (Änderungen in **Blau** und *kursiv*)

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<i>6.1.1</i>	<i>Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:</i>	
	<i>EZ 1 (1 A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue</i>	<i>Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für die grünlanddominierten Bereiche des Naturschutzgebietes "Ilvericher Altrheinschlinge" dargestellt. Das teilträumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510)</i> <i>- Erweiterung der wertvollen feuchtegeprägten Grünlandgesellschaften durch Umwandlung von Acker in Grünland</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte und Hochstaudengesellschaften</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150)</i>

		- <i>Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen</i> - <i>Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue</i> - <i>Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung-) Fischhabitate</i>
	<i>Entwicklungsziel 1 C</i> <i>Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände</i>	<i>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Bereich der Waldflächen der „Ilvericher Altrheinschlinge“ dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch:</i> - <i>Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder</i> - <i>Erhaltung und Entwicklung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150)</i> - <i>Naturnahe Waldbewirtschaftung</i> - <i>Anlage von Waldrändern und Walsäumen</i> - <i>Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesellschaften</i>

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlinge“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.3 Hd/He/Ic/ Id/Ie	Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstück: 2, 3, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20, 58 tlw., 21, 64, 41, 42 Gemarkung: Ilverich Flur: 2 Flurstück: 123, 77, 78, 79, 80 Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstück: 460, 315-354, 399, 355-379, 1020, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1077, 409-413, 1017, 1018, 415, 416, 417, 1022, 419, 420, 422-431, 433-456, 196, 461, 1182, 1078, 811, 812, 814-817, 1105, 1116, 1117, 1118 Gemarkung: Ilverich Flur: 1 Flurstück: 102-111, 230-234, 112-183 Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstück: 1-71, 72 tlw., 73 tlw., 178, 152, 158, 171, 167, 168, 169, 172, 174, 222, 223 Gemarkung: Büderich Flur: 3 Flurstück: 20, 21, 99, 96, 92, 93, 80-87, 71, 72, 68, 69, 34 tlw., 36, 37, 94, 97, 88, 41, 42 tlw., <i>43, 153, 156 tlw., 157</i> Flächengröße: <i>ca. 315 ha</i>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutzzweck <i>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</i> <i>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen</i> <i>• Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)</i> <i>• Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)</i> <i>• Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)</i> <i>• Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</i> <i>• Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510))</i> <i>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse ge-</i>	<i>Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4706-301 und der Gebietsbezeichnung „Ilvericher Altrheinschlinge“.</i> <i>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</i> <i>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 318 ha.</i> <i>In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwald sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind Restbestände des Hartholzauenwaldes, Glatthafer und Silgenwiesen, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren.</i> <i>Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<i>mäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzblauer Bläuling, Kammolch, Nachtigall, Pirol, Eisvogel, Rohrweihe, Wasserralle, Krickente, Bekassine, Zwergtaucher sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz,</i>	
	<i>3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz, Austernfischer,</i>	
	<i>4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:</i>	<i>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</i>
	<i>• der Traubenkirchen Erlen Eschenwälder</i>	<i>Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</i> <i>Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.</i>
	<i>• der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland</i>	<i>Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.</i>
	<i>• der Weichholz- und Hartholzauenwälder</i>	<i>Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<i>sollen, an den geeigneten Standorten bevorzugt Echte Schwarzpappeln (Populus nigra) Verwendung finden.</i> <i>der Kopfweidenbestände</i> <i>5. zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i> <i>6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.</i> <i>7. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft</i> <i>8. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.</i> Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt: - der Ersatz der Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölze - der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzungen gleicher Art - die Beseitigung von Müll,	<i>Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.</i> <i>Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rhein-nahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss</i> <i>Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Balmungsrandgebiet.</i> <i>Dies gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes, sondern für die Pappelreihen-anpflanzungen entsprechend dem forstlichen Fachbeitrag.</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutt und anderen Abfällen	
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Gebietsspezifische Verbote	
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:	
	- Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln, außer im Bereich des Mühlenbaches, Grundstück Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstück: 172	Durch die Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf den angegebenen Bereich des Mühlenbaches wird eine weitergehende Beunruhigung des Naturschutzgebietes unterbunden.
	- Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen	Kalkung und Düngung können zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen.
	- Hunde frei laufen zu lassen Das Betretungsverbot 12. für Naturschutzgebiete gilt nicht für die Flächen zwischen Deich und Rhein. Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstücke: 3 - 73 tlw., 178	Dieses Verbot soll zu einer weiteren Beruhigung des Naturschutzgebietes beitragen.
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten durchzuführen	Dies dient langfristig der Wiederherstellung der ursprünglich hier heimischen Gesellschaften des Erlenbruch-Waldes und des Traubenkir-schen-Erlen-Eschenwaldes.
	- Grünland umzubrechen	Das Umbruchverbot bezieht sich auf ökologisch wertvolle Wiesen und Weiden mit rei-

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Das Verbot des Umbrechens von Grünland gilt nicht für die folgenden Grundstücke: Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446 und 447 Gebietsspezifische Gebote keine Unberührt von Ge- und Verboten bleiben: <i>keine</i>	cher Artenzusammensetzung und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient der Schaffung von Lebensräumen für weitere Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc. Bei den vom Umbruchverbot nicht betroffenen Flächen handelt es sich um reines Wirtschaftsgrünland, das inmitten von Ackerflächen gelegen ist. <i>Die ehemalige Unberührtheitsklausel zum Bau der A44 ist nach deren Realisierung nicht mehr erforderlich und entfällt.</i>

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung des LP III ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für die großen Feuchtwaldbereiche wird das Entwicklungsziel 1C „Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände“ und für die Grünlandbereiche das Entwicklungsziel 1A „Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue“ dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG:

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
43	Büderich	3
153	Büderich	3
156 tlw.	Büderich	3
157	Büderich	3

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)



Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Legende Landschaftsplan I, III, V und VI



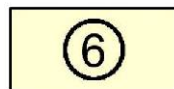
Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung



Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



Erhaltung

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



Entwicklung

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



Renaturierung

Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatSchG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale

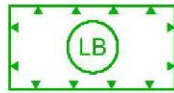


Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile

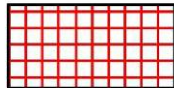
Legende Landschaftsplan I, III, V und VI



Geschützte Landschaftsbestandteile



**Umbruchverbot außerhalb von
Naturschutzgebieten**



Umwandlungsverbot

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



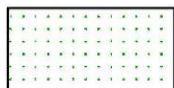
Pflege in bestimmter Weise



Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



**Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten
bei Wiederaufforstung**



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



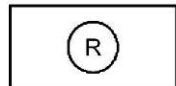
Hecke



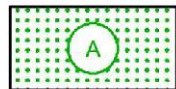
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



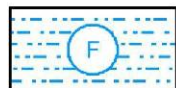
Rekultivierungsfläche



Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Feuchtbiotop



Wegerain



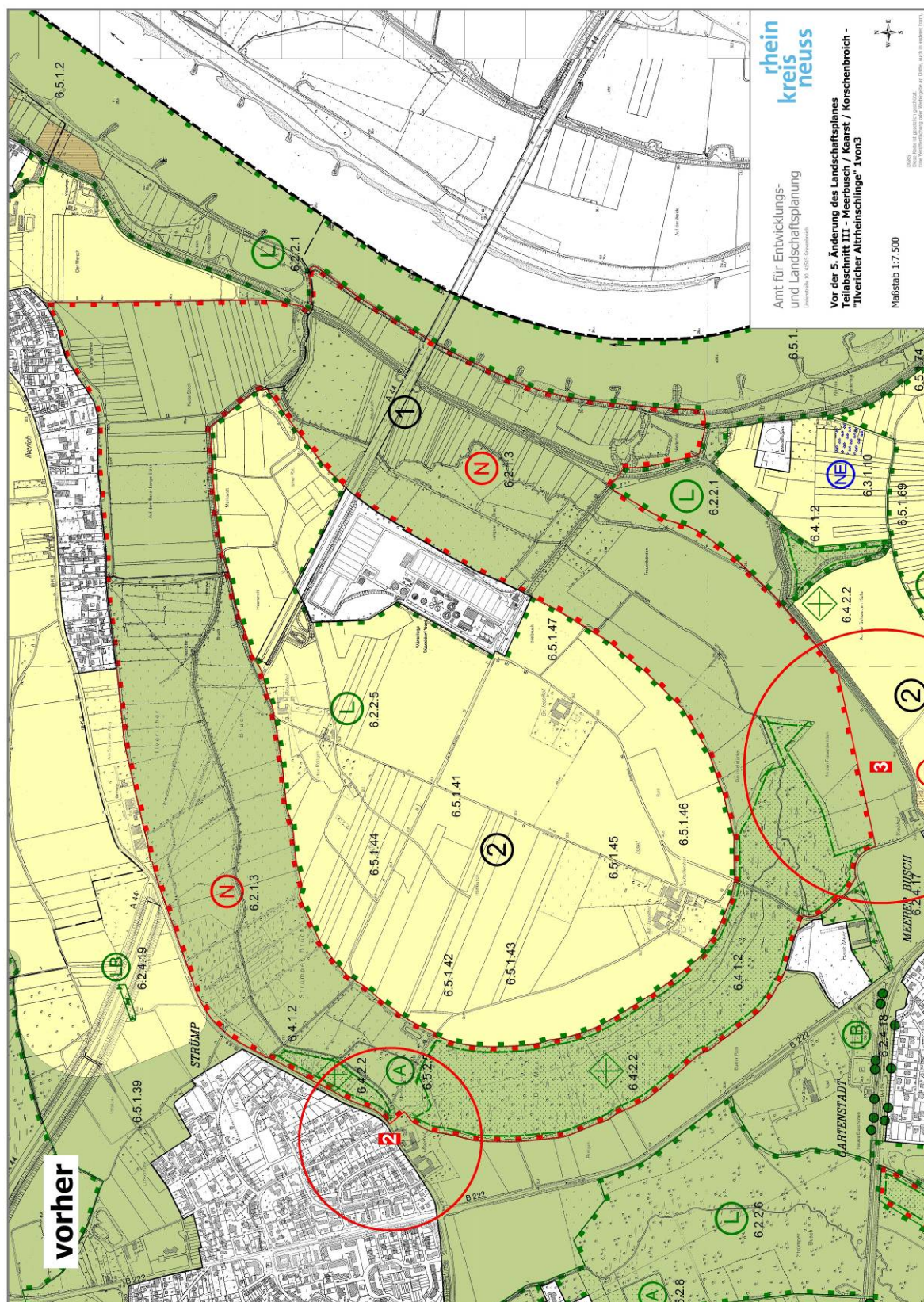
Wanderweg

ABGRENZUNGEN

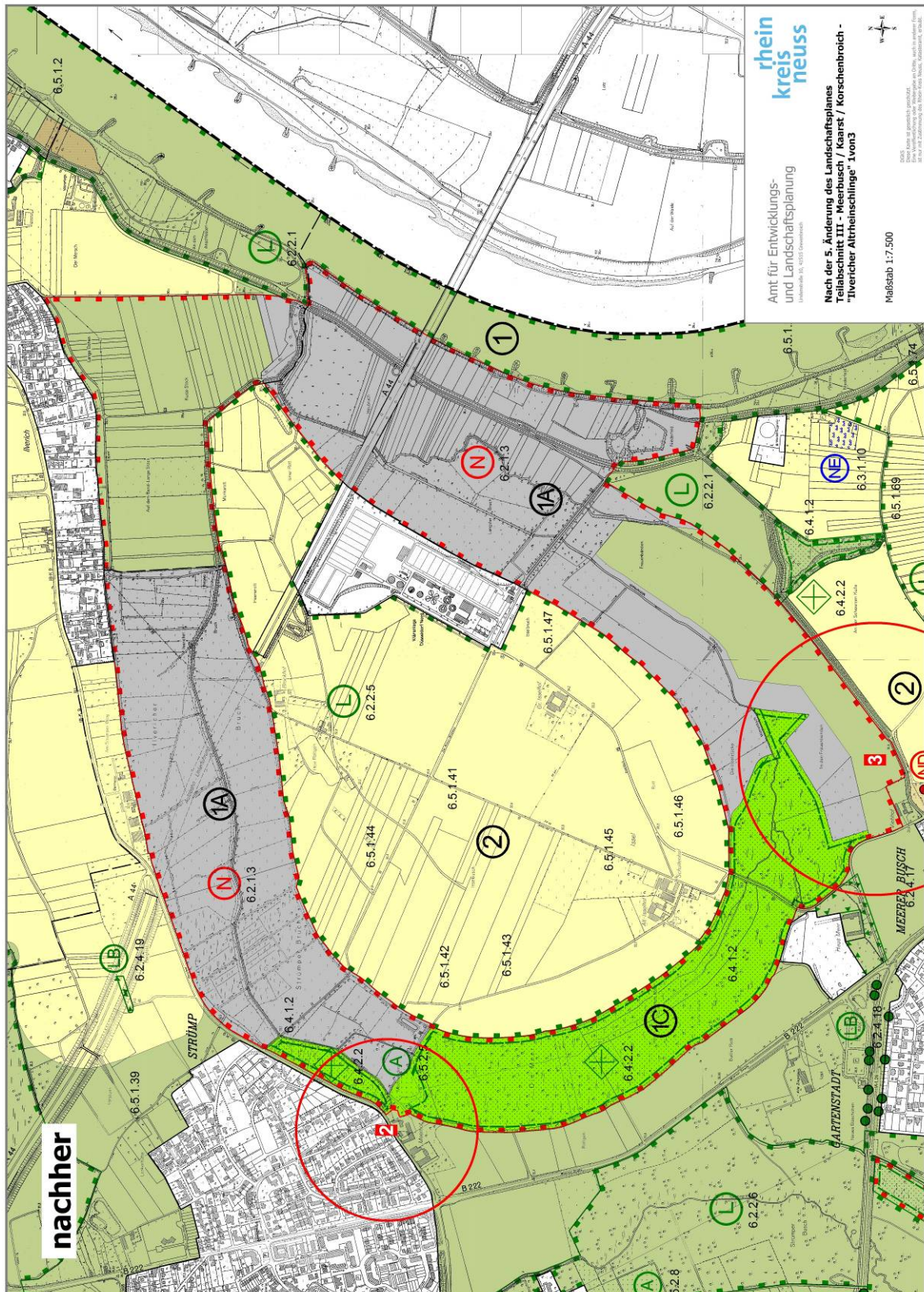


**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**

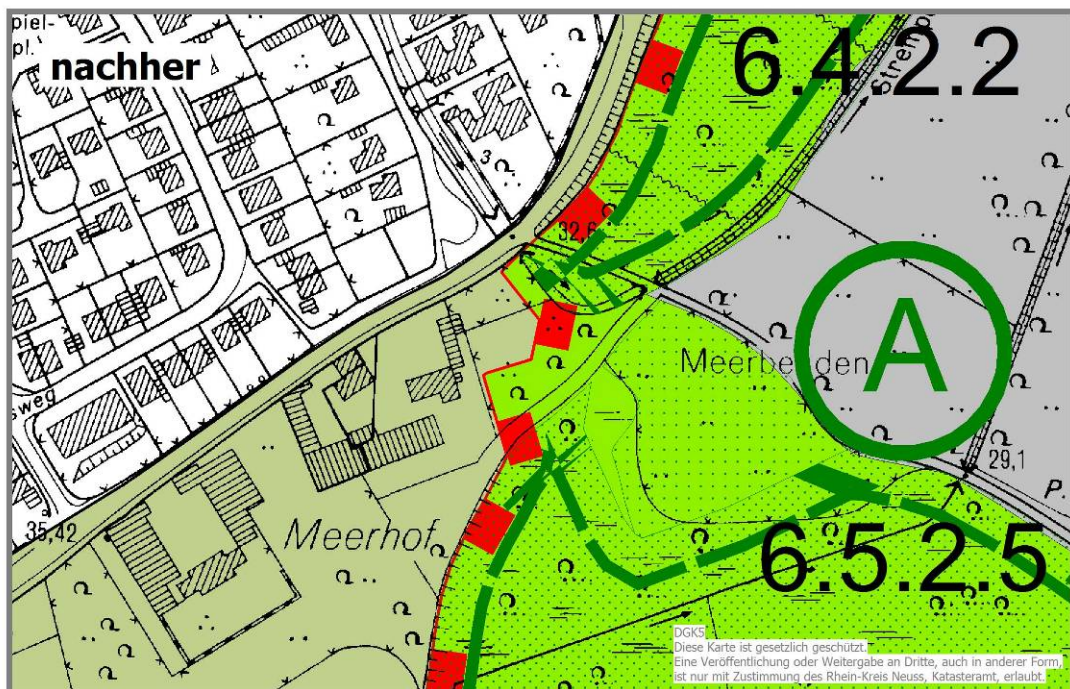
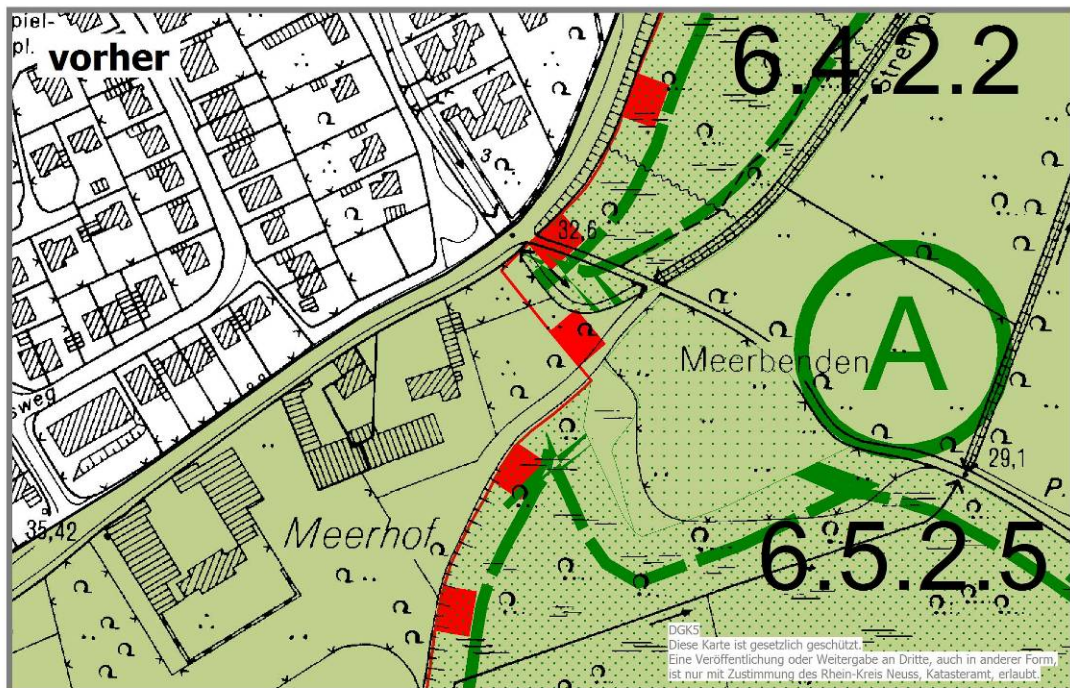
4 von 4



1von3



1von3



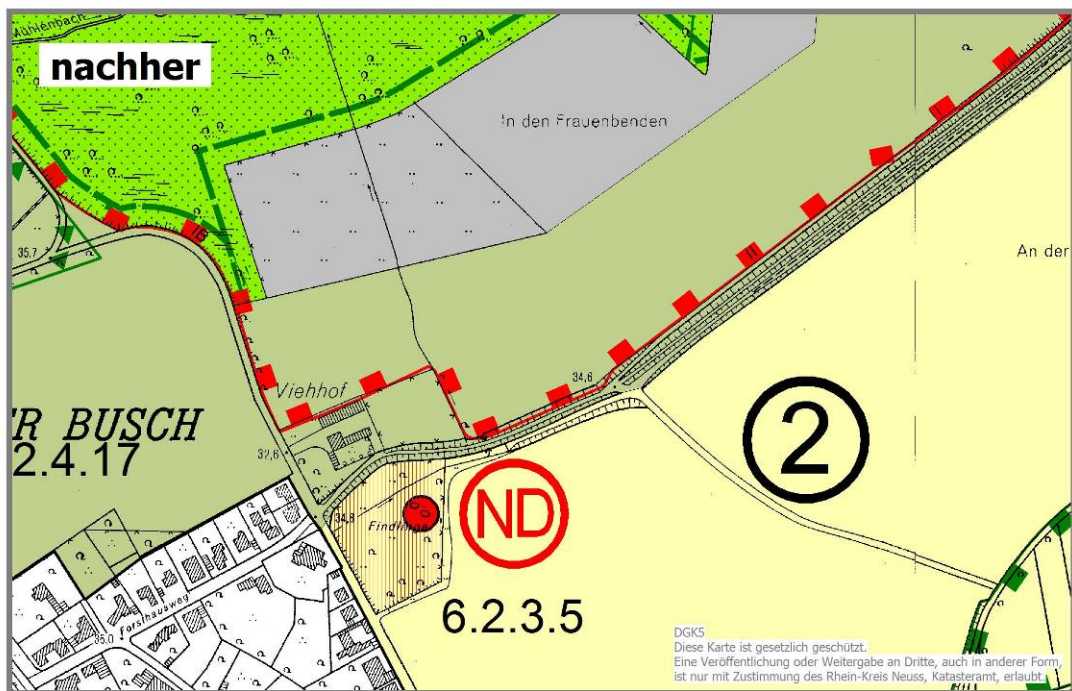
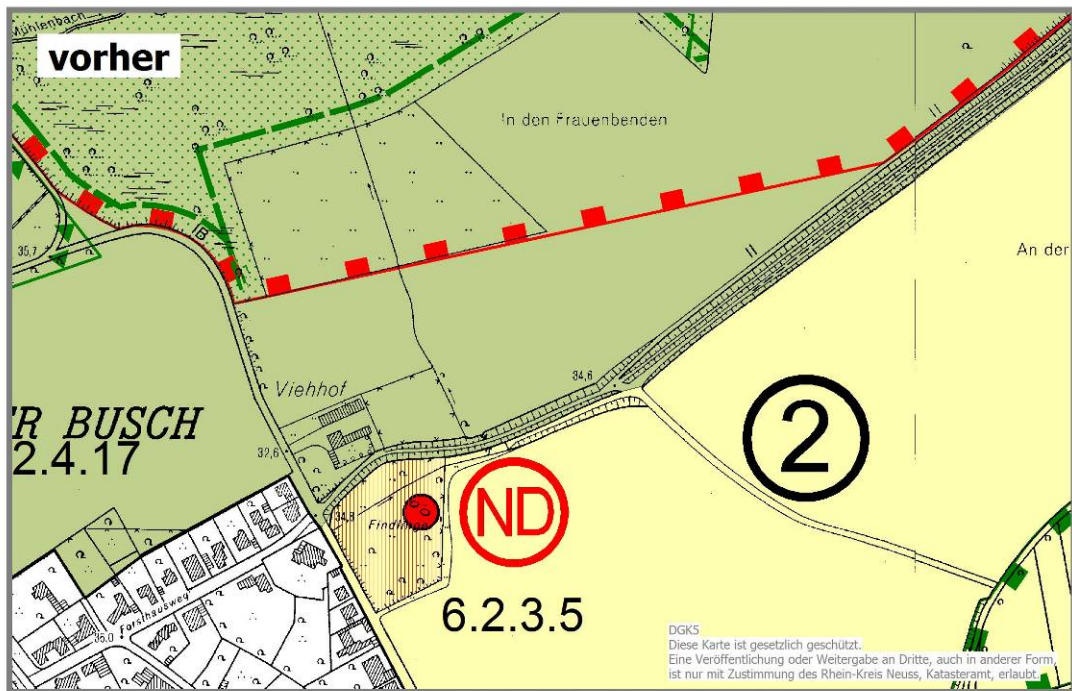
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 2.500

5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Ilvericher Altrheinschlinge" 2 von 3



rhein
kreis
neuss



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 5.000

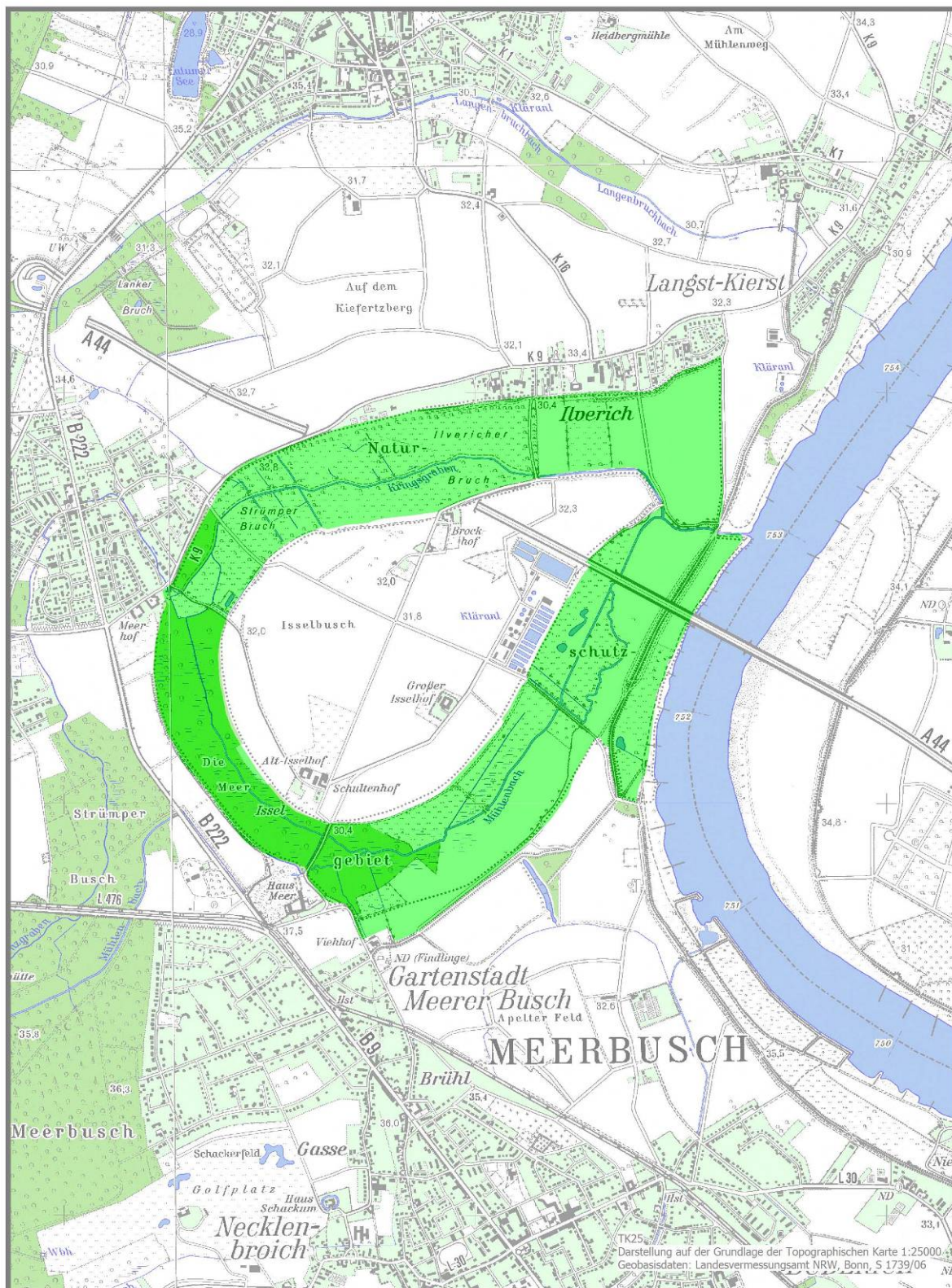
**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Ilvericher Altrheinschlinge" 3 von 3**

W N E S

rhein
kreis
neuss

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) innerhalb des Naturschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" DE-4706-301

Maßstab 1:25.000



rhein
kreis
neuss

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan III

- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -

Textauszug des rechtskräftigen
Landschaftsplanes

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	
	Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben: - Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotope, vor allem in Fluß- und Bachtälern und Grabenbereichen, soweit die-	Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Erhaltung der heutigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände, z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, er-

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
		Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind. Es sollte angestrebt werden, interessierte Landwirte stärker in die Pflege geschützter Flächen, Landschaftsbestandteile oder Brachflächen nach Pflegeplänen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Verboten ist insbesondere: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen,	Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern; 6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; 7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen; 8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden; 9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzapflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; 11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen; 12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen,	Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren; 13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern; 14. das Anlegen von Wildäckern; 15. Flugmodelle, Boots- oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser-oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturschutzgebiete unberührt: a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Flächen. Der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht; b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei; c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen; e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ordnungsbehördengesetz); f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Allgemeine Gebote Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird. Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Hinweis: Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

6.2.1.3 Hd, He, Ic, Id, Ie	Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge"	
	Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20, 58 tlw., 21, 64, 41, 42 Gemarkung: Ilverich Flur: 2 Flurstücke: 123, 77, 78, 79, 80 Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 460, 315-354, 399, 355-379, 1020, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1077, 409-413, 1017, 1018, 415, 416, 417, 1022, 419, 420, 422-431, 433-456, 196, 461, 1182, 1078, 811, 812, 814-817, 1105, 1116, 1117, 1118 Gemarkung: Ilverich Flur: 1 Flurstücke: 102- 111, 230-234, 112-183 Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstücke: 1-71, 72 tlw., 73 tlw., 178, 152, 158, 171, 167, 168, 169, 172, 174, 222, 223 Gemarkung: Büderich Flur: 3 Flurstücke: 20, 21,	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 16 A-E im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

	99, 96, 92, 93, 80-87, 71, 72, 68, 69, 34 tlw., 36, 37, 94, 97, 88, 41 tlw. Flächengröße: ca. 330 ha	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG insbesondere 1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der wertvollen Schilf - und Erlenbruchbestände, der Salbeiwiesen, der artenreichen Avifauna (Vogelwelt) und der Amphibienstandorte, 2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft und 3. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.	
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt: - der Ersatz der Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölze - der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzungen gleicher Art - die Beseitigung von Müll, Schutt und anderen Abfällen	Dies gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes, sondern für die Pappelreihenanpflanzungen entsprechend dem forstlichen Fachbeitrag.
	Es wird geboten: - die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes.	Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und

		Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen. Hierin werden insbesondere Aussagen zur Pflege und zur Mahd der Wiesen- und Weideflächen, zur Wiedervernässung trockengefallener Bereiche und zur Pflege der Weichholzauenbestände enthalten sein.
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten: - Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln, außer im Bereich des Mühlenbaches, Grundstück Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstück: 172 - Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen - Hunde frei laufen zu lassen Das Betretungsverbot 12. für Naturschutzgebiete gilt nicht für die Flächen zwischen Deich und Rhein. Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstücke: 3 - 73 tlw., 178	Durch die Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf den angegebenen Bereich des Mühlenbaches wird eine weitergehende Beunruhigung des Naturschutzgebietes unterbunden. Kalkung und Düngung können zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen. Dieses Verbot soll zu einer weiteren Beruhigung des Naturschutzgebietes beitragen.
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten durchzuführen	Dies dient langfristig der Wiederherstellung der ursprünglich hier heimischen Gesellschaften des Erlenbruch-Waldes und des Traubenkirchen-Erlen-Eschenwaldes.
	- Grünland umzubrechen	Das Umbruchverbot bezieht sich auf ökologisch wertvolle Wiesen und Weiden mit reicher Artenzusammensetzung und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient der Schaffung von Lebensräumen für weitere Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Land-

		schaftsbildes. Die Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.
	Das Verbot des Umbrechens von Grünland gilt nicht für die folgenden Grundstücke: Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446 und 447	Bei den vom Umbruchverbot nicht betroffenen Flächen handelt es sich um reines Wirtschaftsgrünland, das inmitten von Ackerflächen gelegen ist.
	Unberührt von den Verboten für Naturschutzgebiete (allgemeine und gebietsspezifische Gebote) bleibt die Realisierung einer Fortsetzung der BAB 44 zwischen der Anschlußstelle Meerbusch-Strümp und Düsseldorf-Stockum nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahren.	Die durch das bereits durch Verordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf festgesetzte Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" geplante, linienbestimmte Fortsetzung der Autobahn 44 zwischen der Anschlußstelle Strümp und Düsseldorf-Stockum war in dem 1984 durch den Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf enthalten. Da das Straßennetz im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes durch den zuständigen Fachminister von der Genehmigung ausgenommen wurde, ist die Planung der BAB 44 in dem v.g. Teilabschnitt nicht Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Ungeachtet dessen (unter Berücksichtigung der damaligen Darstellung im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes), handelt es sich nach Auffassung der Bezirksplanungbehörde um ein sog. "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung". Da nach § 16 Abs. 2 LG NW der Landschaftsplan "unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" zu erlassen ist, muß unter Berücksichtigung dieses Beachtungsgebotes dargelegt werden, daß die formale Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet der zum damaligen Zeitpunkt bereits linienbestimmten Fortführung der BAB 44 nicht entgegensteht. Ungeachtet dessen wird eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Autobahnbaues

		erst im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) getroffen werden. In diesem Verfahren sind alle betroffenen Belange untereinander und gegen einander abzuwägen. Hierzu zählen namentlich auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Aufnahme der Unberührtheitsklausel erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Naturschutzwürdigkeit des Gebietes als abwägungsrelevanter Belang in das genannte Planfeststellungsverfahren eingeht.
--	--	--

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Wasser- und Schifffahrtsamt Köln	Zum o. g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Gemäß Anlage 1 zu §1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zählt der international bedeutende Verkehrsweg Rhein zu den Bundeswasserstraßen. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist gemäß § 7 und § 8 WaStrG als Hoheitsaufgabe des Bundes ausgewiesen. 2. Die Unterhaltung der Wasserstraße umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit. Zu den Unterhaltungsaufgaben gehören besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. 3. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Köln, führt im Rahmen der oben genannten Aufgaben verschiedene Maßnahmen zu Unterhaltung der Wasserstraße und seiner Ufer durch. Dazu zählen z. B.:	

51/222

Ö:
4

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		• Freischneiden der Schifffahrtszeichen von Bewuchs • Unterhaltung der Schifffahrtszeichen • Gehölzpflege im Rahmen eines ordnungsgemäßen Mittelwasserabflusses • Unterhaltungsarbeiten an Buhnen und Böschungen • Unterhaltungsarbeiten an Betriebswegen • Gehölzpflege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht • Befahren der Ufergrundstücke mit Fahrzeugen, auch außerhalb von festen Wegen 4. Im Rahmen Ihrer hoheitlichen Aufgaben muss es der WSV möglich sein, jederzeit Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und seinem Ufer durchzuführen. 5. Die durch die WSV geplanten Maßnahmen werden zwar in einer jährlichen Bereisung mit den Unteren Landschaftsbehörden abgestimmt, diese Abstimmung ist aber nicht als Voraussetzung zum Durchführen der Maßnahmen zu werten. Dass die Maßnahmen durch die WSV durchgeführt werden dürfen, ergibt sich, wie bereits oben beschrieben aus den §7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes. 6. Ich darf daher bitten, Ihre textliche Festsetzung sinngemäß um folgende Regelung zu ergänzen: „Von den Regelungen ausgenommen sind Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach den Vorschriften des Was-	Die Anregungen sind tlw. berücksichtigt: Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sind gem. den allgemeinen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten im Rahmen der Unberührtheitsklausel von den Verbotsfestsetzungen zum NSG „Ilvericher Altrheinschlinge“ ausgenommen. Gem. Unberührtheitsklausel Buchstabe f) zur Festsetzung 6.2.1 gilt folgendes: „Unberührt von den Verboten für Naturschutzgebiete sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf.“ Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 8 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz bei der Gewässerunterhaltung unter anderem

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		serstraßengesetzes (WaStrG)." 7. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung. 8. Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen sonst keine Bedenken.	- den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen ist, - Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind sowie - die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren sind. Zu den aufgeführten Belangen zählen insbesondere die Erfordernisse des Europäischen Biotop- und Artenschutzes gem. der FFH-Richtlinie die in den Schutzzweck zum NSG „Ilvericher Altrheinschlinge“ aufgenommen werden. Der genannten Abstimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes mit der Unteren Landschaftsbehörde kommt insofern bei Unterhaltungsmaßnahmen für die Uferbereiche des NSG „Ilvericher Altrheinschlinge“ ein besonderer Stellenwert zu.
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Im o.a. Verfahren erhalten Sie nachstehend die koordinierte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange sowie meine Stellungnahme als Höhere Landschaftsbehörde: <u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange</u>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Aus Sicht der Bereiche Luftverkehr, Regionalentwicklung, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung sowie des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Änderungsentwurf, eine Betroffenheit für den Bereich der Abfallwirtschaft (Bodenschutz) ist nicht gegeben. Für den Bereich Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ergeht folgende Stellungnahme: <u>Sachgebiet Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikomanagement</u> Teilflächen des Vorhabens befinden sich in dem im Jahr 2011 vorläufig <u>gesicherten</u> Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins, für das besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG bestehen. Den Verordnungstext, den Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Karten finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Rhein.html Teilflächen des Vorhabens befinden sich zudem in dem im Jahr 2014 <u>ermittelten</u> Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins. Für das Überschwemmungsgebiet bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG. Die Flächen des Überschwemmungsgebiets sind über verschiedene Kartenanwendungen im Internet einsehbar: UVO (http://www.uvo.nrw.de) ELWAS (www.elwasweb.nrw.de) Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der LP-Realisierung berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten Die in der 5. Änderung Landschaftsplan III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - betroffenen Flächen liegen innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Daneben gibt es Teilflächen, die in den Überschwemmungsflächen eines häufigen, mittleren und extremen Hochwasserereignisses des Rheins liegen. Aus dem <u>Sachgebiet Hochwasserschutz am Rhein</u> werden keine Bedenken erhoben, wenn der Deichkörper bis einschließlich der Deichschutzzonen II nicht Bestandteil der Änderungen des Landschaftsplanes sind und als technische Bauwerke des Hochwasserschutzes jederzeit von den Hochwasserschutzpflichtigen unterhalten werden können. <u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ih-	Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deichkörper bis einschließlich Deichschutzzone II ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel in der NSG-Festsetzung 6.2.1 g) möglich.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		nen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. <u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde</u> Der vorgelegte Änderungsentwurf wird naturschutzfachlich begrüßt, da damit die Inhalte des Standard-Datenbogens des LANUV als Schutzzweck und als besondere Festsetzungen im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlange“ des Landschaftsplanes für das FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlange“ fast vollständig umgesetzt werden. Bei der Schutzzweckformulierung bitte ich noch die Auflistung der Arten um den Steinbeißer und Schlammpeitzger zu ergänzen. Im einleitenden Fachgespräch zum MAKO am 14.11.2014 ist das Vorkommen des Steinbeißers von der Biologischen Station „Haus der Natur“ bestätigt worden. Die Art Schlammpeitzger ist schwer nachweisbar, nach Optimierung des Mühlenbaches wird jedoch eine Verbesserung des Habitats erwartet. Da das Vorkommen der Rohrweihe erloschen ist bitte ich in der Auflistung die Art Rohrweihe zu streichen. Darüber hinaus sollte noch die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW in einer Karte dargestellt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt: Die genannten Arten werden in die Auflistung zur Schutzzweckformulierung aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen. Der Bitte kann nicht entsprochen werden: Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher-

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Ihren Hinweis, dass die FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen sind, bitte ich zu streichen, da die Verpflichtung zur nachrichtlichen Übernahme in den Landschaftsplan nur für die im Ministerialblatt des Landes NW vom 26.01.2005 (S.66) - MBL.NRW.GL.-Nr. 1000 vom 17.12.2004 - bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete gilt. Auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung und die Zusage des Landes NRW gegenüber der EU-Kommission, der Verpflichtung zur SAC-Ausweisung bis 2015 nachzukommen, weise ich ausdrücklich hin. Zum Ergebnis Ihrer Vorprüfung für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung darf ich darauf hinweisen, dass als Rechtsgrundlage nunmehr § 19a UVPG i.V. mit § 17 LG NRW gilt. § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749) bestimmt, dass sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht richten. Nach § 17 LG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung	schutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotopie noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden. Die Anregung wird im Entwurf der 5. Änderung des LP III berücksichtigt: Die betr. Passage wird gestrichen. Die Anregung wird im Entwurf der 5. Änderung des LP III berücksichtigt: Der Text zur SUP wird entsprechend korrigiert.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		durchzuführen. Sofern für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen eine Strategischen Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich diese auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich die Unterlagen im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen habe, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.	
3	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Die vorgenommene Abgrenzung ist vollständig richtig.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - E.ON Ruhrgas AG, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung eine Gemeinschaftsleitung der Open Grid Europe GmbH und der Thyssengas GmbH, die von der Thyssengas GmbH - Kampstraße 49 in 44137 Dortmund - überwacht und verwaltet wird. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten	Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 5. Änderung des LP III beteiligt. Der Hinweis wird im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.	Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
4	Thyssengas GmbH	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	
5	Geologischer Dienst NRW	Bodenschutz zur 5. Änderung des' o.g. Landschaftsplanes gebe ich folgenden Hinweis: Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein- Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge" (textliche Darstellung, Ordnungsnummer 6.2.1.3, Seite 7) werden sehr schutzwürdige Moorböden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf. Ich empfehle dringend, in der textlichen Darstellung die Schutzwürdigkeit der ausgewiesenen Böden unter Schutz-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		zweck wie folgt aufzunehmen (fett gedruckt): 9. zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Moorböden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regulations- und Pufferfunktion / Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden); Geotope (Auskunft erteilt Herr Dr. Piecha, Tel.: 02151-897-575) Das Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4705-017 geführt: Es wird angeregt, das Geotop in die Landschaftsplanänderung mit einzubinden und darauf hinzuweisen. Zu diesem Zweck habe ich den Text zum Geotop und einen Lageplan aus dem Geotopkataster beigelegt (siehe Anlage).	Der Anregung wird entsprochen: Die textlichen Festsetzungen zum Schutzzweck des NSG werden im Entwurf der 5. Änderung des LP III entsprechend ergänzt. Der Anregung wird entsprochen: Der Hinweis wird in die Erläuterungen zum NSG aufgenommen.
6	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Das LANUV begrüßt die graphische und inhaltliche Anpassung des bestehenden Naturschutzgebietes 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlinge“ an das gleichlautende FFH - Gebiet DE-4706-301. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die geänderte Ausweisung.	
7	Handwerkskammer Düsseldorf	mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet der 5. Änderung des Landschafts-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		planes Teilabschnitt III an der Straße „Bergfeld“ ein Tischlereibetrieb befindet, der hochwertige Möbelunikate herstellt. Daher plädieren wir bei grundsätzlicher verbotener (Nutzungs-) Änderung oder Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne bereits ansässiger Betriebe von einer Ausnahme oder Befreiung der Festsetzungen Gebrauch zu machen. Handwerksbetriebe, deren Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, stoßen aufgrund der Festsetzungen in Landschaftsplänen bei nach § 35 Abs. 4 Nr.6 BauGB beantragten Vorhaben immer wieder auf kaum zu überbrückende Hindernisse. Im Sinne einer Standortsicherung und Gewährleistung betrieblicher Entwicklungspotenziale sollte unseres Erachtens den Belangen von formell und materiell legalisierten Betrieben Rechnung getragen werden.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die 5. Änderung LP III bezieht sich auf ein Naturschutz- und FFH – Gebiet und nicht auf ein Landschaftsschutzgebiet.
8	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH	Die von Ihnen angeforderten Informationen über Versorgungsleitungen liegen bei uns nicht vor, da es sich hierbei nicht um unser Versorgungsnetz handelt.	
9	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu	Im Plangebiet befindet sich kein jüdischer Friedhof.
10	RWE Power AG	Seitens der RWE Power AG bestehen keine Bedenken gegen die in dem Änderungsverfahren behandelte Erweiterung des Naturschutzgebietes "Ilvericher Altrheinschlinge" auf die Abgrenzung des gleichnamigen FFH-Gebietes und die darüber hinaus gehenden Ergänzungen der Darstellungen und Festsetzungen um die FFH bedingten Anforderungen.	
11	Stadt Mönchengladbach	Meldet Fehlanzeige.	
12	Westnetz GmbH	Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Aus unserer Sicht	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		bestehen keine Bedenken.	
13	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 12.04.2014 und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 13.04.2014 wurde die Verfahrensweise geändert. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne ist die untere Jagdbehörde Träger öffentlicher Belange und nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG zu beteiligen. Die Erteilung des jagdlichen Einvernehmens ist im Erlass III-6 77.20.00.00 Nr. 2 vom 15.05.2014 geregelt. Nach Abstimmung des Planes in eigener Zuständigkeit bitte ich mir zu berichten.'	Der Anregung wird gefolgt.
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Seitens der hiesigen Niederlassung wird der 5. Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich zugestimmt. Ich bitte jedoch zu beachten, dass a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen der Bundes- und Landesstraßen bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend § 4 (3) Nr.5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Im NSG Ilvericher Altrheinschlinge befinden sich keine Verkehrsflächen der Bundes- und Landesstraßen.
15	Deichverband Meerbusch-Lank Der Deichgräf	5. Änderung Landschaftsplan III - FFH Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge Zu Ordn.Nr. 6.1.1 Strempe:	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Die Vorflutfunktion der Gewässer im Bereich Bergfeld muss uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Die Gewässer müssen für eine maschinelle Bearbeitung zugänglich bleiben. Zu 6.2.1.3:Schackumer Bach: Die Vorflutfunktion der Gewässer im Bereich Breil muss uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Die Gewässer müssen für eine maschinelle Bearbeitung zugänglich bleiben.	Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 f) im NSG Ilvericher Altrheinschlinge möglich. Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 f) im NSG Ilvericher Altrheinschlinge möglich.
16	Stadt Krefeld	Aus der Sicht der Stadt Krefeld bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	
17	Landwirtschaftskammer NRW	Zum oben aufgeführten Verfahren werden von der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken vorgetragen: Zur Änderung markiert mit der Nummer 2 von Seite 19 und im Detail auf Seite 20 des Vorentwurfs (Stand November 2014): 1) Die geplante Aufforstung der Grünlandfläche ist aus unserer Sicht nicht zu befürworten. Durch eine Aufforstung würde die Fläche der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Sollte an dem Plan festgehalten werden und die Fläche aufgeforstet werden, so ist die ökologische Aufwertung unbedingt als Ausgleichsfläche anzuerkennen, um einen weiteren Flächenverlust an anderer Stelle zu reduzieren.	Die Anregung wird berücksichtigt: Die Aufforstungsfestsetzung ist nicht Gegenstand der 5. Änd. LP III, sondern Inhalt des bestehenden rechtskräftigen Landschaftsplanes. Im Rahmen eines Erstaufforstungsantrages wird die LWK grundsätzlich beteiligt. Es handelt sich um eine aufgefüllte Fläche die seit mehreren Jahren nicht genutzt wird und als Binsen bestandene Grünlandbrache anzusprechen ist. Die Fläche ist landwirtschaftlich sehr geringwertig und grenzt direkt an vor-

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		2) Die geplante Umlegung der NSG-Grenze im Bereich der Änderung Nummer 2 verläuft durch einen direkt an eine landwirtschaftliche Hofstelle grenzenden Garten. Weder katasterliche noch natürliche Grenzen werden beachtet, sodass die Erweiterung an dieser Stelle nicht nachvollziehbar erscheint. Alternativ sollte die natürliche Grenze des Grabens verwendet werden. Zur Änderung markiert mit der Nummer 3 von Seite 19 und im Detail auf Seite 21 des Vorentwurfs (Stand November 2014): Die Erweiterung im Süd-Westen betrifft eine Fläche von etwa 6 ha. Die bereits z.T. im Naturschutzgebiet liegende Ackerfläche berührt nicht die Ziele des Naturschutzgebietes oder des FFH-Gebiets und ist in diesem Kontext nicht schutzwürdig und besitzt kein erkennbares Biotopentwicklungspotenzial. Die Schutzwürdigkeit im Sinne des Bodenschutzes der landwirtschaftlichen Fläche hingegen, ist aus unserer Sicht gegeben, da die Ackerfläche überwiegend als schutzwürdig mit zwischen 60 und 70 Bodenpunkten und teilweise sogar als sehr schutzwürdig mit 70 – 80 Bodenpunkten eingestuft ist. Lediglich ein Teil der Ackerfläche am Viehhof liegt zwischen 35 und 48 Bodenpunkten. Weiter sind die Ackerflächen als grundwasserfern zu bezeichnen. Die Fläche liegt offenbar nicht direkt im Bereich des Altrheins mit Gewässeranschluss. Eine Gewässerbeeinträchtigung	handene Waldflächen an. Der Anregung wird entsprochen: Die FFH bedingte geringfügige Erweiterungsfläche betrifft insbesondere die rel. breite befestigte Zuwegung zum Meerhof. Ein besonderes Naturschutzpotential dieser Erweiterungsfläche ist nicht erkennbar. Die NSG Grenze des rechtskräftigen Landschaftsplanes soll unverändert beibehalten werden. Der Anregung kann nicht entsprochen werden: Die Abgrenzung entspricht der des FFH - Gebietes. Die Erweiterungsfläche verfügt über entsprechendes Biotopentwicklungspotential und Pufferfunktionen. Etwa ein Viertel der Fläche ist bereits als extensive Obstwiese sowie als Feuchtbiotop entwickelt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist weiterhin durch die Unberührtheitsklausel 6.2.1 a) „unberührt bleibt die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang“ möglich. Eventuelle Entwicklungsmaßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		gung durch die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zu erwarten. Ein zwingend notwendiger naturschutzfachlich begründeter Puffer für schutzwürdige Flächen müsste schon bei der Ausweisung als Naturschutzgebiet berücksichtigt worden sein. Nachteilige Auswirkungen bei der Ausweitung des Naturschutzgebietes an die Grenzen des FFH-Gebiets wären die Einschränkungen zukünftiger baulicher Maßnahmen und ein nicht zu unterschätzendes Absinken des Beleihungswertes der Fläche. Gegenüber der Erweiterung des Naturschutzgebietes auf das FFH-Gebiet bestehen von unserer Seite Bedenken. Wir würden es daher begrüßen, wenn im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen, die Umwandlung der Erweiterung in ein Landschaftsschutzgebiet diskutiert wird.	

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Christof Cames	Sehr geehrter Herr Große, wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen mit diesem Schreiben die markierten Kartenausschnitte aus dem Vor-entwurf der 5. Änderung Landschaftsplan III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbrösch zu. In dem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Kartenausschnitt, sind die beiden angesprochenen Flächen, Gemarkung Strümp, Flur 1, Flurstück alt 58, neu 90 farblich markiert. Die rötlich dargestellte Fläche ist die, von den Bewohnern von Bergfeld 12 immer schon genutzte Gartenfläche. Sie grenzt in nordöstlicher Richtung an die natürliche Grenze der Strempe bzw des Kringsgrabens und an der südöstlichen Seite an die rückwärtige Zufahrt des Hofgebäudes Bergfeld 12 an. Wegen der entsprechenden Randlage und Nutzung als Hausgärten, halte ich die Einbindung in das angrenzende Schutzgebiet für unnötig. Ich bitte Sie hier den Grenzverlauf den natürlichen Verhältnissen (Graben und Zufahrt) anzupassen und die Gartenflächen somit aus dem Schutzgebiet auszuschließen. Die grünlich markierte Fläche ist ein extensiv genutztes Dauergrünland mit Heunutzung. Den Vorstellung einer möglichen Aufforstung mit Laubhölzern möchte ich auch hier widersprechen.	Die Anregung wird berücksichtigt: Die FFH bedingte geringfügige Erweiterungsfläche betrifft insbesondere die rel. breite befestigte Zuwegung zum Meerhof. Ein besonderes Naturschutzpotential dieser Erweiterungsfläche ist nicht erkennbar. Die NSG Grenze des rechtskräftigen Landschaftsplanes soll beibehalten werden. Der Anregung wird nicht entsprochen: Die Aufforstungsfestsetzung ist nicht Gegenstand der 5. Änd. LP III, sondern Inhalt des bestehenden rechtskräftigen Landschaftsplanes. Es handelt sich um eine aufgefüllte Fläche die seit mehreren Jahren nicht genutzt wird und als Binsen bestandene Grünlandbrache anzusprechen ist. Die Fläche ist landwirtschaftlich sehr geringwertig und grenzt direkt an vor-

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		12/12/2014 A vorher 6.4.2.2 Meerbeiden Meerhof 6.5.2.5 B nachher 6.4.2.2 Meerbeiden Meerhof 6.5.2.5 Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Standortplan 1:2.500 5. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - "Ilvericher Altrheinschlinge" 2 von 3 rhrein kreis neuss Gartenfläche Dauergrünland	handene Waldflächen an. Die Realisierung der Aufforstungsfestsetzung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0465/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser Grind)

hier:

- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Durchführung der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) für das FFH – Gebiet Zonser Grind (DE-4807-301) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger in der Zeit vom 10.11. bis 08.12.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren

als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 5. Änderung des LP II – Dormagen – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlagen:

Anlage1_Vorentwurf 5. Ä. LP II_mit sichtbaren Veränderungen
Anlage2_Synopse Anregungen_Bedenken frühzeitige Beteiligung

Vorentwurf der 5. Änderung Landschaftsplan II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser Grind)

zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	3
2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss	5
6.1.1 Entwicklungsziele (Neufassung)	5 - 6
6.2.1.1 Naturschutzgebiet „Zonser Grind“ (Textergänzung)	6 - 12
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	14 - 19
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	20 - 30
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	31 - 32
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	33 – 57
7.) Strategische Umweltprüfung	58

1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen -. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines Vorentwurfs durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.
- Änderung der Entwicklungsziele

Gegenstand der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Zonser Grind“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss

[Änderungen in **Blau** und *kursiv*]

Die Erläuterungen der Entwicklungsziele werden wie folgt geändert

Entwicklungsziele (Neufassung)

	EZ 1 (1/A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue	Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich der Rheinaue zwischen Stürzelberg und der südlichen Plangebietsgrenze sowie für den Prallhangbereich zwischen Zons und Dormagen dargestellt. Das teilträumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch: - <i>Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) sowie der Trespen-Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)</i> - <i>Erweiterung der wertvollen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Trespen – Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)</i> - <i>Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91F0)</i> - <i>Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270)</i> - <i>Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flusssufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen</i> - <i>Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue</i> - <i>Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung) Fischhabitat</i>
--	---	--

		- <i>Umwandlung der Ackerflächen in Grünland</i>
--	--	--

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.1 „Zonser Grind“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Textergänzung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.1 Fb,Fc,Hb,Hc	<u>Naturschutzgebiet "Zonser Grind"</u> Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 2, 4, 5, 11-18, 20,24, 28, 34, 43, 46-48, 50-58, 60, 63-65, 70-82 Gemarkung: Zons Flur: 4 Flurstücke: 1-21, 24-34, 41, 4244, 4750, 57-62 Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 1, 2 tlw., 13 tlw. 14-26, 28, 31 tlw., 34; 37-42; 44-56, 57 tlw., 58-85, 87, 88, 91 tlw., 92-100, 103, 104, <i>86, 87</i> Gemarkung: Zons Flur: 6 Flurstücke: 1-10, 14, 15, 107;115, 116, 144 Gemarkung: Zons Flur: 7 Flurstücke: 1, 11 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 14 Flurstücke: 2 tlw., 3, 4 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 15 Flurstück: 1 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 17 Flurstücke: 79-86, 90-96, 390, 391 tlw. 454, <i>79, 84, 390, 557, 602, 605, 608, 612, 691</i> <i>Flächengröße: 3.285.937 qm</i>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	A) Schutzzweck	
	<i>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1</i>	
	<i>Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</i>	
	<i>1. zur Erhaltung und Förderung</i>	
	<i>von Lebensgemeinschaften</i>	
	<i>und Lebensstätten wildwach-</i>	
	<i>sender Pflanzen- und wildle-</i>	
	<i>bender Tierarten insbesondere</i>	
	<i>zur Erhaltung und Entwicklung</i>	
	<i>der wertvollen FFH-</i>	
	<i>Lebensaumtypen</i>	
	• <i>Erlen- Eschen- und Weich-</i>	
	• <i>holz- Auenwälder (91EO, Pri-</i>	
	• <i>oritärer Lebensraum)</i>	
	• <i>Natürliche eutrophe Seen und</i>	
	• <i>Altarme (3150)</i>	
	• <i>Flüsse mit Schlammhängen</i>	
	• <i>und einjähriger Vegetation</i>	
	• <i>(3270)</i>	
	• <i>Feuchte Hochstaudenfluren</i>	
	• <i>(6430)</i>	
	• <i>Glatthafer- und Wiesenknopf-</i>	
	• <i>Silgenwiesen (6510)</i>	
	• <i>Trespen-Halbtrockenrasen</i>	
	• <i>(6210)</i>	
	• <i>Hartholz- Auenwälder (91F0)</i>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<i>Trespen-Halbtrockenrasen, da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teilweise von der Vernichtung bedrohen, Wiesengesellschaften in NRW vorkommen.</i>
	<i>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzmilan, Flußregenpfeifer, Nachtigall, Pirol, sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz, Kleinspecht, Rebhuhn, Wiesenpieper, Feldschwirl.</i>	
	<i>3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Waldwasserläufer, Kiebitz, Austernfischer, Baumfalke</i>	
	<i>4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:</i>	<i>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</i>
	<i>der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Um-</i>	<i>Für das Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</i> <i>Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<i>wandlung von Acker in Grünland</i> <i>der Weichholz- und Hartholzauenwälder</i> <i>der Kopfweidenbestände</i> 5. <i>zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i> 6. <i>zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.</i> 7. <i>wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Zonser Grindes als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft</i>	<i>Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.</i> <i>Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten, bevorzugt die im Gebiet vorkommenden autochthonen Bestände der Echten Schwarzpappel (Populus nigra) Verwendung finden.</i> <i>Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.</i> <i>Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss</i> <i>Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.</i>
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
B) Gebietsspezifische Verbote		
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:	
18.	Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 722,0 und 725,0 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.	In diesem Bereich liegen die für den gefährdeten Flussregenpfeifer wichtigen Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelart erforderlich.
19.	Grünland umzubrechen	Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 23 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verboten.
C) Gebietsspezifische Gebote		
4.	Die Hybridpappelreihen sind nach forstlicher Nutzung gemäß § 25 LG NW durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme) zu ersetzen.	Die Beseitigung von Baumgruppen und Einzelbäumen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe allgemeines Verbot Nr. 9). Für die flächig gepflanzten Hybridpappelreihen ist als Wald im forstrechtlichen Sinne eine forstliche Nutzung möglich. Der Ersatz der Hybridpappeln durch Kopfweiden sollte auf ca. 30 % der Gesamtfläche angestrebt werden.
D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:		

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Im Bereich der Rheinkilometer 724,85 bis 725,25 folgende Inhalte des Verbots:	Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.
	12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten.	Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.
	E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
	• Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 A gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt: 1. Anpflanzungen (6.5.1.2) 2. Aufforstungen (6.5.2.1) 3. Pflegemaßnahmen (6.5.5.21) 4. Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.1–6.5.6.3, 6.5.6.5, 6.5.6.6)	
	F) Gebietsspezifische Ausnahmen	
	• Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme • von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Naturschutzgebiete ober- oder unterirdische Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen– zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird • von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für Einrichtungen der	Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in dem offenen, grünlandgeprägten Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Aspekte zu beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde. Die Wiederinbetriebnahme der Fährverbindung über den Rhein muss in ihren baulichen Anla-

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	ehemaligen Fähre Düsseldorf / Benrath – Zonser Grind.	gen den Schutzgebietsbestimmungen angepasst werden. Die Prüfung obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung des LP II ersichtlich.

Dies führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG,

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
86	Zons	5
87	Zons	5
79	Zons	17
84	Zons	17
390	Zons	17
557	Zons	17
602	Zons	17
605	Zons	17
608	Zons	17
612	Zons	17
691	Zons	17

aufgrund der Anpassung an die FFH - Gebietsgrenzen.

Aufgrund der Vorschläge des Maßnahmenkonzeptes soll im Bereich der besonders wertvollen Grünlandgesellschaften (Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen, Trespen- Halbtrockenrasen) der Wald zu Gunsten dieses Grünlandes zurückgenommen werden. Hierzu werden dort die forstlichen Festsetzungen zurückgenommen und durch Pflegefestsetzungen zum Grünland ersetzt.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan II

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung

Legende Landschaftsplan II



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



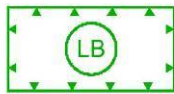
Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

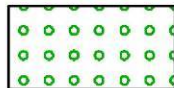
(§ 24 LG NW)



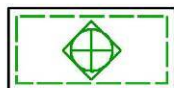
Natürliche Entwicklung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten
bei Wiederaufforstung



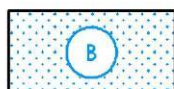
Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher
Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe

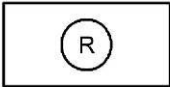
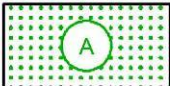
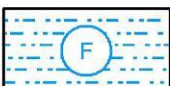
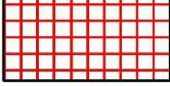


Ufergehölz



Hecke

Legende Landschaftsplan II

	Feldgehölz
	Immissionsschutzpflanzung
	Rekultivierungsfläche
	Aufforstung mit Laubholz
	Beseitigung störender Anlagen
	Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
	Feuchtbiotop
	Wegerain
	Wanderweg
	Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
---	---

Hinweis



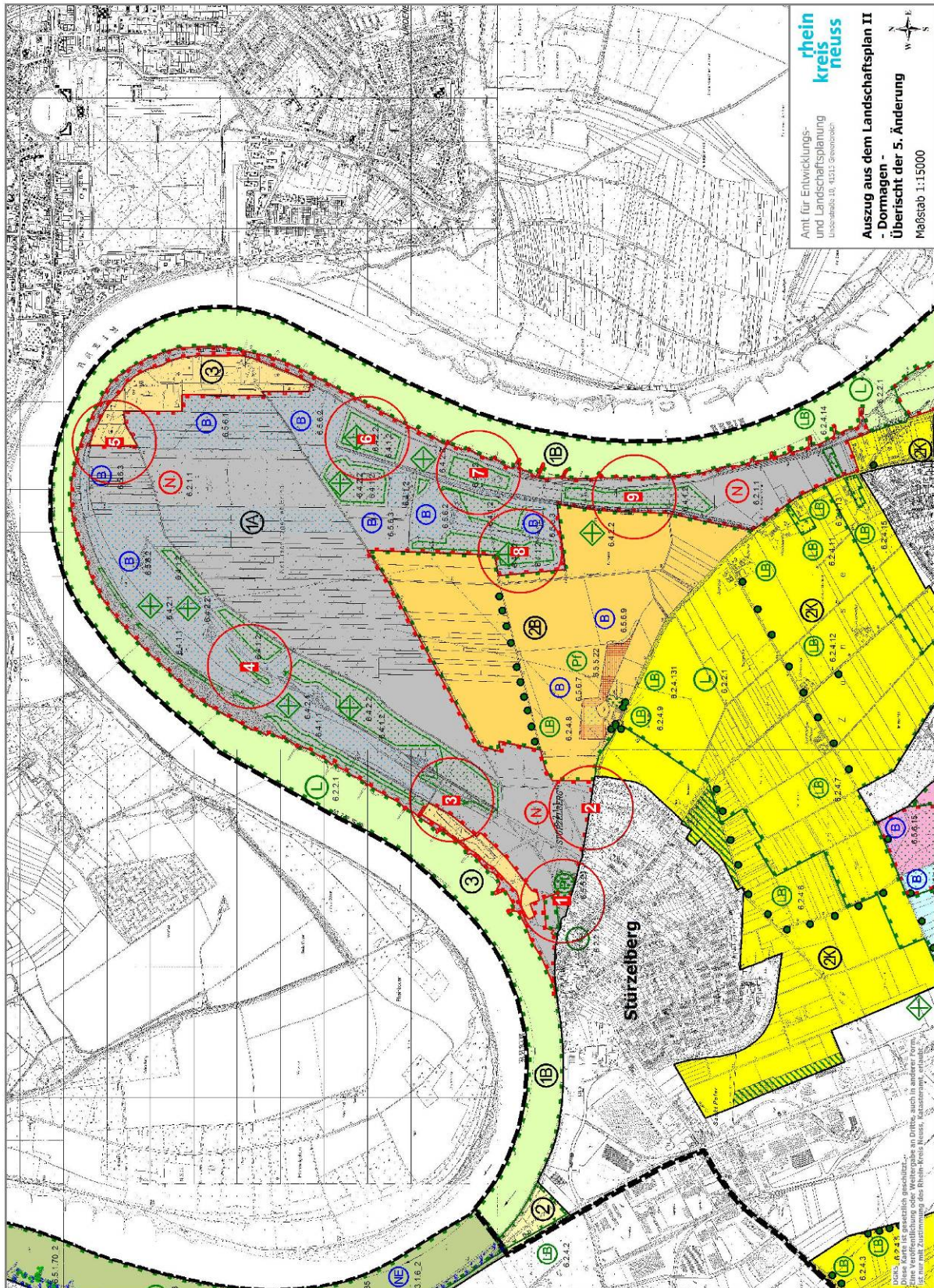
Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.

Legende Landschaftsplan II

Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.

Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...**
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...**
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...**



Änderungsübersicht:

Karte 1:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 2:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 3:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 4:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 5:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 6:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 7:

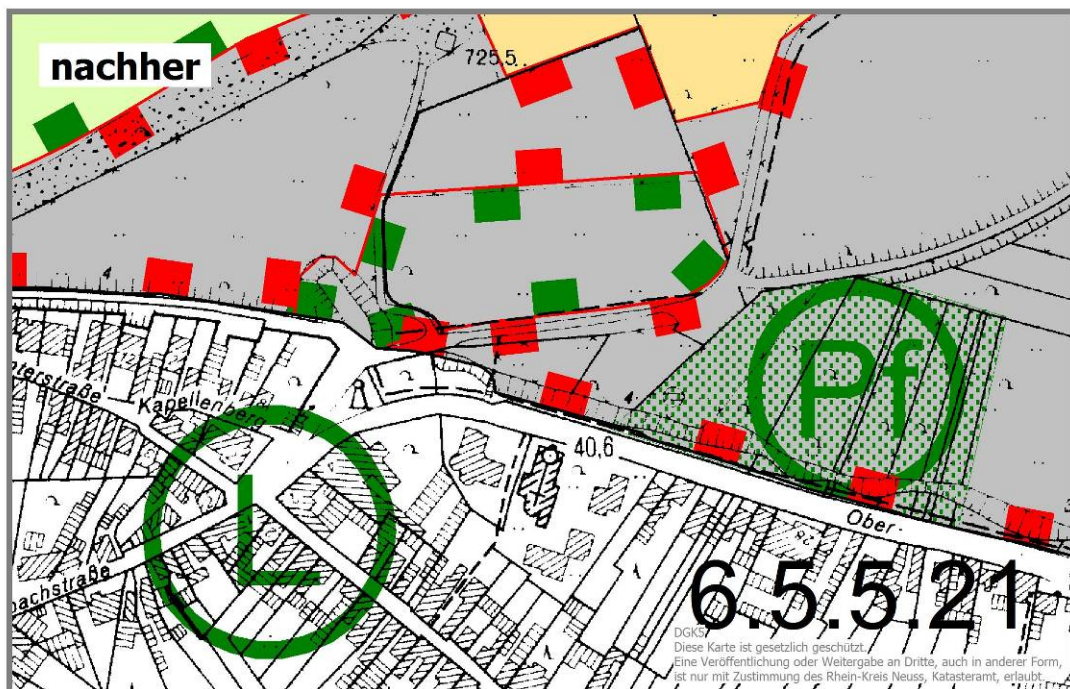
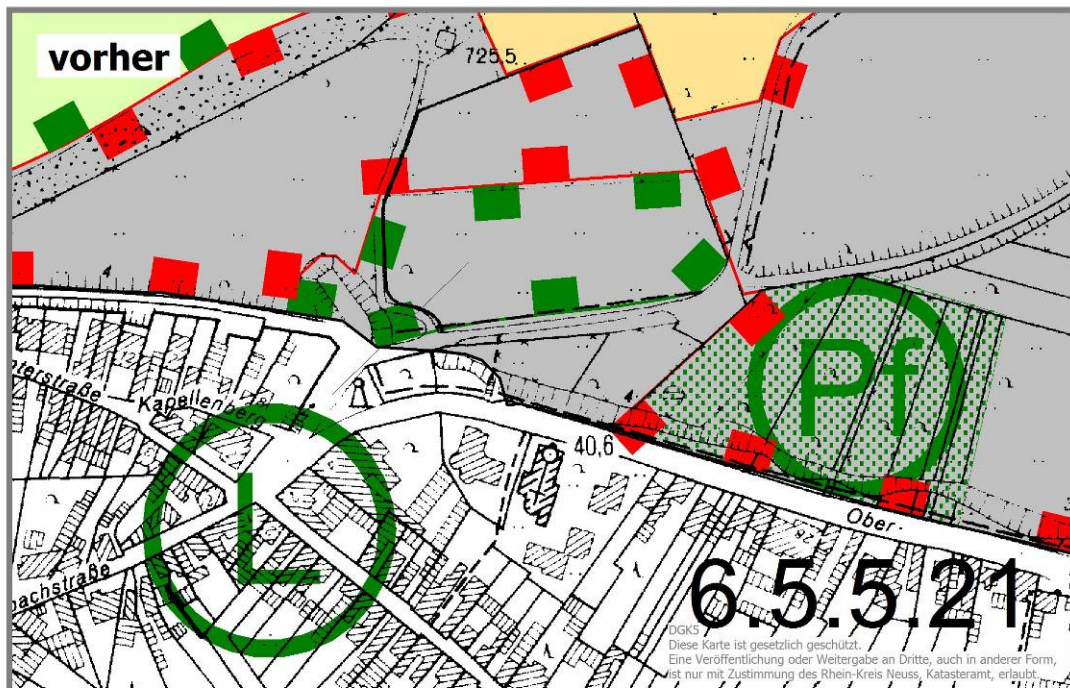
Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 8:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 9:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).



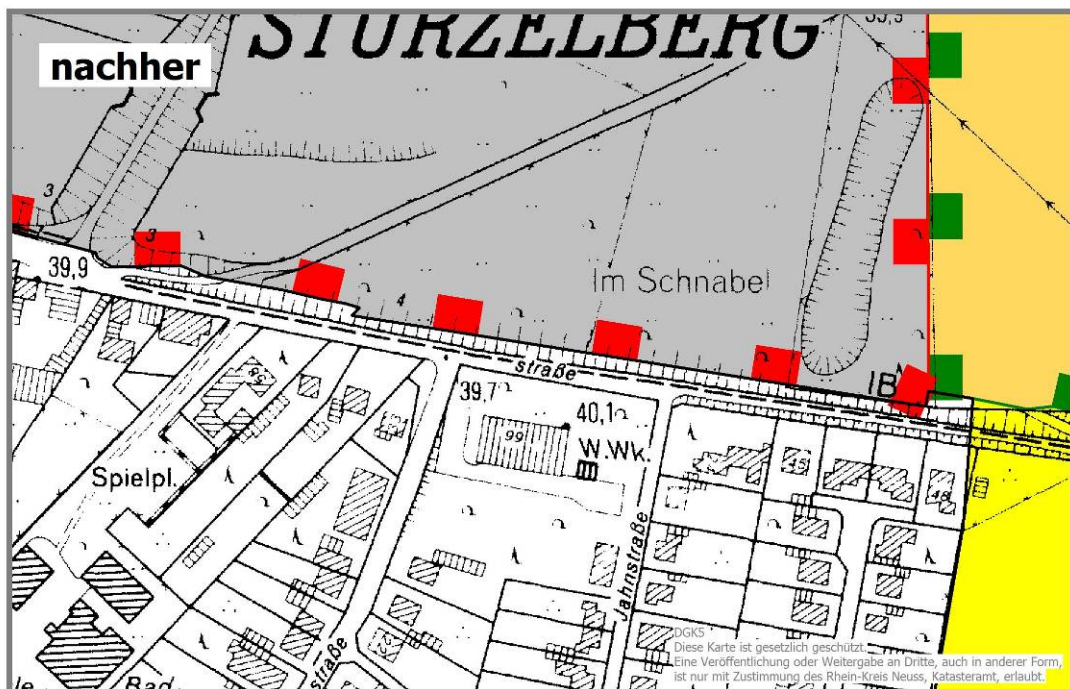
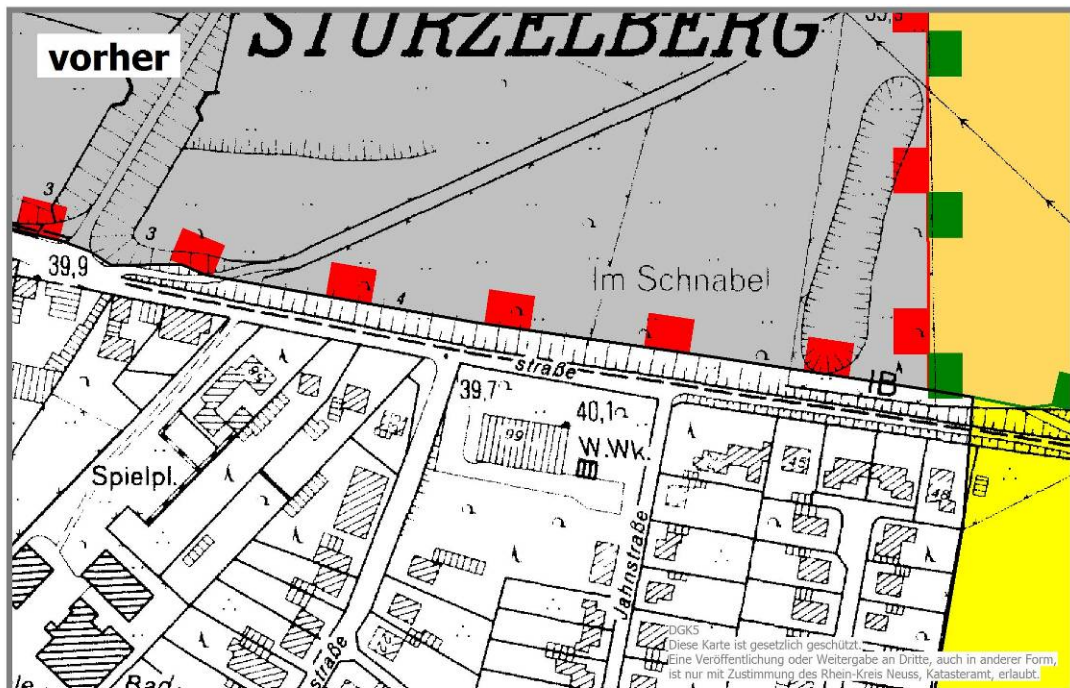
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 1 von 9**

M 1 : 2.500

N
W E
S

**rhein
kreis
neuss**



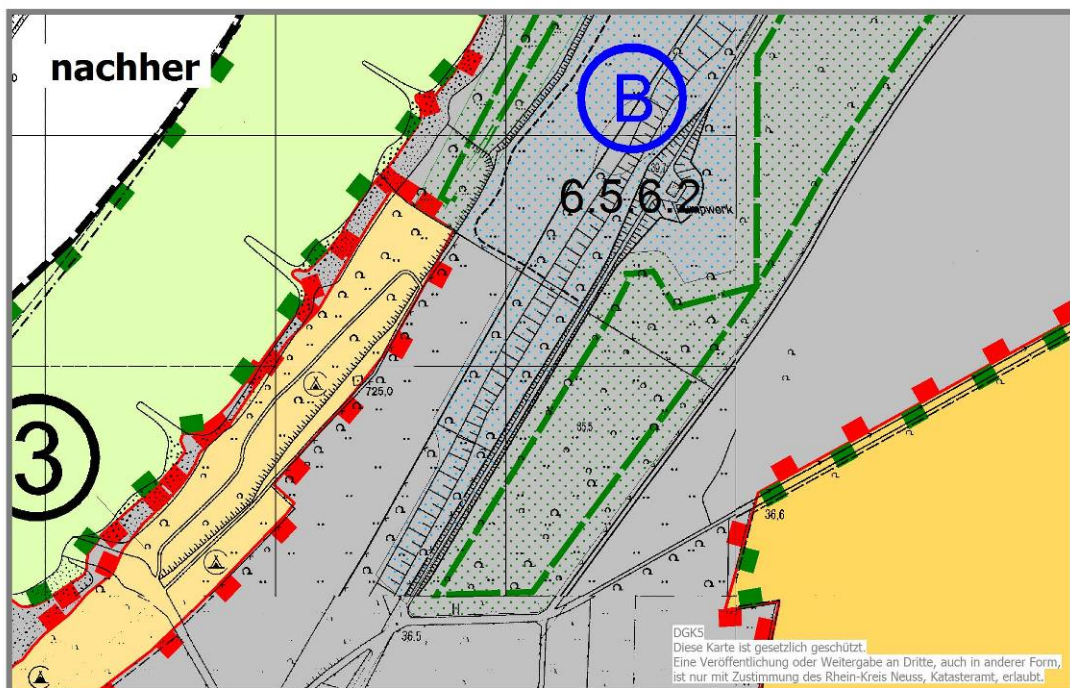
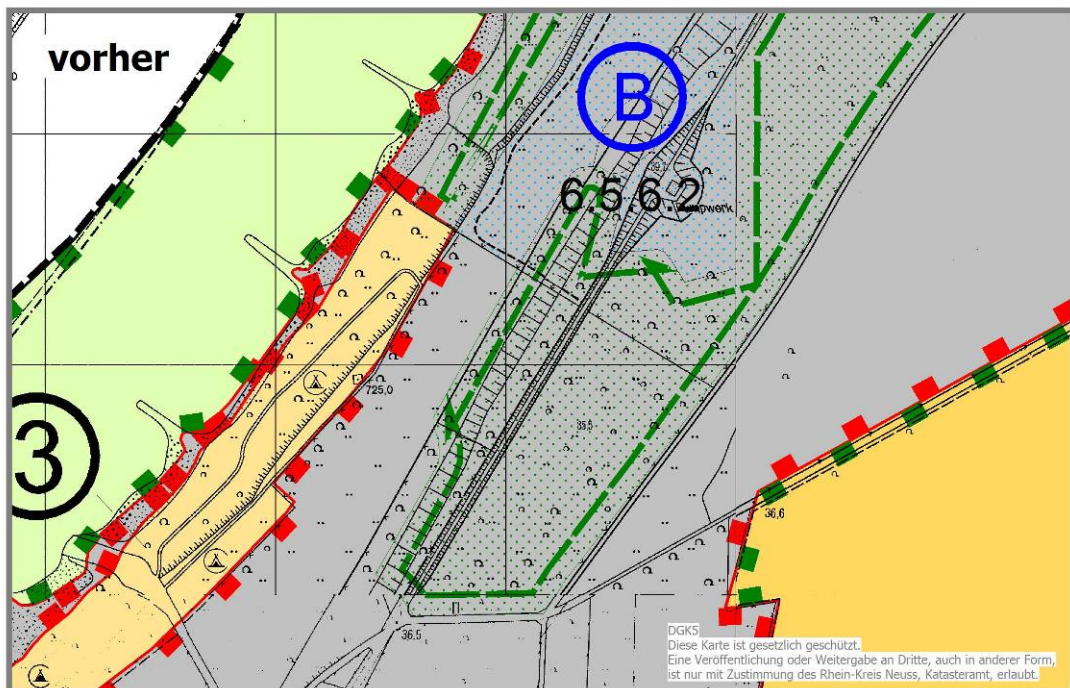
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 2 von 9**

M 1 : 2.500



**rhein
kreis
neuss**



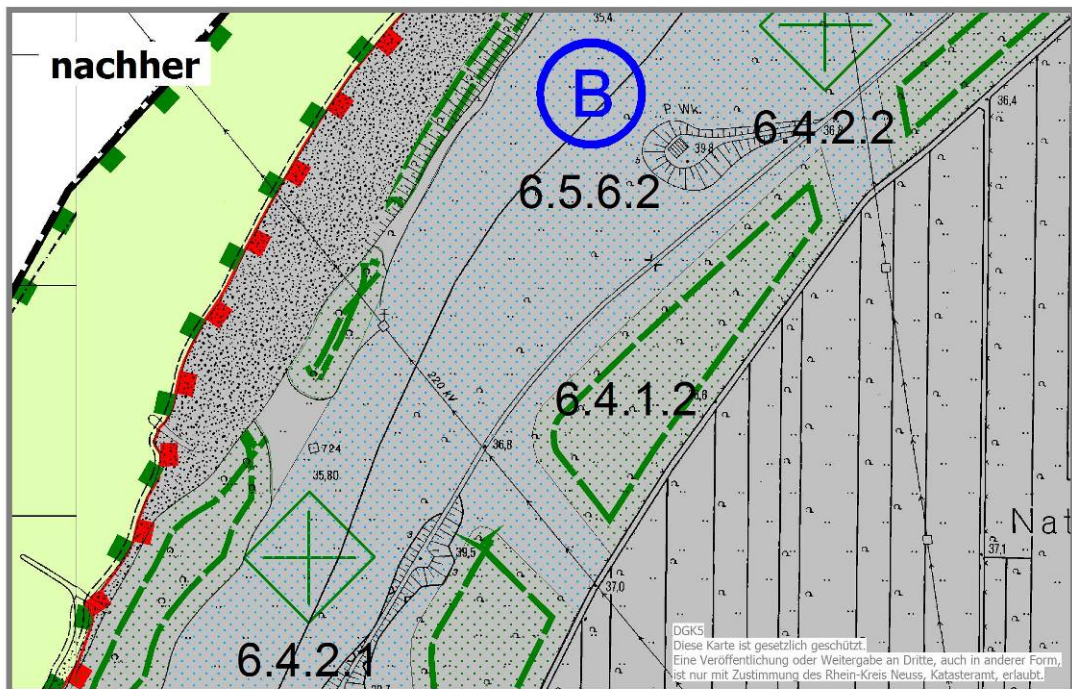
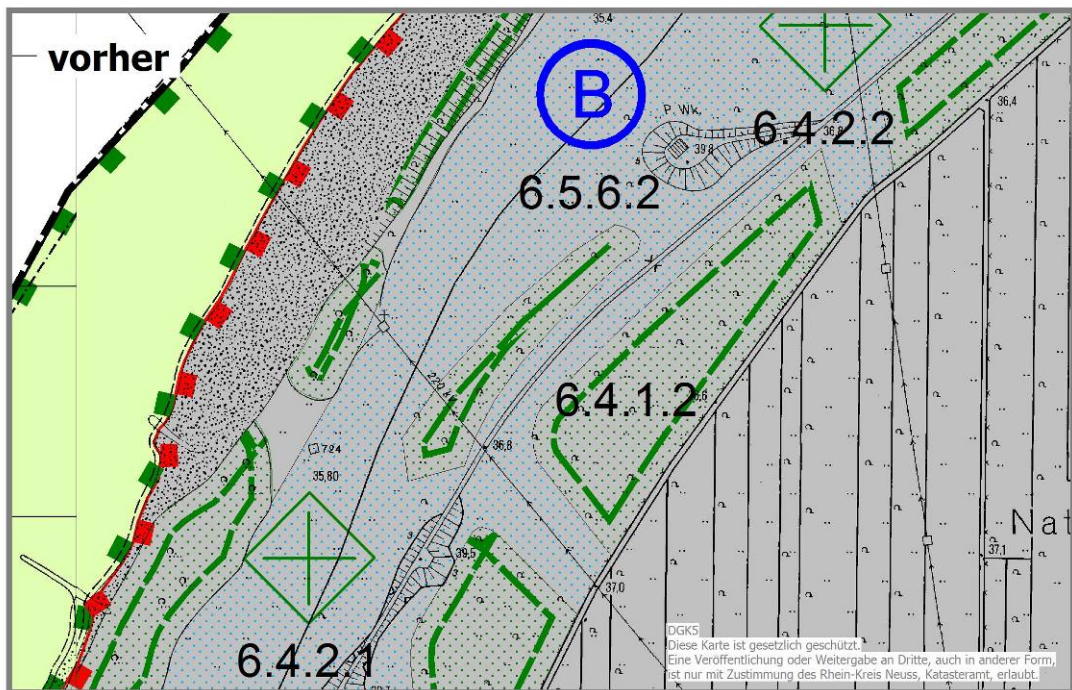
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 3 von 9**

M 1 : 5.000

N
W E
S

**rhein
kreis
neuss**

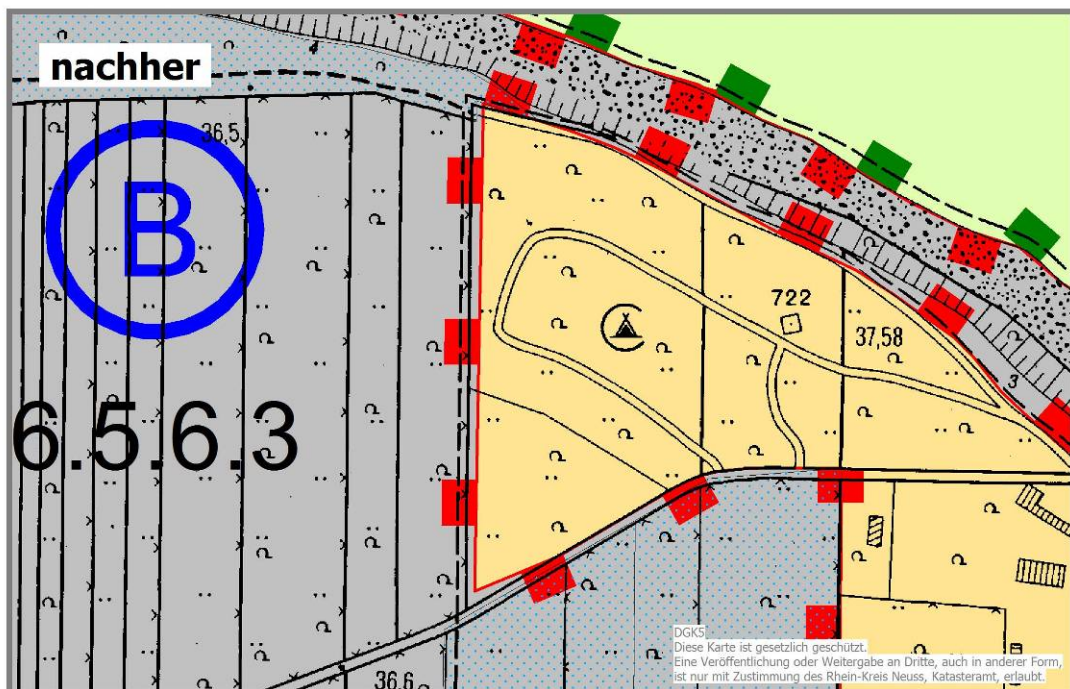
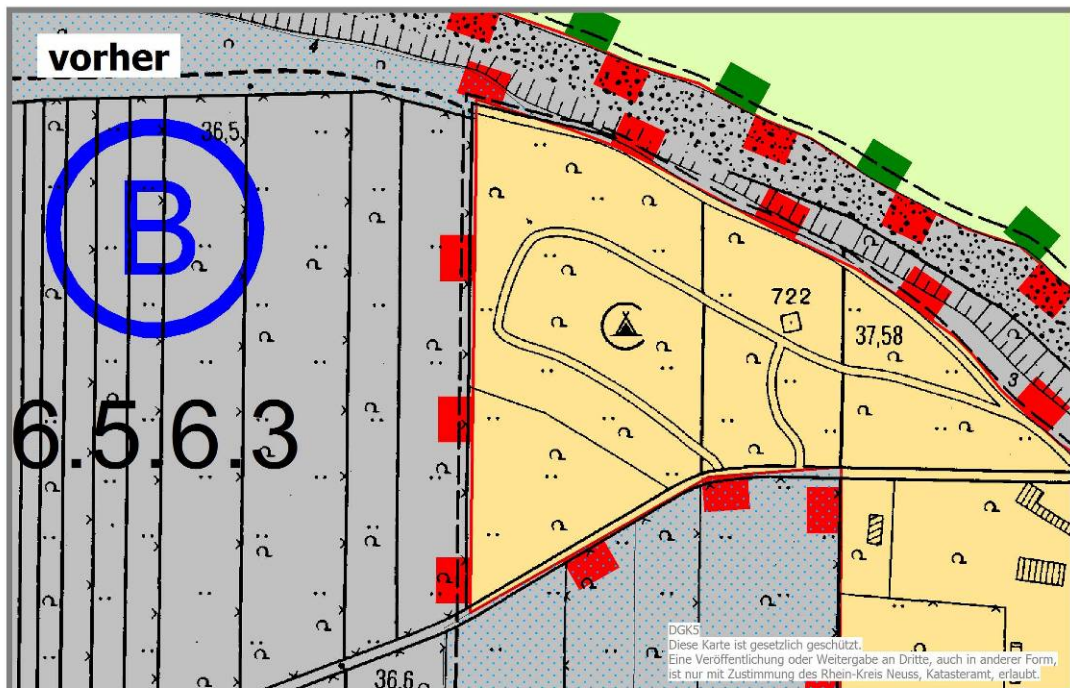


Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 4 von 9

M 1 : 5.000



rhein
kreis
neuss

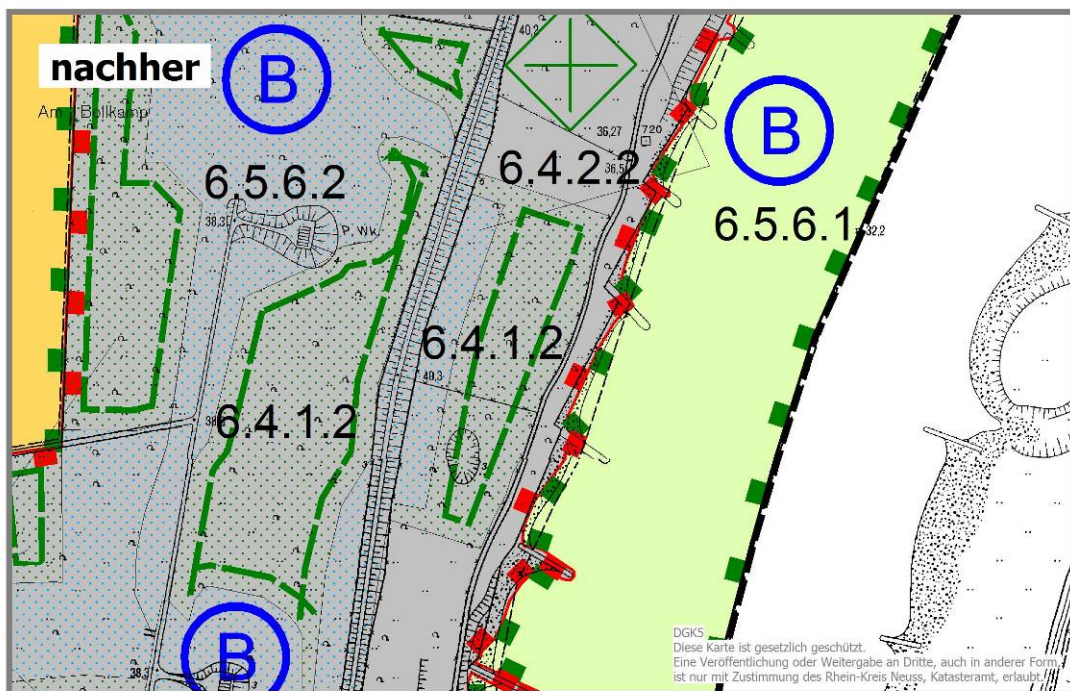
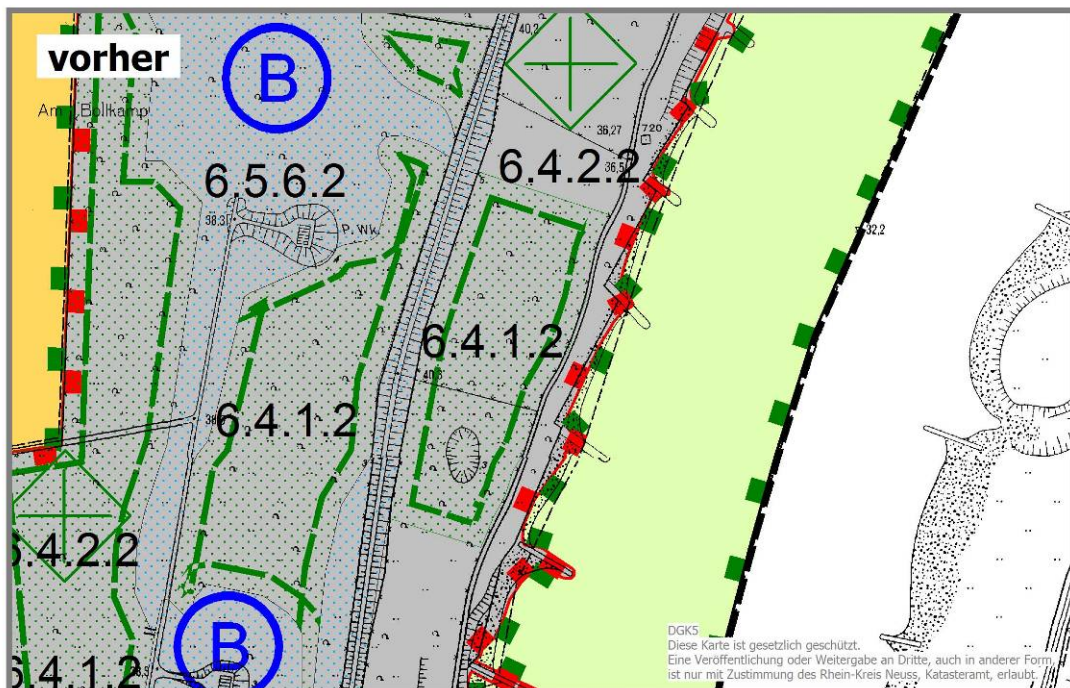


Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 5 von 9

M 1 : 2.500



rhein
kreis
neuss

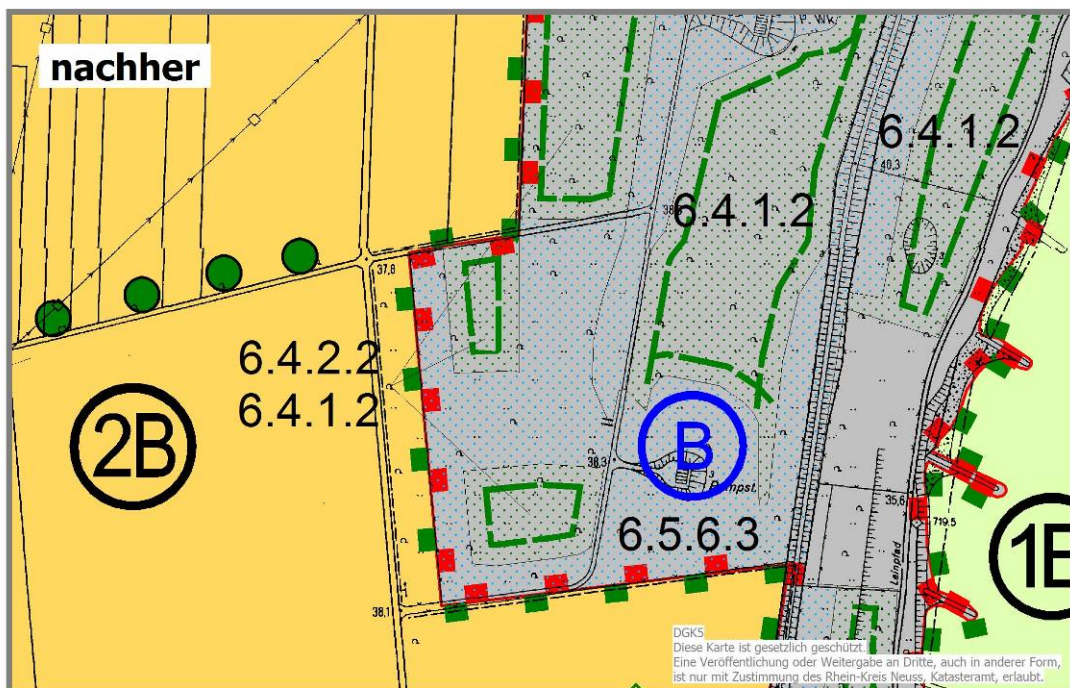
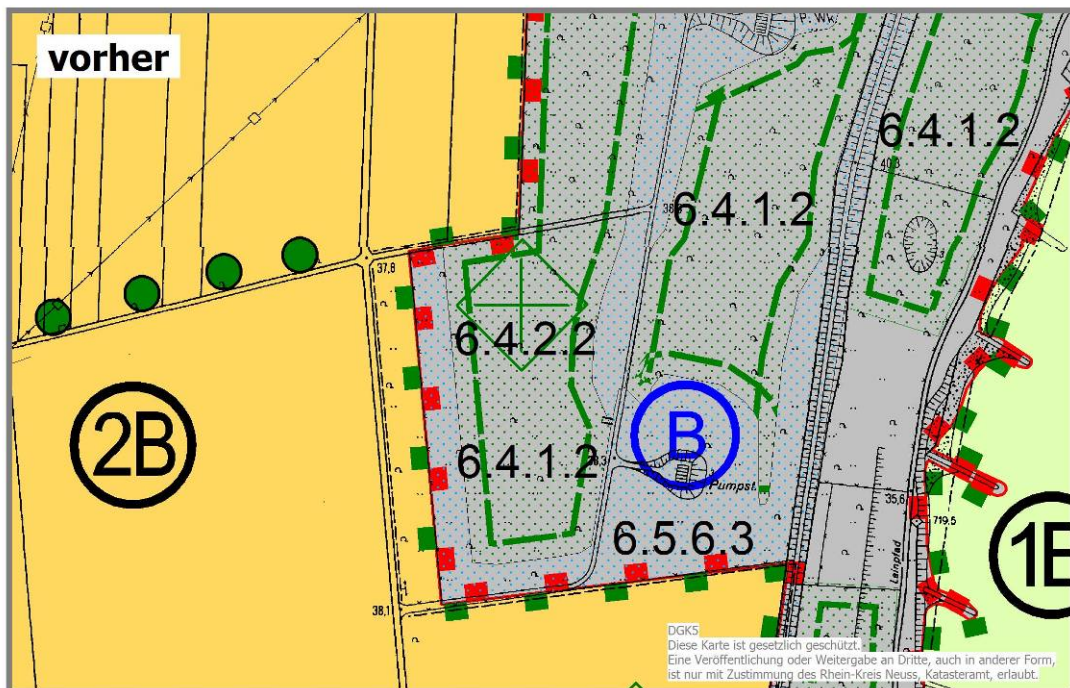


Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 7 von 9**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



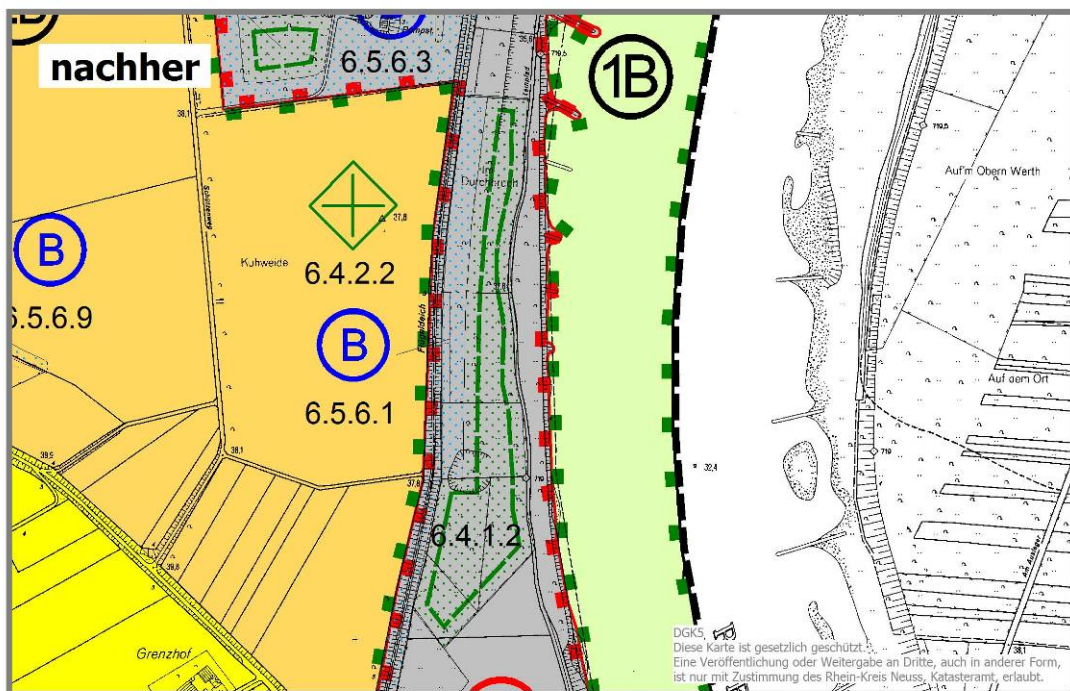
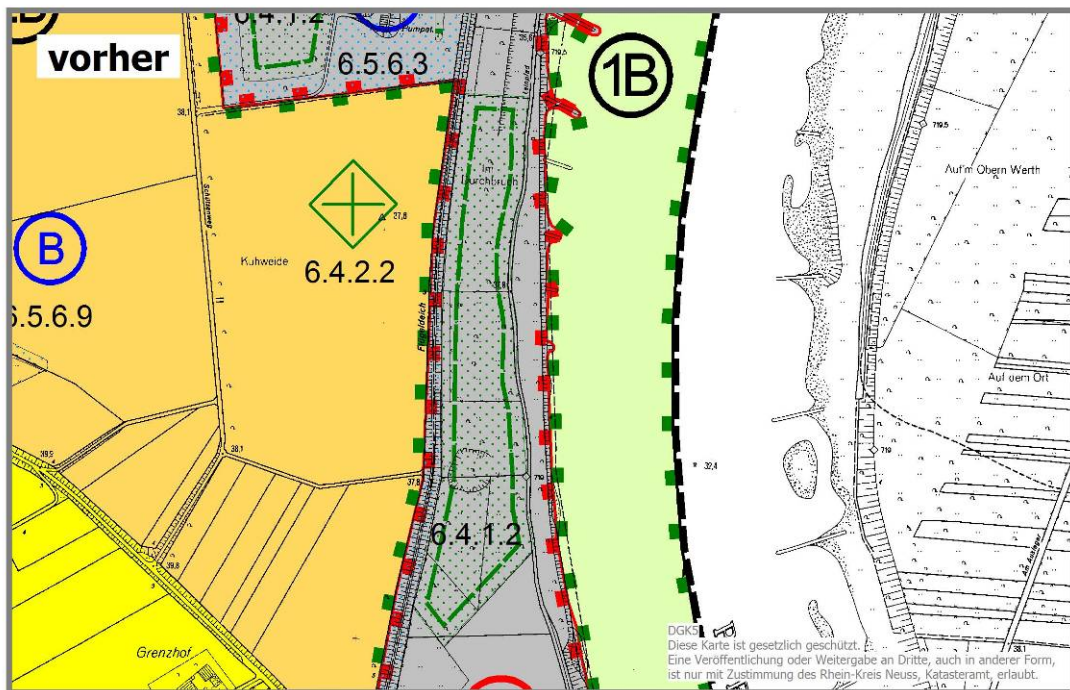
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 8 von 9**

M 1 : 5.000

N
W E
S

rhein
kreis
neuss



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 9 von 9

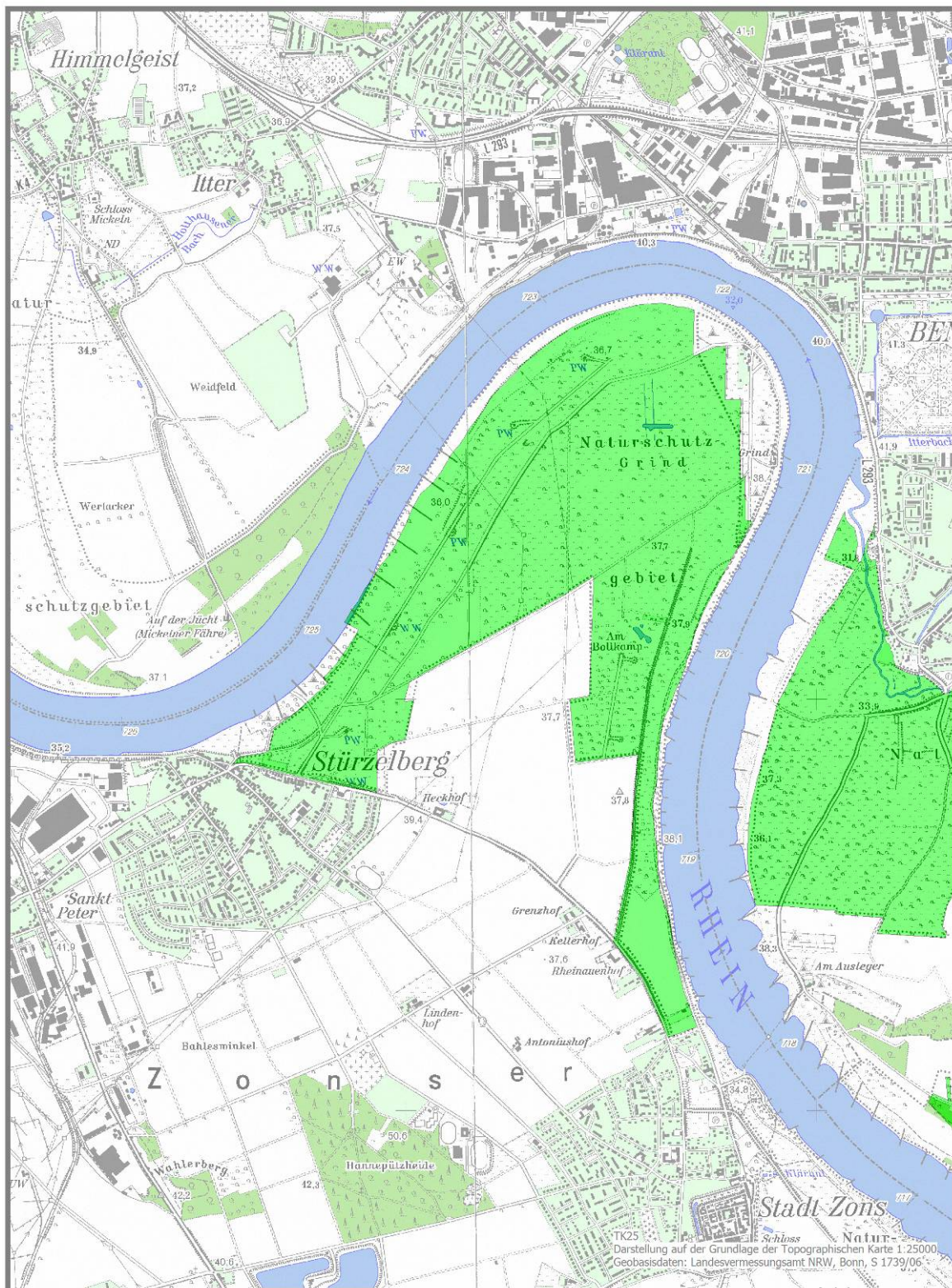
M 1 : 7.500



rhein
kreis
neuss

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Zonser Grind“ (DE-4807-301) innerhalb des Naturschutzgebietes „Zonser Grind“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Zonser Grind" DE-4807-301

Maßstab 1:25.000



rhein
kreis
neuss

Landschaftsplan II
- Dormagen -

Textauszug des rechtskräftigen
Landschaftsplanes

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie allgemeine und darstellungs- bzw. festsetzungsbezogene Erläuterungen	Allgemeine Erläuterungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes enthält für seinen Geltungsbereich die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG, die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG sowie die Grenze des Plangebietes und der nicht zum Plangebiet zählenden Siedlungsräume nach § 16 LG. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten nach § 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen die betroffenen Flurstücke bezeichnet. Ebenfalls zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen enthalten die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie die Zweckbestimmungen für Brachflächen im Einzelfall jeweils die Angabe der betroffenen Flurstücke. Diese Karten und Angaben über die Flurstücke sind Bestandteil der Satzung

		und nicht etwa Anlagen i. S. d. § 7 DVO LG. Die Angabe der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen basiert auf den zum Stand 01.01.1995 vorliegenden Unterlagen des Liegenschaftskatasters des Kreises Neuss. Um die Auffindbarkeit einzelner Festsetzungen zu erleichtern, wurde die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate eingeteilt, die in der Waagerechten mit Großbuchstaben und in der Senkrechten mit kleinen Buchstaben versehen sind. Die entsprechende "Buchstabenkoordinate" (z. B. Ae) ist in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung nachgestellt. Die Planquadrate der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen der Aufteilung der Deutschen Grundkarte i. M. 1 : 5000 (DGK 5).
--	--	---

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	
	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1-3 DVO LG NW in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.	
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	Dieses Entwicklungsziel wird insbesondere für folgende Bereiche dargestellt: - Waldflächen Mühlenbusch, Chorbusch, Knechtstedener Busch und Hausbusch - Pletschbachniederung und Sasser Schepp - Tannenbusch - Wahler Berg und Zonser Heide - Rheinaue - Prallhangbereich zwischen Dormagen und Zons Niederungsbereiche von Norfbach und Schwarzer Graben

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachstehenden teils räumlichen speziellen Darstellungen insbesondere:	
	- Erhaltung der Landschaftsstruktur	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen - die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen
	- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände - die Erhaltung und Pflege von kleineren Waldflächen - den Schutz alter Bestandesteile, insbesondere auch von Totholz im Wald - die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf schonende Eingriffe - die Erhaltung, Sicherung und Pflege bestehender Kleingewässer, Gräben und Feuchtbiotope, gegebenenfalls deren Wiederbewässerung oder Anstau zur Sicherung der Wasserführung - die ökologische Aufwertung der Gewässerumfelder - keine weitere Entwässerung der Bruch- und Niedermoorstandorte - die Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen - die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren insbesondere im Bereich der Wegeraine und Böschungen - die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		- die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen
	- Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale	Hierzu zählen insbesondere auch die oft bemerkenswerten Altbaumbestände an älteren Hoflagen
	- Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Schließung von Bestandeslücken in den großen zusammenhängenden Waldflächen - die Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten - die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren - die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen) - die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen - die ökologische Aufwertung des Umfeldes bestehender Gewässer - die Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen - die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen - gegebenenfalls der punktuellen Ausschluss der Erholungsnutzung in empfindlichen naturnahen Lebensräumen
	- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Einleitung von Frischwasser z.B. aus Trinkwassertransportleitungen Das Plangebiet liegt teilweise im Absenkungstrichter der Braunkohlentagebaue. Bedingt durch die Absenkung des ehe-

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		mals teilweise hoch anstehenden Grundwassers in den Niederungsbereichen haben diese Lebensräume erheblichen Schaden genommen. Im Rahmen des MURL-Konzeptes wurden durch den Bergbautreibenden nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung erste gegensteuernde Maßnahmen durch die Zuführung von Frischwasser ergriffen. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich bis zum Jahre 2010 begrenzt, so dass in dem verbleibenden Zeitraum eine dauerhafte Lösung zur zumindest punktuellen Aufrechterhaltung höherer Grundwasserstände im Niederungsbereich bis zum Wiederanstieg gefunden werden sollte. Für den Tagebau Garzweiler II wird ein Monitoring entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Lösungen der Grundwasserproblematik in den Niederungsbereichen des LP II zu finden. Die Stabilisierung der Grundwasserstände kann durch die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls den Ausbau der heutigen Lösung, wie auch durch die Wasserzuführung aus anderen Herkünften erreicht werden. Hier sei beispielhaft auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellte Wassertransportleitung vom Rhein zu den Kraftwerken im Raum Grevenbroich verwiesen. Die Sicherung der Grundwasserverhältnisse gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Knechtstedener Busch festgesetzten Naturschutzgebiet Bedeutung. Der Wert dieses Gebietes als Lebensraum für dort angepasste Pflanzen- und Tierarten hängt insbesondere vom Grundwasserstand hier und in den umliegenden Bereichen ab.
	Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	EZ 1 (1/A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung	Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" dargestellt. Das teilträumliche Ziel kann insbe-

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	von Auwäldern in der Rheinaue	sondere erreicht werden durch: • Erhaltung der heutigen Grünlandflächen und möglichst extensive Bewirtschaftung • Erhaltung der Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume • Umwandlung der Ackerflächen in Grünland • mittelfristiger Ersatz der Pappelbestände durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (Auwald) • Erhaltung der naturnahen Reste des hochgradig gefährdeten Silberweiden-Auwaldes im Rheinuferbereich • Erweiterung der Naturschutzgebietsfestsetzung auf den Gesamtbereich der Überflutungsau • Maßnahmen direkt am Rheinufer und im unmittelbaren aquatischen Hinterland zu Strukturverbesserungen, die dem Abbläuen von Fischen und dem Aufkommen der Jungfische (Jungfischhabitate) zugute kommen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
	Die nachfolgend unter den Ordnungsnummern 6.2.1-6.2.4 aufgeführten Flächen und Objekte werden nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 20-23 LG festgesetzt. Soweit zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke nach § 6 Abs. 4 DVO LG verwendet werden, sind sie Bestandteil der jeweiligen textlichen Festsetzung.	Nach § 19 LG hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Diese Bestimmung ist für den Träger der Landschaftsplanung bindend. Die Festsetzung muss nach § 19 LG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmen. Nach § 6 Abs. 4 DVO LG können zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen u. a. für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden. Die betroffenen Flurstücke werden mit Ausnahme der Landschafts-

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		schutzgebiete bei allen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft angegeben. Die Bezeichnung der Flurstücke sowie die zusätzlichen Karten sind Teil der textlichen Festsetzungen für die jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Das Landschaftsgesetz lässt nach den §§ 20-23 LG folgende Möglichkeiten zur Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu: - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturdenkmale - Geschützte Landschaftsbestandteile Auf die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung wird in den jeweiligen Abschnitten 6.2.1-6.2.4 dieses Landschaftsplanes näher eingegangen.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt. Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Naturschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.	Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20a, LG), b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20c, LG) erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		im Sinne von Buchstabe a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG). Mit der Oberen Jagdbehörde wurde das Einvernehmen zu den Festsetzungen 6.2.1 hergestellt. Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten und Geboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.1.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	I. Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrunde liegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im Einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.
	II. Verboten ist insbesondere:	
	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
	Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;	Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hier-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		zu baulicher Veränderungen bedarf.
	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
	ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.
	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
	zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;	Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.
	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen;	Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;	Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
	den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	das Anlegen von Wildäckern;	Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stilllegungsflächen.
	Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;	Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser- und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;	Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.
	Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.	Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht verlassen und haben im Einwirkungsbe- reich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt.
	III. Generelle Gebote für Naturschutzgebiete	
	Für die Naturschutzgebiete ist im Einzelfall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.	Biotopmanagementpläne sind gutachtliche Planungen, welche über einen bestimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Schutzgebiete geben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabdingbar erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln. Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht verbindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Änderungsverfahrens.
	Die regelmäßige Inspektion (Zustandskontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einem von ihm Beauftragten.	Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können.
	Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüg-	Präventivmaßnahme gegen z. B. unrech- tigtetes Befahren.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	lich wieder zu schließen.	
	IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:	
	a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstlicher Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;	Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der heute betriebenen forstwirtschaftlichen Flächennutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o.ä. bezieht. Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde. Angesprochen sind hier insbesondere der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau.
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;	Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des	Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter-Schüttungen.
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s.o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Ausübung einer solchen Nutzung.
	e) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen;	Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst. Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.
	g) die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Naturschutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.
	h) die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung, unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.	Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Naturschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II -Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
	i) Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.	Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im Einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.
	j) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Land-	Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen;

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	schaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.
	V. Ausnahmen	
	k e i n e	Gebundene Ausnahmeregelungen, wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebietsspezifischen Festsetzungen getroffen.
	VI. Besondere Hinweise	Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschrie-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		benen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG. Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

Fb, Fc, Hb, Hc	6.2.1.1 Naturschutzgebiet Zonser Grind"	
	Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 2, 4, 5, 11-18, 20,24, 28, 34, 43, 46-48, 50-58, 60, 63-65, 70-82 Gemarkung: Zons Flur: 4 Flurstücke: 1-21, 24-34, 41, 4244, 4750, 57-62 Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 1, 2 tlw., 13 tlw. 14-26, 28, 31 tlw., 34; 37-42; 44-56, 57 tlw., 58-85, 87, 88, 91 tlw., 92-100, 103, 104 Gemarkung: Zons Flur: 6 Flurstücke: 1-10, 14, 15, 107;115, 116, 144 Gemarkung: Zons Flur: 7 Flurstücke: 1, 11 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 14 Flurstücke: 2 tlw., 3, 4 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 15 Flurstück: 1 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 17 Flurstücke: 79-86, 90-96, 390, 391 tlw. 454 Flächengröße: 3.285.937 qm	
	A) Schutzzweck	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung der	Der besondere Wert des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökolo-

	weitläufigen Überflutungsau am Rheinbogen zwischen Stürzelberg und Zons mit Wiesen und Weiden als Standorte zahlreicher gefährdeter Arten, zur Sicherung und Entwicklung der Kopfweidenbestände als typische Elemente der Landschaft und Brutplätze des Steinkauzes und zum Schutz der artenreichen Salbei-Wiesen mit Elementen der Halbtrockenrasen. Die Festsetzung erfolgt weiterhin zur Erhaltung der Kies- und Sandufer des Rheins als Lebensraum insbesondere für die Vogelwelt, zur Erhaltung der Ufer-Weidengebüsche und der Reste des Silberweiden-Auenwaldes sowie wegen der besonderen Bedeutung des Naturschutzgebietes im Verbund mit benachbarten Rheinschleifen. Gemäß § 20 Satz 2 LG NW erfolgt die Festsetzung zudem zur Wiederherstellung autypischer Grünlandbereiche auf ackerbaulich genutzten Auenstandorten sowie zur Wiederherstellung von Weichholz- und Hartholzauwäldern.	gie, Bodenordnung und Forsten zum Landschaftsplan sowie im Biotopmanagementplan zum NSG dargelegt.
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:	
	B) Gebietsspezifische Verbote	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:	
	18. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 722,0 und 725,0 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.	In diesem Bereich liegen die für den gefährdeten Flussregenpfeifer wichtigen Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelart erforderlich.
	19. Grünland umzubrechen	Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht ge-

		stattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.
	C) Gebietsspezifische Gebote	
	4. Die Hybridpappelreihen sind nach forstlicher Nutzung gemäß § 25 LG NW durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme) zu ersetzen.	Die Beseitigung von Baumgruppen und Einzelbäumen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe allgemeines Verbot Nr. 9). Für die flächig gepflanzten Hybridpappelreihen ist als Wald im forstrechtlichen Sinne eine forstliche Nutzung möglich. Die Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG. Der Ersatz der Hybridpappeln durch Kopfweiden sollte auf ca. 30 % der Gesamtfläche angestrebt werden (siehe Biotopmanagementplan zum NSG).
	D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:	
	Im Bereich der Rheinkilometer 724,85 bis 725,25 folgende Inhalte des Verbots:	Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spazieren gehen gestattet.
	12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten.	
	E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 A gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:	
	1. Anpflanzungen (6.5.1.2) 2. Aufforstungen (6.5.2.1) 3. Pflegemaßnahmen (6.5.5.21) 4. Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.1–6.5.6.3, 6.5.6.5, 6.5.6.6)	
	F) Gebietsspezifische Ausnahmen	
	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme	
	- von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Naturschutzgebiete ober- oder unterirdische Leitungen – Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen – zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht be-	Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in dem offenen, grünlandgeprägten Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Aspekte zu

	einträchtigt wird	beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.
	- von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für Einrichtungen der ehemaligen Fähre Düsseldorf / Benrath – Zonser Grind.	Die Wiederinbetriebnahme der Fährverbindung über den Rhein muss in ihren baulichen Anlagen den Schutzgebietsbestimmungen angepasst werden. Die Prüfung obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

6.5.6	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, im Sinne des 5. Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 26 Satz 2 Nr. 1 LG NW	Vor Durchführung der nachstehenden Festsetzungen sind vertragliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung und Entschädigung mit den Grundstückseigentümern und ggf. mit den Bewirtschaftern der Flächen zu treffen.
	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im einzelnen gelten folgende Bewirtschaftungsvorgaben:	Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

	1. Bewirtschaftungsvorgaben für alle Grünlandflächen: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06., keine Düngung vom 01.01. bis 15.06. 2. Weide/Mähweide mit eingeschränkter Nutzung: ganzjährige Begrenzung der Nutztierhaltung auf bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar (als Standweide); Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her 3. Weide/Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung: bis zu 2 Stück Rindvieh je Hektar zwischen 15.03. und 15.06. als Standweide, bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar ab 15.06. bis 31.10.; Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her; keine Düngung, keine Kalkung 4. Wiese mit eingeschränkter Nutzung: Gebot der Mahd, Mähgut abräumen, erste Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her, zweite Mahd ab 15.08., nach Beweidung mit bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar ab dem 01.09. 5. Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung: Gebot der Mahd, Mähgut abräumen, erste Mahd ab dem 15.06., zweite Mahd ab dem 01.09.; keine Düngung keine Kalkung	Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm geregelt. Mit der Bewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Kreis schon ab dem 01.06. begonnen werden. Bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder bei Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung ist auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde die Bewirtschaftung bis zum 30.06. auszusetzen.

	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/Mähweide bzw. Wiese mit eingeschränkter Nutzung erfolgen	Bei der Einsaat sollen standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen der LÖBF und des Kreises Verwendung finden
--	--	--

6.5.6	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
6.5.6.1	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	
	Alle Grünlandflächen im NSG 6.2.1.1 "Zonser Grind" mit Ausnahme der unter 6.5.6.2 und 6.5.6.3 festgesetzten Grünlandflächen sind <u>als Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften.</u> Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 103, 104, 32, 34, 3	Die Flächen sind gemäß Biotopmanagementplan für das NSG zu extensivieren; es sollte die Umwandlung der Weidenutzung in eine Wiesennutzung angestrebt werden.
6.5.6.2	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	
Gb, Gd, Gc		
	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind als <u>Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften.</u> Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstück: 48 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 4 Flurstücke: 3, 5 Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 24 tlw., 28 tlw., 15, 16, 2, 3, 6, 37, 39, 40, 61, 62, 63, 64, 65	Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG; die Wiesennutzung ist zur Erhaltung und Entwicklung der Glatthaferwiesen erforderlich.
6.5.6.3	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	
Gb, Gc		

	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind als <u>Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften. Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 45, 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 24 tlw., 34-36, 53, 70-80, 64, 67	Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG; die stark eingeschränkte Wiesenutzung ist zur Erhaltung und Entwicklung der trockenen Glatthaferwiesen mit Elementen des Halbtrockenraus erforderlich.
--	---	--

6.4.1.2 Waldflächen "Zonser Grind"		
	Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Hartholzaue zu verwenden: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Traubenkirsche. Baumarten der Weichholzaue (Silberweide, Schwarzpappel) sollen auf den rheinnahen Flächen östl. des Leinpfades verwendet werden. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden.	Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Zonser Grind". Die Maßnahme ist mit der forstlichen Planung des Flächeneigentümers abgestimmt.

6.4.2.2 Waldflächen "Zonser Grind"		
	Die Größe der Endnutzungsfläche (Kahlschlag) darf nicht mehr als 1,0 ha pro Jahr betragen.	Die Begrenzung des Kahlschlags ist zur möglichst schonenden Waldbehandlung aus landschaftsästhetischen Gründen erforderlich. Kahlschlagfreie Hiebsarten, wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum- und Schirmschlag sowie deren Kombinationen sollten vorzugsweise genutzt werden.

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 5. Änderung des LP II – Dormagen –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	Im o.a. Verfahren erhalten Sie nachstehend die koordinierte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange sowie meine Stellungnahme als Höhere Landschaftsbehörde: <u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange</u> Aus Sicht der Bereiche Luftverkehr, Regionalentwicklung, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung sowie des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Änderungsentwurf, eine Betroffenheit für den Bereich der Abfallwirtschaft (Bodenschutz) ist nicht gegeben. Für den Bereich Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ergeht folgende Stellungnahme: <u>Sachgebiet Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikomanagement</u> Das FFH – Gebiet Zonser Grind befindet sich in dem im Jahr 2011 vorläufig <u>gesicherten</u> Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins, für das besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG bestehen. Den Verordnungstext, den Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Karten finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Rhein.html Das FFH – Gebiet Zonser Grind befindet sich zudem in dem im Jahr 2014 <u>ermittelten</u> Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins. Für das Überschwemmungsgebiet bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG. Die Flächen des Überschwemmungsgebiets sind über verschiedene Kartenanwendungen im Internet einsehbar: UVO (http://www.uvo.nrw.de) ELWAS (www.elwasweb.nrw.de) Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten Die betroffenen Flächen liegen innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Daneben gibt es Teilflächen, die in den Überschwemmungsflächen eines häufigen, mittleren und extremen Hochwasserereignisses des Rheins liegen.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Aus dem <u>Sachgebiet Hochwasserschutz</u> werden keine Bedenken erhoben, wenn der Deichkörper bis einschließlich der Deichschutzzonen II nicht Bestandteil der Änderungen des Landschaftsplanes sind und als technische Bauwerke des Hochwasserschutzes jederzeit von den Hochwasserschutzpflchtigen unterhalten werden können. <u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. <u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde</u> Der vorgelegte Änderungsentwurf wird naturschutzfachlich begrüßt, da damit die Inhalte des Standard-Datenbogens des LANUV als Schutzzweck und als besondere Festsetzungen im Naturschutzgebiet 6.2.1.1 „Zonser Grind“ des Landschaftsplanes für das FFH-Gebiet DE-4807-301 „Urdenbach-Kirberger Loch, Zonser Grind“ vollständig umgesetzt werden. Ich bitte jedoch noch die nachrichtliche Übernahme der	Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und Deichkörper ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 IV f) und j) im Naturschutzgebiet Zonser Grind zulässig. Maßnahmen der Unterhaltung am Rhein als Gewässer I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Der Bitte kann nicht entsprochen werden:

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW in einer Karte darzustellen. Ihren Hinweis, dass die FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen sind, bitte ich zu streichen, da die Verpflichtung zur nachrichtlichen Übernahme in den Landschaftsplan nur für die im Ministerialblatt des Landes NW vom 26.01.2005 (S.66) - MBL.NRW.GL.-Nr. 1000 vom 17.12.2004 - bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete gilt. Auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung und die Zusage des Landes NRW gegenüber der EU-Kommission, der Verpflichtung zur SAC-Ausweisung bis 2015 nachzukommen, weise ich ausdrücklich hin. Zum Ergebnis Ihrer Vorprüfung für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung darf ich darauf hinweisen, dass als Rechtsgrundlage hierfür nunmehr § 19a UVPG i.V. mit § 17 LG NRW gilt. § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBL I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBL I S. 2749) bestimmt, dass sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung	Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotope noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden. Die Anregung wird im Entwurf der 5. Änderung des LP II berücksichtigt: Die betr. Passage wird gestrichen. Die Anregung wird im Entwurf der 5. Änderung des LP II berücksichtigt: Der Text zur SUP wird entsprechend korrigiert.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht richten. Nach § 17 LG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Sofern für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen eine Strategischen Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich diese auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich die Unterlagen im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen habe, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
2	Erftverband	Bei der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen weisen wir darauf hin, dass sich die Flächen im Nahbereich der Förderbrunnen (Wasserschutzzone I und II) der Wassergewinnungsanlage (WGA) "Auf dem Grind" der Niederrheinisch-Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH (NBG) befinden. Die dazugehörigen Grundwassermessstellen liegen ebenfalls im Bereich der Flächen (s. Lageplan). Die Flächen liegen nicht im Absenkungsbereich der Braunkohlenbergbaue. Die Grundwasserstände werden aber durch die Förderbrunnen beeinflusst.	
3	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	Zur 5. Änderung des o.g. Landschaftsplanes gebe ich den folgenden Hinweis: Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" (textliche Darstellung, Ordnungsnummer 6.2.1.1, Seite 6) werden besonders schutzwürdige fruchtbare Böden (höchste Schutzstufe) mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion ausgewiesen. Ich empfehle dringend, in der textlichen Darstellung die Schutzwürdigkeit der ausgewiesenen Böden unter Schutzzweck wie folgt aufzunehmen (fett gedruckt): 8. zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion / Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden); Geotope (Auskunft erteilt Dr. Piecha, Tel. 02151-897-575)	Der Anregung wird entsprochen: Die textliche Festsetzung wird im Entwurf der 5. Änderung des LP II entsprechend ergänzt sowie erläutert. Der Hinweis wird berücksichtigt:

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-015 geführt. Es wird angeregt, das Geotop in die Landschaftsplanänderung mit einzubinden und darauf hinzuweisen. Zu diesem Zweck habe ich den Text zum Geotop und einen Lageplan aus dem Geotopkataster beigelegt (siehe Anlage).	Die Bedeutung des NSG als Geotop wird unter dem neuen Schutzzweck Nr. 8 ergänzt.
4	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Zu den vorgelegten Änderungen des Landschaftsplanes tragen wir zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen vor. Nach unserer Kenntnis sind die Standorte ansässiger Handwerksbetriebe durch die Planung nicht berührt.	
5	Westnetz GmbH	Durch die 5. Änderung des LP II werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen.	
6	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. g. Bauvorhaben zu.	Von der 5. Änderung des LP II ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Seitens der hiesigen Niederlassung wird der 5. Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich zugestimmt. Ich bitte jedoch zu beachten, dass a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen der Bundes- und Landesstraßen bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Im NSG Zonser Grind befinden sich keine Verkehrsflächen der Bundes- und Landesstraßen.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		§ 4 (3) Nr.5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.	
8	Stadt Dormagen	Seitens der Stadt Dormagen bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein - Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -. Die Änderungen werden begrüßt.	
9	Stadt Mönchengladbach	Für die Stadt Mönchengladbach besteht Fehlanzeige.	
10	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 12.04.2014 und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 13.04.2014 wurde die Verfahrensweise geändert. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne ist die untere Jagdbehörde Träger öffentlicher Belange und nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG zu beteiligen. Die Erteilung des jagdlichen Einvernehmens ist im Erlass III-6 77.20.00.00 Nr. 2 vom 15.05.2014 geregelt. Nach Abstimmung des Planes in eigener Zuständigkeit bitte ich mir zu berichten.'	Der Anregung wird gefolgt.
11	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Das LANUV begrüßt die graphische und inhaltliche Anpassung des bestehenden Naturschutzgebietes 6.2.1.1 „Zonser Grind“ an das sich auf Dormagener Stadtgebiet befindliche FFH-Gebiet DE-4807-301 "Urdenbach – Kirberger Loch – Zonser Grind". Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die geänderte Ausweisung.	
12	RWE Power AG Abt. Naturschutz / Landschaftsplanung	Seitens der RWE Power AG bestehen keine Bedenken gegen die im Änderungsverfahren 5 behandelte Erweiterung des Naturschutzgebietes „Zonser Grind“ und auf die Ab-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		grenzungen des gleichnamigen FFH-Gebietes und die darüber hinaus gehenden Ergänzungen der Darstellungen und Festsetzungen um die FFH bedingten Anforderungen.	
13	Landwirtschaftskammer NRW	Zum oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.	
14	NBG Niederrheinisch – Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH	Bezüglich der 5. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen, hat das NBG - Niederrheinisch Bergisches Wasserwerk GmbH - folgende Anregungen und Bedenken: I Allgemein zum Landschaftsplan Grundsätzlich ist anzumerken, dass die geplanten Veränderungen im Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen, im Bereich Zonser Grind, nicht die bisherigen Wasserschutzgebietsausweisungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten beeinträchtigen dürfen. Zur planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Wasserwerkes Grind fordern wir die Aufnahme der Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Grind" in das Landschaftsplanverfahren (Festschreibung in den textlichen Festsetzungen). Insbesondere der ordnungsgemäße Betrieb sowie die Wartung und Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen muss trotz Naturschutzgebietsausweisung gewährleistet bleiben. Im Rahmen der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet Zonser Grind (Ordnungs-Nr. 6.2.1.1) ist daher unter "F) Gebietsspezifische Ausnahmen" aufzunehmen, dass der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung aller für die Wassergewinnung erforderlichen Anlagen von den allgemeinen Verboten ausgenommen wird.	Die Anregung wird berücksichtigt: Die Wasserschutzgebietsverordnung ist, unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans, als eigene fachgesetzliche Rechtsverordnung gültig. Die Verordnung ist im Rahmen der Landschaftsplanung gem. § 16 Abs.2 Landschaftsgesetz NRW als bestehende planerische Festsetzung anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Die Wasserschutzgebietsverordnung sichert somit die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere zur Ausübung der Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte. In Bezug auf den Landschaftsplan gilt hier insbesondere die Unberührtheitsklausel

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		II Zur Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung Bezüglich der Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss ist anzumerken, dass die beabsichtigte	6.2.1, j) demzufolge alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Ge- und Verboten zu den Naturschutzgebieten ausgenommen sind. Das jahrzehntelange Nebeneinander von Naturschutz und Wassergewinnung im NSG Zonser Grind zeigt, dass die Ausübung der Wassergewinnung im NSG dem Schutzzweck des Gebietes regelmäßig nicht zuwider läuft. Insofern soll folgende gebundene Ausnahmeregelung als Festsetzung 6.2.1.1. F) in den Landschaftsplan aufgenommen werden: „Gebietsspezifische Ausnahmen: Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für alle Anlagen und Maßnahmen die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte erforderlich sind, soweit hierdurch der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird.“ Die Anregung wird berücksichtigt: Es handelt sich um eine sehr geringfügige Erweiterung des NSG auf Grund der FFH -

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Aufnahme der Grundstücke Gemarkung Zons, Flur 5, Flurstücke 86 und 87 in das Naturschutzgebiet, nicht den bisher getroffenen Absprachen entspricht. Als Flächeneigentümer der betroffenen Flurstücke hätten wir uns im Rahmen der im Vorfeld stattfindenden Absprachen eine frühere Thematisierung dieses Sachverhaltes gewünscht. Dabei hätten auch die mit der Änderung einhergehenden Verpflichtungen und eventuellen Wertverluste angesprochen werden sollen. Ferner ist die Erweiterung der NSG-Grenze um die benannten Flurstücke nicht auf der für diesen räumlichen Teilabschnitt zuständigen Karte 5 von 9, Seite 26, ersichtlich. III Änderung der Entwicklungsziele Der unter „C) Gebietsspezifische Verbote" aufgeführte Ersatz der Hybridpappeln durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten wird seitens der NBG mitgetragen. Die Vorgabe eines Ersatzes durch Kopfweiden auf ca. 30% der Gesamtfläche kann NBG-seitig nicht akzeptiert werden. Die prozentuale Festlegung sollte entfallen. Der absehbare erhöhte Pflegeaufwand dieser Einzelbäume kann nicht vom NBG getragen werden. Zudem ist durch die geplante Umwandlung mit einer Erschwernis für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu rechnen. Das NBG begrüßt aus ökologischen Gründen und zum Schutze des Wasserhaushaltes die beabsichtigten Maßnahmen zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.	Abgrenzung welche in die Änderung der Festsetzungskarte aufgenommen wurde (Kartografische Darstellung, Karte 5 von 9). Diese betrifft für das Flurstück 86 ca. 836qm und für das Flurstück 87 ca. 125 qm. Versehentlich wurde bei der textlichen Festsetzung die betr. Flurstücke 86 und 87 textlich in Gänze aufgeführt, wobei es richtig "teilweise" heißen müsste (86 tlw., 87tlw.). Dieser Sachverhalt wird in der textlichen Festsetzung korrigiert. Nach einem Abstimmungsgespräch mit dem NBG wird die neue NSG – Grenze seitens des NBG akzeptiert. Die Anregung wird berücksichtigt: Es handelt sich um die Erläuterung zu dem gebietsspezifischen Gebot, welche lediglich Hinweisscharakter hat. Die prozentuale Angabe von 30 % der Gesamtfläche für den Ersatz durch Kopfweiden wird gestrichen.

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Max Josef und Christine Kallen	Gegen das Vorhaben der 5. Änderung des LP II legen wir hiermit Widerspruch ein. Die Begründung für den Widerspruch wird zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht.	Der Widerspruch kann nicht berücksichtigt werden: Nach tel. Rücksprache der Verwaltung mit Herrn Kallen beabsichtigt dieser die Thematik noch mit der Ortsbauernschaft zu besprechen. Vom Ergebnis dieser Besprechung macht Herr Kallen entweder die Begründung des Widerspruches oder dessen Zurücknahme abhängig. Bisher erfolgte keine weitere Stellungnahme durch die Einwender.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0466/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Knechtstedener Wald)

hier:

- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Durchführung der 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) für das FFH – Gebiet Knechtstedener Wald (DE-4806-303) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger in der Zeit vom 10.11. bis 08.12.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren

als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 7. Änderung des LP II – Dormagen – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlagen:

Anlage1_Vorentwurf 7. Ä. LP II_mit sichtbaren Veränderungen
Anlage2_Synopse Anregungen_Bedenken frühzeitige Beteiligung

Vorentwurf der 7. Änderung Landschaftsplan II -Dormagen – (FFH – Gebiet Knechtstedener Wald)

zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

**rhein
kreis
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung**

Stand: November 2014

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	3
2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss	
6.1.1 Entwicklungsziele	5
6.2.1.4 „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ (Neufassung)	6-11
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	12
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13-17
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 7. Änderung	18-21
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	22 - 23
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	24-45
7.) Strategische Umweltprüfung	46

1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen -. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines Vorentwurfs durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.
- Anpassung der Entwicklungsziele an die Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen

Gegenstand der 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss

[Änderungen in **Blau** und *kursiv*]

Die Erläuterungen der Entwicklungsziele werden wie folgt geändert

Entwicklungsziele (Textstreichung)

6.1.1 *Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 C entfällt.*

Entwicklungsziele (Neufassung)

6.1.1	Entwicklungsziel 1D Erhaltung und Optimierung großflächiger, gut strukturierter Waldgebiete	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die großflächigen, gut strukturierten Waldgebiete im Bereich des Mühlenbushes, Knechtstedener Busches und Chorbushes dargestellt. Das teilräumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch: - <i>Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder (FFH Lebensraumtyp 9110), Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130) und Stieleichen-Hainbuchenwälder(FFH Lebensraumtyp 9160)</i> - <i>Erhaltung und Entwicklung der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und der Perlgras-Buchenwälder</i> - <i>Erhaltung der vorhandenen Waldränder und Entwicklung artenreicher mehrstufiger Waldmäntel und -säume</i> - <i>Naturnahe Waldbewirtschaftung</i> - <i>Belassung ausreichender Höhlenbäume für den Artenschutz</i> - <i>Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen (Nadelholz-, Roteichen- und Pappelforsten) in die natürlichen Waldgesellschaften</i> - <i>Lenkung der Erholungsnutzung bei Schonung der störungsempfindlichen Lebensräume</i>
-------	--	---

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.4 „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.4 Eg, Dc, Dg, Cd, Cf	Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden"	
	Gemarkung: Broich Flur: 5 Flurstücke: 176, 177, 178	
	Gemarkung: Rosellen Flur: 15 Flurstücke: 7, 9, 34, 35	
	Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstücke: 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19	
	Gemarkung: Straberg Flur: 1 Flurstücke: 104, 113, 114, 115, 117, 118 tlw., 123, 128, 129, 130, 131, 132, 135, 143 tlw. 182, 187 tlw., 193, 199	
	Gemarkung: Straberg Flur: 6 Flurstücke: 22, 42, 45 tlw., 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw.	
	Gemarkung: Straberg Flur: 7 Flurstücke: 1-6, 9, 10, 11, 15, 16, 18, 28 tlw., 34-40, 42-50, 56	
	Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstücke: 1-6, 7 tlw., 8-10, 12, 19, 25, 26, 31	
	Gemarkung: Straberg Flur: 9 Flurstücke: 4, 5, 7	
	Gemarkung: Hackenbroich Flur: 15 Flurstücke: 141, 153, 196, 213-216	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flächengröße: 746,75 ha	
	A) Schutzzweck	
	<i>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere</i>	<i>Das Naturschutzgebiet Knechtstedener Wald ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4806-303 und der Gebietsbezeichnung „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“.</i>
	<i>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen</i>	<i>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</i>
	<i>Hainsimsen-Buchenwald (9110)</i> <i>Waldmeister-Buchenwald (9130))</i> <i>Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)</i>	<i>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 1.177 ha und liegt mit ca. 746 ha auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss und mit ca. 431 ha auf dem Gebiet der Stadt Köln.</i>
		<i>Das FFH-Gebiet stellt ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. Es umfasst von Norden nach Süden den Mühlenbusch, den Knechtstedener Busch sowie den Chorbusch. Der Waldkomplex wird geprägt von den FFH - Lebensraumtypen der Waldgesellschaften Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald. Von besonderer Bedeutung sind die gut ausgebildeten und ausgedehnten naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwälder.</i>
		<i>Im Bereich der Altrheinschlinge</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<i>im Knechtstedener Busch befinden sich einige gut ausgeprägte, repräsentative Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Auch Restbestände des Perlgras-Buchenwaldes in enger Verzahnung mit anderen Waldgesellschaften sind typisch für den Waldkomplex.</i>
	<i>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Mittelspecht, Schwarzspecht, Nachtigall, Pirol, sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere Ringelnatter, Springfrosch, Haselmaus sowie und die artenreichen Fledermaus- und Totholz-käufervorkommen.</i>	
	<i>3. zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere: den Uhu.</i>	
	<i>4. zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden naturnahen Waldgebietes, insbesondere durch Maßnahmen zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der Waldkomplexe durch:</i>	<i>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</i> <i>Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<i>eine naturnahe Waldbewirtschaftung</i>	<i>Zur naturnahen Waldbewirtschaftung zählen insbesondere folgende Maßnahmen:</i> <i>Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten</i> <i>Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichendem Anteil von Alt- und Totholz</i> <i>Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen</i> <i>Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen</i>
	<i>Umwandlung von Nadelholz-, Roteichen- und Pappelforsten in die Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation</i>	<i>Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften verwendet bzw. gefördert werden. Das Maßnahmenkonzept zum FFH Gebiet wird die hier erforderlichen Maßnahmen aufführen.</i>
	<i>5. Zur Sicherung eines der großen Wald-Refugialräume in NRW.</i>	<i>Das Waldgebiet liegt innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Die typischen Waldgesellschaften des Tieflandes weisen ein bemerkenswert hohes Tierartenreichtum auf und bieten Lebensraum für nahezu das gesamte Artenspektrum einer typischen Waldfauna.</i>
	B) Gebietsspezifische Verbote	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:	
	18. Die Nutzung der Waldbestände durch Kahlschlag.	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
19.	Die Verwendung von Düngemitteln; die Verwendung von Bioziden, soweit deren Einsatz nicht aus Forstschutzgründen (z. B. Borkenkäferbekämpfung) dringend erforderlich ist. Der eventuelle Einsatz von Bioziden ist der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.	
	C) Gebietsspezifische Gebote	
	keine	
	D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:	
h)	In einem Abstand von 20 m beidseitig der das Naturschutzgebiet durchquerenden Landstraßen L 280 (Ansteldelhoven) und L 35 (GohrNievenheim) der Bau neuer oder die Erweiterung der vorhandenen Verkehrsanlagen sowie in einem Abstand von 50 m beidseitig der zwischen Gohr und Straberg das Naturschutzgebiet durchquerenden 110, 210, 380 KV-Leitungen die Änderung oder Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen-.	
i)	Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den anerkannten Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft (Wald 2000). Ausgenommen davon ist der Holzeinschlag zu folgenden Zeiten: - in über 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 15.03. bis zum 01.10. und	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	bei Nadelholz vom 15.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres, - in bis zu 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 30.04. bis zum 01.10. und bei Nadelholz vom 30.04. bis zum 01.08. eines jeden Jahres. j) Das ganzjährige Holzurücken auf den Rückegassen und Wegen, die Kultur- und Jungwuchspflege sowie die aus Forstschutzgründen (z. B. Sturm- oder Insektenbefall) notwendigen Durchforstungsmaßnahmen. E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 C, 1 D gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt: Keine Festsetzung	Es werden keine Festsetzungen gemäß § 26 LG NW getroffen. Soweit erforderlich, soll dies erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden <i>Maßnahmenkonzeptes zum FFH Gebiet</i> erfolgen.

4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitt der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 7. Änderung des LP II ersichtlich.

Dies führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG,

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
56 tlw.	Straeberg	7
117 tlw.	Straeberg	1
118 tlw.	Straeberg	1

aufgrund der Anpassung an die FFH - Gebietsgrenzen.

Des Weiteren wird für die Waldflächen des Naturschutzgebietes einheitlich das Entwicklungsziel 1 D dargestellt. Die bisherige Differenzierung in die Entwicklungsziele 1 C und 1 D entfällt aufgrund der relativ gleichen Verteilung der FFH -Lebensraumtypen im Waldnaturschutzgebiet.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan II

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



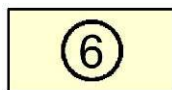
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung

Legende Landschaftsplan II



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



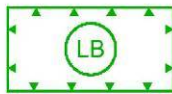
Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

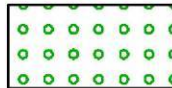
(§ 24 LG NW)



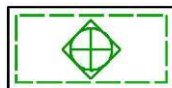
Natürliche Entwicklung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



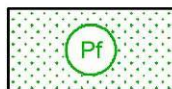
**Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten
bei Wiederaufforstung**



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



**Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher
Lebensräume**



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe

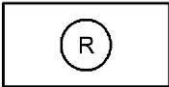
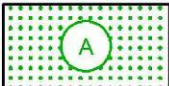
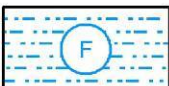


Ufergehölz



Hecke

Legende Landschaftsplan II

	Feldgehölz
	Immissionsschutzpflanzung
	Rekultivierungsfläche
	Aufforstung mit Laubholz
	Beseitigung störender Anlagen
	Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
	Feuchtbiotop
	Wegerain
	Wanderweg
	Umwandlungsverbot

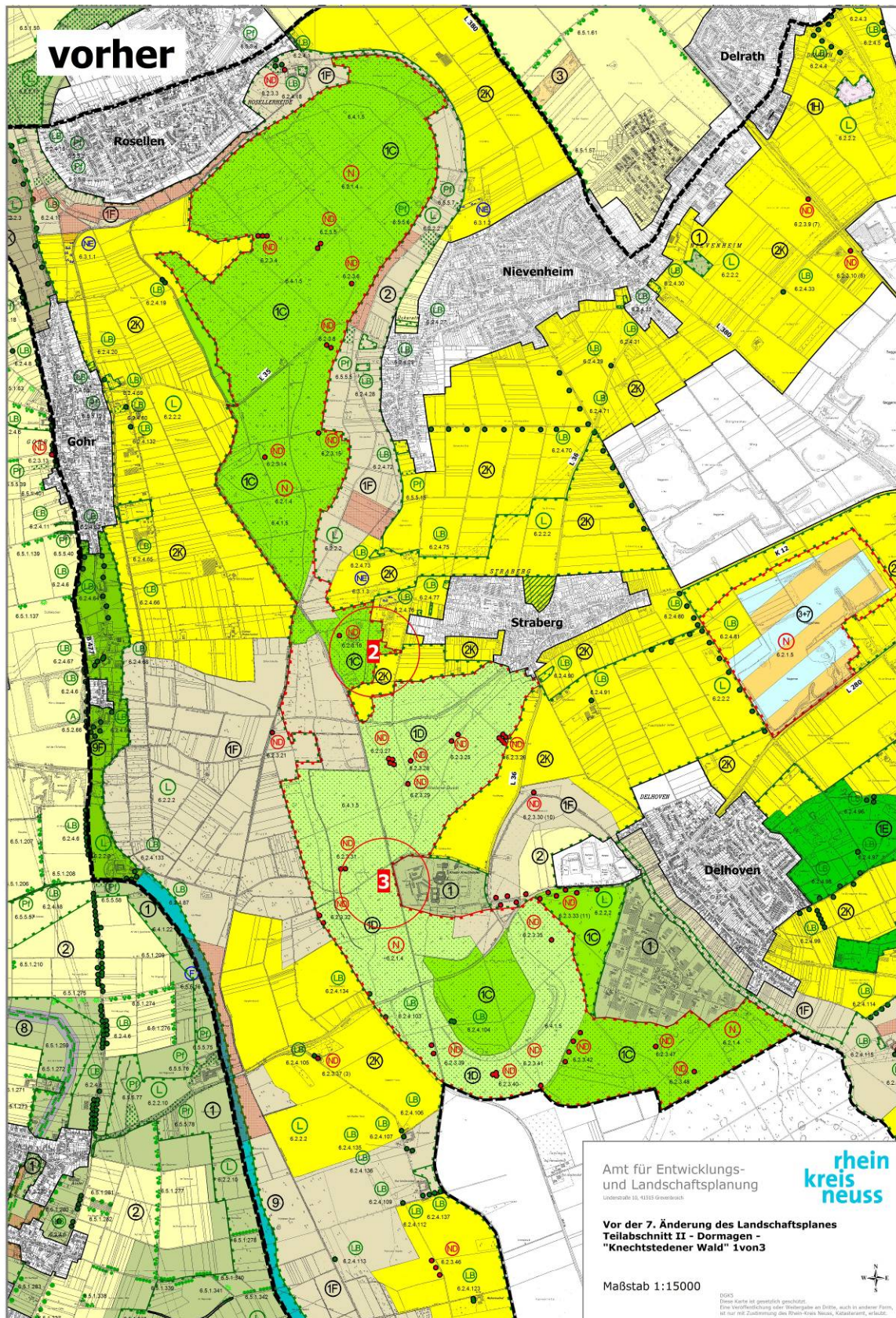
ABGRENZUNGEN

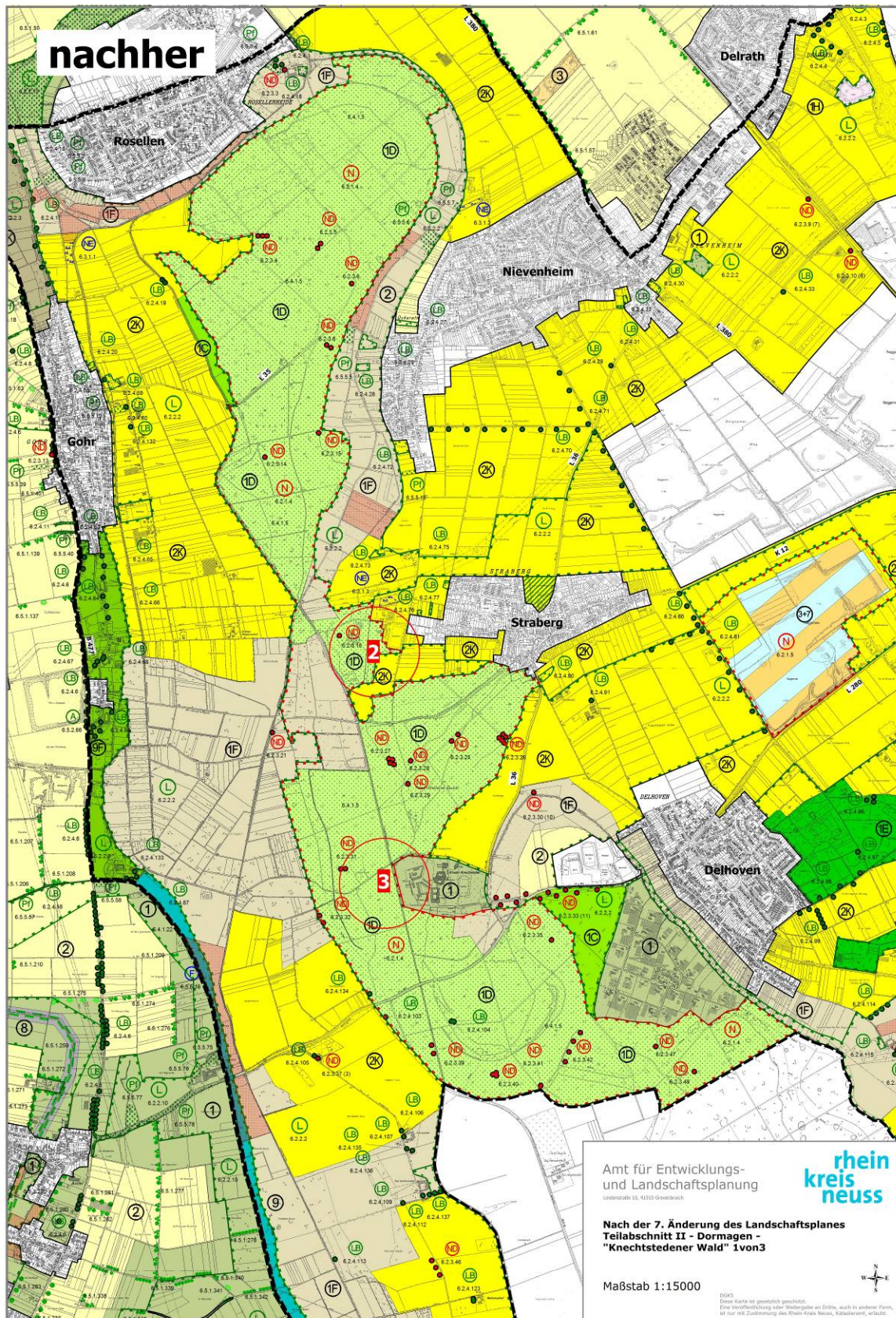
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
---	---

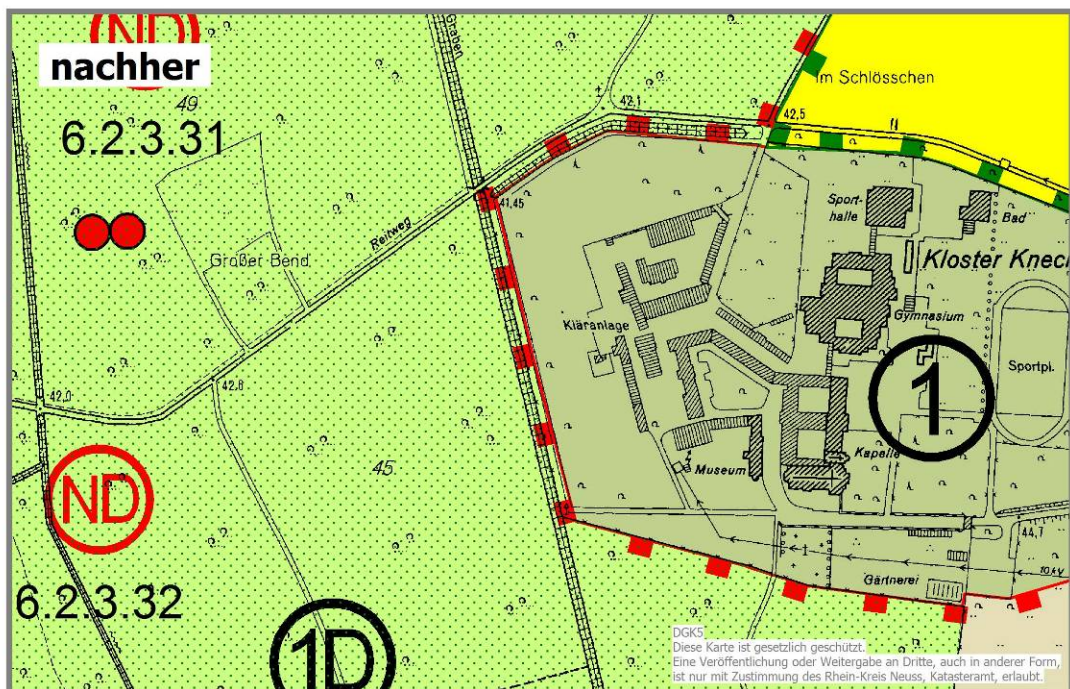
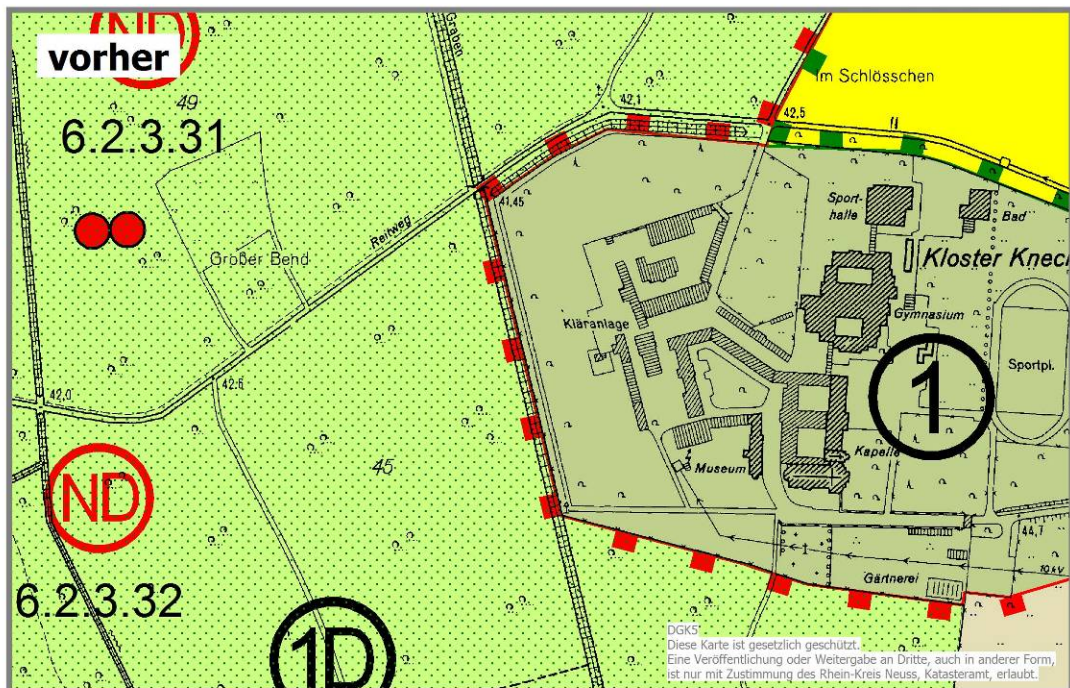
Hinweis



Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.







Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Knechtstedener Wald" 3 von 3**

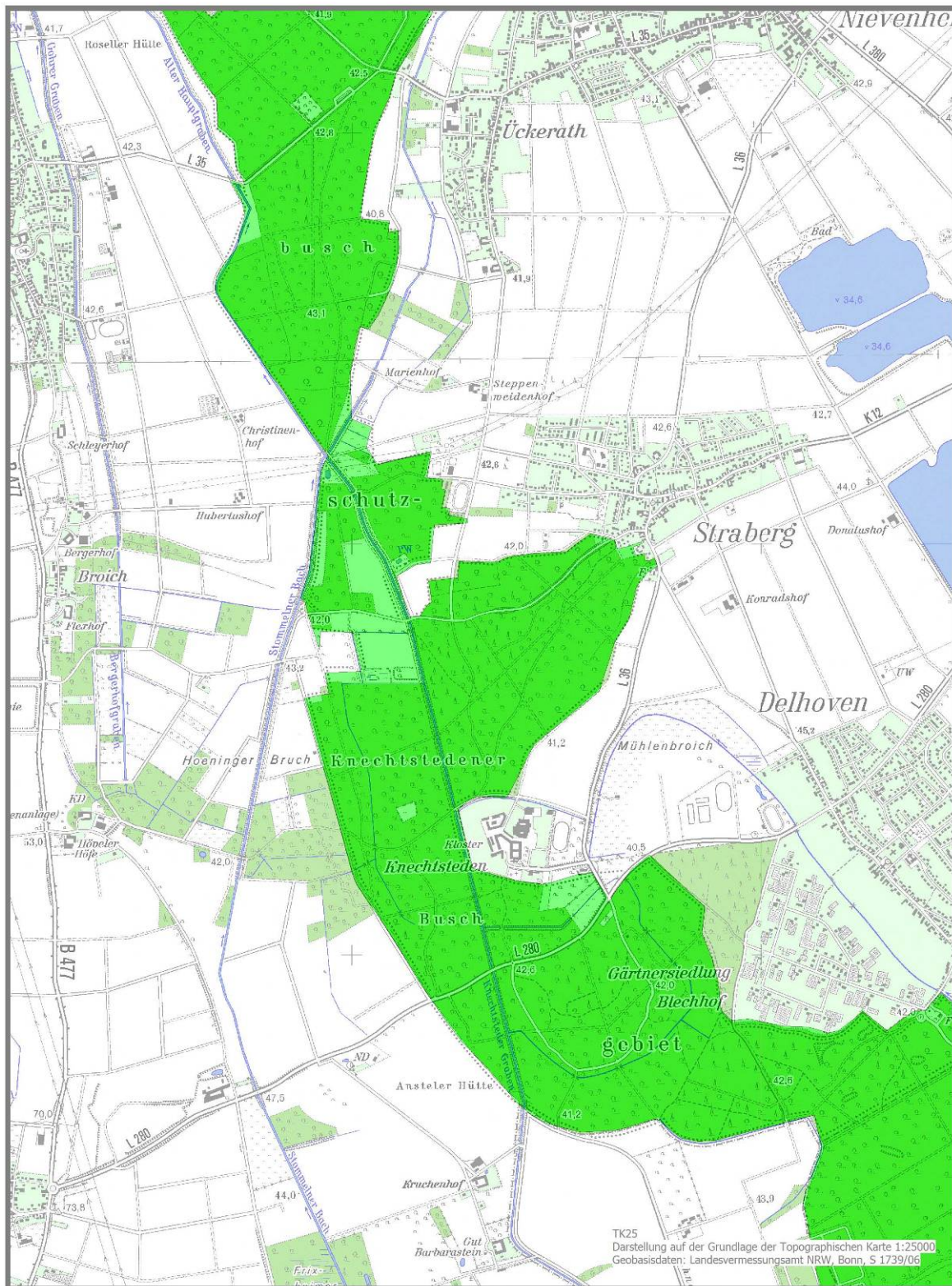
M 1 : 2.500



**rhein
kreis
neuss**

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303) innerhalb des Naturschutzgebietes „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Knechtstedener Wald" DE-4806-303

Maßstab 1:25.000



rhein
kreis
neuss

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan II
- Dormagen -

Textauszug des rechtskräftigen
Landschaftsplanes

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie allgemeine und darstellungs- bzw. festsetzungsbezogene Erläuterungen	Allgemeine Erläuterungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes enthält für seinen Geltungsbereich die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG, die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG sowie die Grenze des Plangebietes und der nicht zum Plangebiet zählenden Siedlungsräume nach § 16 LG. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten nach § 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen die betroffenen Flurstücke bezeichnet. Ebenfalls zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen enthalten die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie die Zweckbestimmungen für Brachflächen im Einzelfall jeweils die Angabe der betroffenen Flurstücke. Diese Karten und Angaben über die Flurstücke sind Bestandteil der Satzung

		und nicht etwa Anlagen i. S. d. § 7 DVO LG. Die Angabe der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen basiert auf den zum Stand 01.01.1995 vorliegenden Unterlagen des Liegenschaftskatasters des Kreises Neuss. Um die Auffindbarkeit einzelner Festsetzungen zu erleichtern, wurde die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate eingeteilt, die in der Waagerechten mit Großbuchstaben und in der Senkrechten mit kleinen Buchstaben versehen sind. Die entsprechende "Buchstabenkoordinate" (z. B. Ae) ist in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung nachgestellt. Die Planquadrate der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen der Aufteilung der Deutschen Grundkarte i. M. 1 : 5000 (DGK 5).
--	--	--

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	
	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1-3 DVO LG NW in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.	
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	Dieses Entwicklungsziel wird insbesondere für folgende Bereiche dargestellt: - Waldflächen Mühlenbusch, Chorbusch, Knechtstedener Busch und Hausbusch - Pletschbachniederung und Sasser Schepp - Tannenbusch - Wahler Berg und Zonser Heide - Rheinaue - Prallhangbereich zwischen Dormagen und Zons Niederungsbereiche von Norfbach und Schwarzer Graben

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachstehenden teils räumlichen speziellen Darstellungen insbesondere:	
	- Erhaltung der Landschaftsstruktur	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen - die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen
	- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände - die Erhaltung und Pflege von kleineren Waldflächen - den Schutz alter Bestandesteile, insbesondere auch von Totholz im Wald - die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf schonende Eingriffe - die Erhaltung, Sicherung und Pflege bestehender Kleingewässer, Gräben und Feuchtbiotope, gegebenenfalls deren Wiederbewässerung oder Anstau zur Sicherung der Wasserführung - die ökologische Aufwertung der Gewässerumfelder - keine weitere Entwässerung der Bruch- und Niedermoorstandorte - die Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen - die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren insbesondere im Bereich der Wegeraine und Böschungen - die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		- die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen
	- Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale	Hierzu zählen insbesondere auch die oft bemerkenswerten Altbaumbestände an älteren Hoflagen
	- Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Schließung von Bestandeslücken in den großen zusammenhängenden Waldflächen - die Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten - die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren - die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen) - die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen - die ökologische Aufwertung des Umfeldes bestehender Gewässer - die Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen - die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen - gegebenenfalls der punktuellen Ausschluss der Erholungsnutzung in empfindlichen naturnahen Lebensräumen
	- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer	Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Einleitung von Frischwasser z.B. aus Trinkwassertransportleitungen Das Plangebiet liegt teilweise im Absenkungstrichter der Braunkohlentagebaue. Bedingt durch die Absenkung des ehe-

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		mals teilweise hoch anstehenden Grundwassers in den Niederungsbereichen haben diese Lebensräume erheblichen Schaden genommen. Im Rahmen des MURL-Konzeptes wurden durch den Bergbautreibenden nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung erste gegensteuernde Maßnahmen durch die Zuführung von Frischwasser ergriffen. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich bis zum Jahre 2010 begrenzt, so dass in dem verbleibenden Zeitraum eine dauerhafte Lösung zur zumindest punktuellen Aufrechterhaltung höherer Grundwasserstände im Niederungsbereich bis zum Wiederanstieg gefunden werden sollte. Für den Tagebau Garzweiler II wird ein Monitoring entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Lösungen der Grundwasserproblematik in den Niederungsbereichen des LP II zu finden. Die Stabilisierung der Grundwasserstände kann durch die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls den Ausbau der heutigen Lösung, wie auch durch die Wasserzuführung aus anderen Herkünften erreicht werden. Hier sei beispielhaft auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellte Wassertransportleitung vom Rhein zu den Kraftwerken im Raum Grevenbroich verwiesen. Die Sicherung der Grundwasserverhältnisse gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Knechtstedener Busch festgesetzten Naturschutzgebiet Bedeutung. Der Wert dieses Gebietes als Lebensraum für dort angepasste Pflanzen- und Tierarten hängt insbesondere vom Grundwasserstand hier und in den umliegenden Bereichen ab.
	Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	Entwicklungsziel 1 C Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände	Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird im Bereich der Waldflächen Mühlenbusch, Knechtstedener Busch und Chorbush dargestellt. Es kann insbesondere erreicht

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		werden durch: • Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände • Arrondierung der Waldbereiche • Festsetzung eines Naturschutzgebietes in den naturnahen Waldbereichen • naturnahe Waldbewirtschaftung
	Entwicklungsziel 1 D Erhaltung und Optimierung großflächiger, gut strukturierter Waldgebiete	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die großflächigen, gut strukturierten Waldgebiete im Bereich des Mühlenbusches, Knechtstedener Busches und Chorbusches dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: • Festsetzung eines Naturschutzgebietes • naturnahe Waldbewirtschaftung • Erhaltung der Laubholzbestockung • Entwicklung naturnaher Waldbestände • Austausch nicht-bodenständiger Gehölze durch bodenständige Gehölze • Schutz der vorhandenen Waldränder und Entwicklung artenreicher, mehrstufiger Waldmäntel und -säume bei deren Fehlen • stellenweiser Ausschluss der Erholungsnutzung bei störungsempfindlichen Lebensräumen und Beschränkung der waldbaulichen Maßnahmen auf schonende Eingriffe
	Entwicklungsziel 1 F Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für große Teile der Altstromrinne in der Niederterrasse dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: • Erhaltung der reich gegliederten Landschaft, insbesondere Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem, gut strukturiertem Grünland und naturnahen Laubholzbeständen in den Niederungen • Wiedervernässung der ehemaligen

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Broiche • Umwandlung der Hybridpappelbestände in bodenständige Gehölzbestände, wo dies aus ökologischer Sicht sinnvoll ist: z. B. in Auenbereichen und in großflächigen Beständen. Die Hybridpappelreihen in der Feldflur sind aus kulturhistorischen und landschaftsästhetischen Gründen in der Regel erhaltenswert. • ökologische Aufwertung der Fließgewässer insbesondere durch Schaffung eines abwechslungsreich gestalteten Uferrandstreifens (Grünland, Sukzessionsflächen, Gehölze) • Verbesserung der Wasserqualität • Verhinderung einer weitergehenden Einengung der Niederungsbereiche durch Bebauung oder Gärten zur Aufrechterhaltung einer durchgängigen Verbundachse für die Pletschbachaue

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
	Die nachfolgend unter den Ordnungsnummern 6.2.1-6.2.4 aufgeführten Flächen und Objekte werden nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 20-23 LG festgesetzt. Soweit zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke nach § 6 Abs. 4 DVO LG verwendet werden, sind sie Bestandteil der jeweiligen textlichen Festsetzung.	Nach § 19 LG hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Diese Bestimmung ist für den Träger der Landschaftsplanung bindend. Die Festsetzung muss nach § 19 LG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmen. Nach § 6 Abs. 4 DVO LG können zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen u. a. für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden. Die betroffenen Flurstücke werden mit Ausnahme der Landschafts-

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		schutzgebiete bei allen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft angegeben. Die Bezeichnung der Flurstücke sowie die zusätzlichen Karten sind Teil der textlichen Festsetzungen für die jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Das Landschaftsgesetz lässt nach den §§ 20-23 LG folgende Möglichkeiten zur Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu: - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturdenkmale - Geschützte Landschaftsbestandteile Auf die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung wird in den jeweiligen Abschnitten 6.2.1-6.2.4 dieses Landschaftsplanes näher eingegangen.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt. Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Naturschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.	Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20a, LG), b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20c, LG) erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		im Sinne von Buchstabe a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG). Mit der Oberen Jagdbehörde wurde das Einvernehmen zu den Festsetzungen 6.2.1 hergestellt. Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten und Geboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.1.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	I. Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrunde liegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im Einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.
	II. Verboten ist insbesondere:	
	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschritzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
	Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;	Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hier-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		zu baulicher Veränderungen bedarf.
	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
	ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.
	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
	zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;	Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.
	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen;	Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;	Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
	den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	das Anlegen von Wildäckern;	Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stilllegungsflächen.
	Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;	Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser- und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungs-	Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	art;	der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.
	Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.	Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht verlassen und haben im Einwirkungsbereich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt.
	III. Generelle Gebote für Naturschutzgebiete	
	Für die Naturschutzgebiete ist im Einzelfall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.	Biotopmanagementpläne sind gutachtliche Planungen, welche über einen bestimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Schutzgebiete geben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabdingbar erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln. Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht verbindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Änderungsverfahrens.
	Die regelmäßige Inspektion (Zustandskontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einem von ihm Beauftragten.	Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können.
	Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüg-	Präventivmaßnahme gegen z. B. unrechtmäßiges Befahren.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	lich wieder zu schließen.	
	IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:	
	a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstlicher Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;	Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der heute betriebenen forstwirtschaftlichen Flächennutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o.ä. bezieht. Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde. Angesprochen sind hier insbesondere der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau.
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;	Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des	Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter-Schüttungen.
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s.o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Ausübung einer solchen Nutzung.
	e) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen;	Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst. Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.
	g) die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Naturschutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.
	h) die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung, unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.	Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Naturschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II -Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
	i) Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.	Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im Einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.
	j) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Land-	Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen;

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	schaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.
	V. Ausnahmen	
	k e i n e	Gebundene Ausnahmeregelungen, wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebietsspezifischen Festsetzungen getroffen.
	VI. Besondere Hinweise	Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

6.2.1.4 Eg, Dc, Dg, Cd, Cf	<u>Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden"</u>	
	Gemarkung: Broich Flur: 5 Flurstücke: 176, 177, 178 Gemarkung: Rosellen Flur: 15 Flurstücke: 7, 9, 34, 35 Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstücke: 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19 Gemarkung: Straberg Flur: 1 Flurstücke: 104, 113, 114, 115, 117, 118 tlw., 123, 128, 129, 130, 131, 132, 135, 143 tlw. 182, 187 tlw., 193, 199 Gemarkung: Straberg Flur: 6 Flurstücke: 22, 42, 45 tlw., 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw. Gemarkung: Straberg Flur: 7 Flurstücke: 1-6, 9, 10, 11, 15, 16, 18, 28 tlw., 34-40, 42-50 Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstücke: 1-6, 7 tlw., 8-10, 12, 19, 25, 26, 31 Gemarkung: Straberg Flur: 9 Flurstücke: 4, 5, 7 Gemarkung: Hackenbroich Flur: 15 Flurstücke: 141, 153, 196, 213-216 Flächengröße: 7.464.091 qm	Die regionalplanerischen Vorgaben (LEP, GEP-Entwurf) sowie der ökologische Fachbeitrag zum Landschaftsplan sehen das Gebiet als großflächiges Waldnaturschutzgebiet vor. Die Vorgehensweise bei der NSG-Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten wird durch Erlass des MURL geregelt. Demzufolge soll in einem ersten Schritt das Gebiet durch einen Grundschutz geschützt werden. Hierzu werden nur Ge- und Verbotsbestimmungen vorgegeben, die den aktuellen Zustand (status quo) des Gebietes erhalten. Anschließend wird erst vom Forstamt unter Beteiligung der Landesanstalt für Ökologie sowie der Kommunen ein Waldpflegeplan beauftragt, der die fachliche Vorgabe für die entwickelnden Maßnahmen des Naturschutzes vorgibt. Diese Maßnahmen sollen, soweit erforderlich, durch ein Änderungsverfahren in den Landschaftsplan einbezogen werden.
	A) Schutzzweck	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet	Der besondere Wert des Naturschutzge-

	erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen Waldgebiet. Schützenswert sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung insbesondere die Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, die Eichen - Hainbuchenwälder, die Hainsimsen - Buchenwälder die Waldmeister - Buchenwälder sowie die naturnahen Fließgewässerabschnitte und die naturnahen Kleingewässer. Schützenswert ist desweiteren die natürliche Artenvielfalt der Schnecken, Insekten, Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse im Gebiet sowie das Vorkommen vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	bietes ist im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF beschrieben. Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten Waldzug zwischen Rosellerheide und Hackenbroich als gut ausgebildeten Biotopkomplex mit naturnahem Waldbestand, hoher Artenvielfalt und gefährdeten Pflanzengesellschaften. Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste. Es ist besonders wertvoll für Laufkäfer, Schnecken, Sing- und Greifvögel, Amphibien, Reptilien, Höhlenbrüter und Fledermäuse. Aufgrund seiner Lage und Größe hat dieser großflächige Waldbestand eine hervorragende Lebensraumfunktion für Tier- und Pflanzenarten natürlicher Waldbereiche sowie eine bedeutende Vernetzungsfunktion zwischen den anschließenden Waldbereichen im Süden und der naturnahen Norfbachau im Norden des Gebietes.
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) festgesetzt:	Die Festsetzung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote orientiert sich an den Erfordernissen des Grundschutzes. Weitergehende Ge- und Verbotsbestimmungen sollen, soweit erforderlich, auf Grundlage des zu erarbeitenden Waldpflegeplans festgesetzt werden.
	B) Gebietsspezifische Verbote	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten: 18. Die Nutzung der Waldbestände durch Kahlschlag. 19. Die Verwendung von Düngemitteln; die Verwendung von Bioziden, soweit deren Einsatz nicht aus Forstschutzgründen (z. B. Borkenkäferbekämpfung) dringend erforderlich ist. Der eventuelle Einsatz von Bioziden ist der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.	
	C) Gebietsspezifische Gebote	

	Keine	
	D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:	
	h) In einem Abstand von 20 m beidseitig der das Naturschutzgebiet durchquerenden Landstraßen L 280 (Anstel-Delhoven) und L 35 (Gohr-Nievenheim) der Bau neuer oder die Erweiterung der vorhandenen Verkehrsanlagen sowie in einem Abstand von 50 m beidseitig der zwischen Gohr und Straberg das Naturschutzgebiet durchquerenden 110, 210, 380 KV-Leitungen die Änderung oder Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen – Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen-. i) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den anerkannten Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft (Wald 2000). Ausgenommen davon ist der Holzeinschlag zu folgenden Zeiten: - in über 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 15.03. bis zum 01.10. und bei Nadelholz vom 15.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres, - in bis zu 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 30.04. bis zum 01.10. und bei Nadelholz vom 30.04. bis zum 01.08. eines jeden Jahres. j) Das ganzjährige Holzlücken auf den Rückegassen und Wegen, die Kultur- und Jungwuchspflege sowie die aus Forstschutzgründen (z. B. Sturm- oder Insektenbefall) notwendigen Durchforstungsmaßnahmen.	
	E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 C, 1 D gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt: Keine Festsetzung	Es werden keine Festsetzungen gemäß § 26 LG NW getroffen. Soweit erforderlich, soll dies erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden Waldpflegeplans erfolgen.

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 7. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 7. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 7. Änderung des LP II – Dormagen –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	Im o.a. Verfahren erhalten Sie nachstehend die koordinierte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange sowie meine Stellungnahme als Höhere Landschaftsbehörde: <u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange</u> Aus Sicht der Bereiche Luftverkehr, Regionalentwicklung, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung sowie des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Änderungsentwurf, eine Betroffenheit für den Bereich der Abfallwirtschaft (Bodenschutz) ist nicht gegeben. Der Bereich Denkmalschutz weist darauf hin, dass sich nach den dortigen Unterlagen im Planungsgebiet der 7. Änderung folgendes Bodendenkmal befindet, das im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes steht: Bodendenkmal Kloster Knechtsteden, Gemarkung Straberg / Flur 7 / Flurstücke 10, 15, 27, 28, 31, 33, 52 Ifd. Nr. 5.07 der Denkmalliste der Stadt Dormagen Tag der Eintragung 11.12.1990.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung des Dezernates 35.4 - Denkmalangelegenheiten, durchgeführt werden. Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Für den Bereich Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ergeht folgende Stellungnahme: <u>Sachgebiet Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikomanagement</u> Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Inter-	Die Anregung wird i. R. der LP Realisierung berücksichtigt. Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Abteilungen des LVR wurden i. R. der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		netseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten Das FFH – Gebiet Knechtstedener Wald liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses. <u>Sachgebiet Hochwasserschutz am Rhein</u> Gegen die vorgesehene LP-Änderung im Bereich Knechtstedener Wald werden weder Bedenken erhoben noch Hinweise oder Anmerkungen gegeben, dass der Hochwasserschutz am Rhein hier nicht betroffen ist. Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. <u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde</u> Der vorgelegte Änderungsentwurf wird naturschutzfachlich	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		begrüßt, da damit die Inhalte des Standard-Datenbogens des LANUV als Schutzzweck und als besondere Festsetzungen im Naturschutzgebiet 6.2.1.4 „Walddaturschutzgebiet Knechtsteden“ des Landschaftsplanes für das FFH-Gebiet DE-4806-303 „Knechtstedener Wald“ vollständig umgesetzt werden. Da das Entwicklungsziel 1C entfallen soll (vgl. S. 5 Punkt 6.1.1) darf es auf Seite 11 unter Punkt E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch nicht erwähnt werden, ich bitte daher um entsprechende Streichung. Darüber hinaus bitte ich noch die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW in einer Karte darzustellen. Ihren Hinweis, dass die FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen sind, bitte ich zu streichen, da die Verpflichtung zur nachrichtlichen Übernahme in den Landschaftsplan nur für die im Ministerialblatt des Landes NW vom 26.01.2005 (S.66) - MBL.NRW.GL.-Nr. 1000 vom 17.12.2004 - bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete gilt. Auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung und die Zusage des Landes NRW gegenüber der EU-Kommission, der Verpflichtung zur SAC-Ausweisung bis 2015 nachzukommen, weise ich ausdrücklich hin.	Die Anregung wird im Entwurf der 7. Änderung des LP II berücksichtigt: Das Entwicklungsziel 1C wird an der betr. Stelle gestrichen. Der Bitte kann nicht entsprochen werden: Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotope noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden. Die Anregung wird im Entwurf der 7. Änderung des LP II berücksichtigt: Die betr. Passage wird gestrichen.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Zum Ergebnis Ihrer Vorprüfung für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung darf ich darauf hinweisen, dass als Rechtsgrundlage nunmehr § 19a UVPG i.V. mit § 17 LG NRW gilt. § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749) bestimmt, dass sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht richten. Nach § 17 LG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Sofern für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen eine Strategischen Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich diese auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich die Unterlagen im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen habe, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Land-	Die Anregung wird im Entwurf der 7. Änderung des LP II berücksichtigt: Der Text zur SUP wird entsprechend korrigiert.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		schaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschafts-gesetz NRW vorweg.	
2	Erftverband	Gegen die 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dorma-gen bestehen seitens des Erftverbands keine Bedenken.	
3	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	Zur 7. Änderung des o.g. Landschaftsplanes gebe ich fol-genden Hinweis: Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdi-gen Böden" (2. Aufl. 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Waldnaturschutzgebietes "Knechtsteden" (textliche Darstellung, Ordnungsnummer 6.2.1.4, Seite 6) werden sehr schutzwürdige tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einem sehr hohen Biotopent-wicklungspotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zu-dem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf. Ich empfehle dringend, in der textlichen Darstellung die Schutzwürdigkeit der ausgewiesenen Böden unter Schutz-zweck wie folgt aufzunehmen (fett gedruckt): 6 . Zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Braunerden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunkt-i-on/Bodenfruchtbarkeit (z.B. Gley- Parabraunerden).	Der Anregung wird entsprochen: Die Festsetzungen zum Schutzzweck werden im Entwurf der 7. Änderung des LP II entspre-chend ergänzt.
4	Handwerkskammer Düs-seldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Zum derzeitigen Planungsstand beziehen wir insoweit Stel-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		lung, als wir keine Bedenken oder Anregungen hierzu vortragen. Nach unserer Kenntnis sind Standorte von Handwerksbetrieben im Plangebiet nicht vorhanden.	
5	Westnetz GmbH	Durch die 7. Änderung des LP II werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen.	
6	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. g. Bauvorhaben zu.	Von der 7. Änderung des LP II ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Seitens der hiesigen Niederlassung wird der 7. Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich zugestimmt. Ich bitte jedoch zu beachten, dass a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen der Bundes- und Landesstraßen bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend § 4 (3) Nr.5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt: Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden planerisch als flächige Schutzgebiete relativ großräumig betrachtet und festgesetzt. Im gesamten Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss sind insofern die Verkehrswege einschließlich der Autobahnen bei entsprechender NSG-/LSG - Würdigkeit des Umfeldes in die Schutzgebiete einbezogen. Die Anregung ist bereits berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 IV j) im den NSG Knechtstedener Wald möglich und wird nicht eingeschränkt.
8	Stadt Dormagen	Seitens der Stadt Dormagen bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein -	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -. Die Änderungen werden begrüßt.	
9	Stadt Mönchengladbach	Für die Stadt Mönchengladbach besteht Fehlanzeige.	
10	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 12.04.2014 und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 13.04.2014 wurde die Verfahrensweise geändert. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne ist die untere Jagdbehörde Träger öffentlicher Belange und nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG zu beteiligen. Die Erteilung des jagdlichen Einvernehmens ist im Erlass III-6 77.20.00.00 Nr. 2 vom 15.05.2014 geregelt. Nach Abstimmung des Planes in eigener Zuständigkeit bitte ich mir zu berichten.'	Der Anregung wird gefolgt.
11	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Das LANUV begrüßt die graphische und inhaltliche Anpassung des bestehenden Naturschutzgebietes 6.2.1.4 Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" an das FFH-Gebiet DE-4806-303 "Knechtstedener Wald mit Chorbusch". Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die geänderte Ausweisung.	
12	RWE Power AG Abt. Naturschutz / Landschaftsplanung	Seitens der RWE Power AG bestehen keine Bedenken gegen die im Änderungsverfahren 7 behandelte Erweiterung des Naturschutzgebietes "Knechtstedener Wald" und auf die Abgrenzungen des gleichnamigen FFH-Gebietes und die darüber hinaus gehenden Ergänzungen der Darstellungen und Festsetzungen um die FFH bedingten Anforderungen.	
13	Landwirtschaftskammer NRW	zu den oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorge-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		tragen.	

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Max Josef und Christine Kallen	Gegen das Vorhaben der 7. Änderung des LP II legen wir hiermit Widerspruch ein. Die Begründung für den Widerspruch wird zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht.	Nach telefonischer Rücksprache der Verwaltung mit Herrn Kallen wurde der Widerspruch zurückgenommen.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0489/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Linde an der Schützenhalle Anstel

Sachverhalt:

In Rommerskirchen-Anstel steht auf dem Grundstück der heutigen Schützenhalle seit mindestens 150 Jahren eine Winterlinde. Diese Linde ist eine von zwei Linden, die früher das alte Schulgebäude in Anstel flankierten.

Dieser Baum soll zu seinem Schutz, insbesondere zur Erhaltung seiner besonderen Eigenart und Schönheit und wegen der Seltenheit einer Winterlinde dieser Ausprägung mit einem Stammumfang von rund 4 m als Naturdenkmal i. S. d. § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgesetzt werden. Auf Grund der innerörtlichen Lage soll die Festsetzung im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a Abs. 2 - 4 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) erfolgen.

Eigentümerin der Grundfläche ist die Gemeinde Rommerskirchen.

Der Einzelbaum ist schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne eines Naturdenkmals.

Der Inhalt der vorgesehenen Naturdenkmalverordnung ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Nach § 12 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NRW (DVO LG NRW) i. V. m. 42 a LG NRW sind vor dem Erlass der Verordnung die Eigentümer und sonstigen Berechtigten sowie verschiedene Träger öffentlicher Belange und weitere Stellen zu hören.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurden neben der Gemeinde als Eigentümerin folgende Stellen beteiligt:

- Bezirksregierung Düsseldorf - Höhere Landschaftsbehörde -
- Deutsche Post AG, Real Estate Germany, Regionalbereich Düsseldorf
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur NL West

-
- Erftverband
 - Gemeinde Rommerskirchen
 - Kreissportbund
 - Kreiswerke Grevenbroich GmbH
 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
 - Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege
 - Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
 - RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
 - Thyssengas GmbH
 - Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde
 - Wehrbereichsverwaltung West
 - Westnetz GmbH
 - Rhein-Kreis Neuss - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -
 - Rhein-Kreis Neuss - Tiefbauamt -
 - St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1300 Anstel e. V.

Bedenken gegen den Erlass der Naturdenkmalverordnung wurden seitens der Eigentümerin, der sonstigen Berechtigten und der Träger öffentlicher Belange und der weiteren Stellen nicht vorgebracht, ebenso nicht seitens des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates.

Es wird empfohlen, dem Kreistag für seine Sitzung am 25.03.2015 den Beschluss zum Erlass der Verordnung vorzuschlagen.

Beschlussempfehlung:

Der Planungs- Und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals "Linde an der Schützenhalle Anstel" in der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung der zur Sitzung am 25.03.2015 beigefügten Vorlage einschließlich der Anlagen 1 a und 1 b zur Verordnung.

Anlagen:

ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_An1_1_a
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_An1_1_b
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_Text

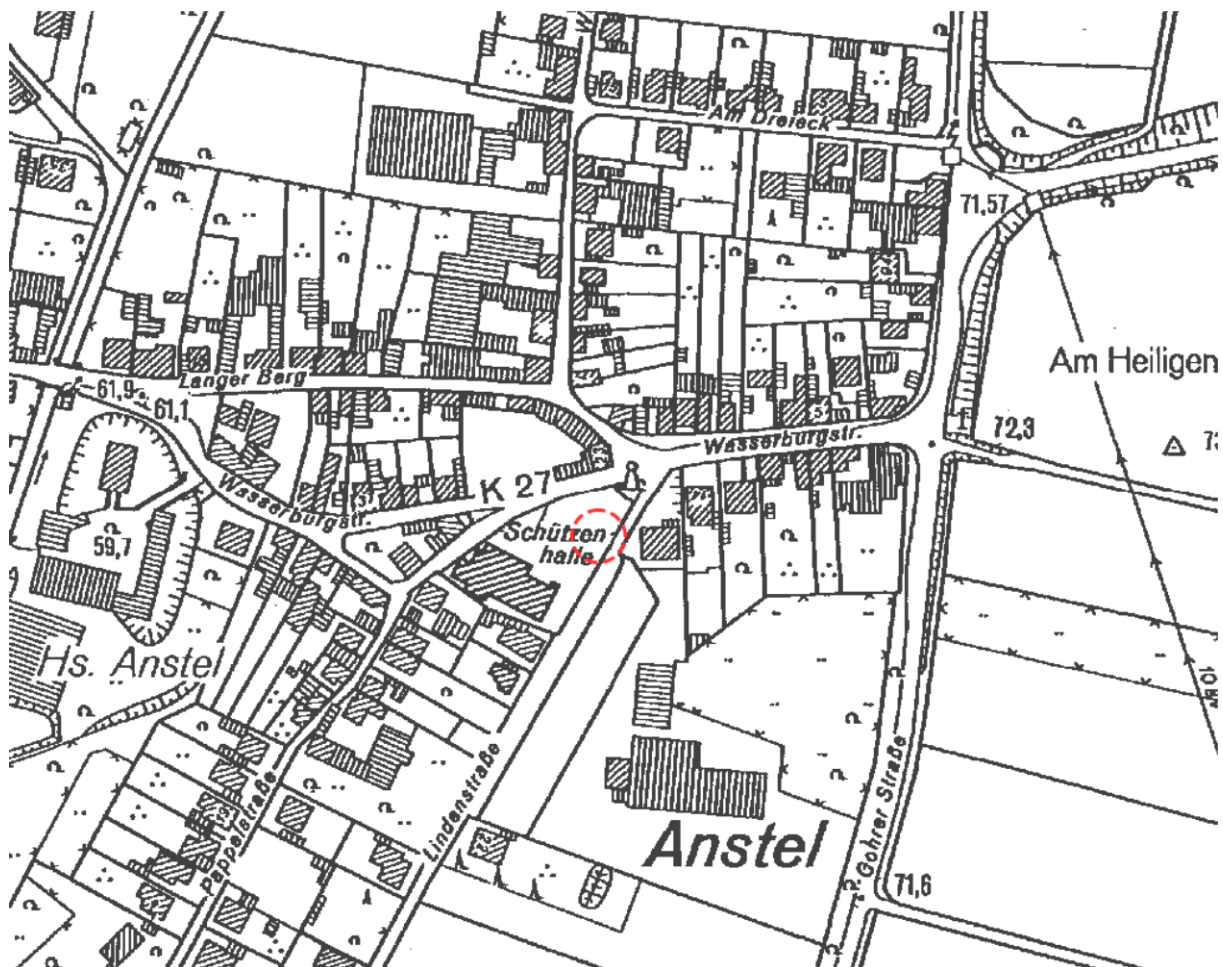
Anlage 1 a

zu § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vom **(Datum der Ausfertigung)**
zur Festsetzung der Linde an der Schützenhalle Anstel, Gemeinde Rommerskirchen, als Naturdenkmal gemäß § 42 a LG NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 BNatSchG.



= Standort des Naturdenkmals

(L.S.)



Anlage 1 b

zu § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vom **(Datum der Ausfertigung)**
zur Festsetzung der Linde an der Schützenhalle Anstel, Gemeinde Rommerskirchen, als Naturdenkmal gemäß § 42 a LG NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 BNatSchG.



= Standort des Naturdenkmals

(L.S.)



§ 2 Standort

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals „Linde an der Schützenhalle Anstel“ in der Gemeinde Rommerskirchen

Grevenbroich, den **(Dat. der Ausfertigung)**

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 42 a Abs. 2 bis 4 und § 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) wird vom Rhein-Kreis Neuss als Untere Landschaftsbehörde auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.03.2015 verordnet:

§ 1 Schutzobjekt und Schutzzweck

(1) Der unter § 2 näher bezeichnete Einzelbaum (Winterlinde - *Tilia cordata*) in der Gemeinde Rommerskirchen, Rhein-Kreis Neuss, wird als Naturdenkmal i. S. d. § 28 BNatSchG festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit und wegen der Seltenheit einer Winterlinde dieser Ausprägung mit einem Stammumfang von rund 4 m. Die seit mindestens 150 Jahren an diesem Standort aufstehende Linde ist eine von zwei früher das alte Schulgebäude Anstel flankierenden Linden. Die Linde ist im öffentlichen Interesse besonders zu schützen.

(1) Der als Naturdenkmal festgesetzte Einzelbaum steht im Ortsteil Anstel der Gemeinde Rommerskirchen auf dem Grundstück des Parkplatzes der heutigen Schützenhalle Anstel im Eckbereich Wasserburgstraße / Lindenstraße (Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 11, Flurstück 76).

(2) Der Standort der Winterlinde ist in der Anlage 1 a zu dieser Verordnung (Übersichtsplan, Maßstab etwa 1:2000) durch einen durchbrochenen Kreis dargestellt. Er ist weiterhin in der Anlage 1 b (Detailplan, Luftbild, Maßstab etwa 1:500) zu dieser Verordnung dargestellt und ebenso markiert.

(3) Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der Kartenanlagen 1 a und 1 b liegt

- a. beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Untere Landschaftsbehörde, und
- b. bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen

aus und kann dort während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

(4) Als mit geschützte Umgebung des Baumes wird der Kronentraufbereich festgesetzt.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der als Naturdenkmal festgesetzten Linde sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen, auch im mitgeschützten Umgebungsbereich nach § 2 Abs. 4, verboten:

1. Das Errichten baulicher Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen, weiterhin das Errichten oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen oder verkehrlichen Nebenanlagen,
2. Der Bau, die Verlegung oder Änderung von Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabeln oder Fernmeldeeinrichtungen,
3. Das Errichten, das Anbringen oder das Ändern von Werbeanlagen, soweit sie nicht ausschließlich in gebotenem Umfang auf die Schutzfestsetzung hinweisen oder durch Gesetz vorgeschrieben sind,

4. Das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung bei zugelassenen Veranstaltungen,
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen Einebnungen oder andere Änderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Die weitere Befestigung von Flächen,
7. Das Einbringen oder Lagern von Abfällen, Schutt oder anderen Stoffen oder Gegenständen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Bestandteile zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
8. Das Feuermachen,
9. Das Lagern und Zelten, das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen und Mobilheimen, ausgenommen das vorübergehende Aufstellen bei zugelassenen Veranstaltungen
10. Das Abstellen, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen aller Art und das Anlegen, Ändern oder Bereitstellen von Stellplätzen für Fahrzeuge, ausgenommen das Abstellen von Fahrzeugen auf angelegten Stellplätzen und auf der Straße im bisherigen Umfang,
11. Das Beseitigen, Zerstören, Beschädigen oder Schädigen oder die wesentliche Änderung des Aufbaus und des Erscheinungsbildes des geschützten Baumes,
12. Die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Düngung und Kalkung,
13. Die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

(3) Als Schädigung oder Beschädigung i. S. d. Abs. 1 und 2 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches des Baumes im Traufbereich in Betracht, dies insbesondere durch

- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z. B. Asphalt, Beton) oder einer die Versickerung von Niederschlagswasser behindernden Schicht,
- b) das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten (auch zeitweilig),
- c) das Lagern oder Verschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen für Pflanzen schädlichen Stoffen,
- d) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln,
- f) das Aufbringen von Streu- und Tausalzen, soweit der Kronen- oder Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche zählt.

(4) Eine Änderung oder Veränderung i. S. d. Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische

Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Bestimmungen des § 3 bleiben die vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss angeordneten oder zugelassenen Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Fortbestandes des Naturdenkmals.

Unberührt bleiben weiterhin Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach § 34 Abs. 4 c LG NRW. Die Anzeigepflichten nach dieser Vorschrift sind zu beachten.

§ 5

Befreiung

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG NRW kann vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss - Untere Landschaftsbehörde - auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Anzeigepflichten nach § 4 dieser Verordnung i. V. m. § 34 Abs. 4 c LG NRW verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Nach § 304 des Strafgesetzbuchs (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

Ebenso wird nach § 304 StGB bestraft, wer das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Rhein-Kreises Neuss (Neuss-Grevenbroicher Zeitung, Westdeutsche Zeitung -Neuss und Grevenbroich-) in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren seit ihrer Verkündung.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG NRW und des OBG kann gem. § 42 a Abs. 4 LG NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(L.S.)

Petrauschke
Landrat

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0493/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Qualität der nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächengewässer

Sachverhalt:

In den Sitzungen des Planungs – und Umweltausschusses ist über den jeweiligen Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) bereits mehrfach berichtet worden.

Die EG-WRRL verfolgt folgende Umweltziele: Bis zum Jahr 2027 ist in allen Oberflächengewässern sowohl der gute chemische Zustand als auch der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Für das Grundwasser gilt bis zu diesem Termin das Ziel der Erreichung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands. Der erste Bewirtschaftungszyklus (2009 – 2015) endet im Dezember dieses Jahres. Der Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans für den kommenden Bewirtschaftungszyklus befindet sich derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Zeitraum vom 22.12.2014 bis 22.06.2015 können die Bürgerinnen und Bürger im Land Nordrhein-Westfalen zu diesem Entwurf Stellung nehmen.

A Zustand der berichtspflichtigen Oberflächengewässer

In den Jahren 2013/2014 fand im Rahmen der 2. Bestandsaufnahme der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine erneute Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der berichtspflichtigen Fließgewässer (Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km²) statt. Diese zeigt, dass die Erreichung der gesetzten Ziele bis zum Ende des 1. Bewirtschaftungszyklusses für viele Gewässer im Rhein-Kreis Neuss nicht gelingen wird.

Demnach befinden sich diese in einem unbefriedigenden bis schlechten, im Fall des Stinkesbachs im Abschnitt von Meerbusch bis Neuss mäßigen, ökologischen Zustand. Verantwortlich dafür sind vorrangig Defizite in der Gewässerstruktur, d. h. in den prägenden Merkmalen wie z. B. Gewässerverlauf sowie Sohl- und Uferbeschaffenheit und der Durchgängigkeit.

Auch der chemische Zustand der berichtspflichtigen wasserführenden Fließgewässer im Rhein-Kreis Neuss ist – wie überall in NRW – nicht gut. Da diese landesweit schlechte Beurteilung vielerorts durch ubiquitäre, also überall verbreitete Schadstoffe hervorgerufen wird, fand zusätzlich eine Bewertung des chemischen Zustands unter Ausschluss dieser Schadstoffe statt. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich lediglich für den Jüchener Bach und den Gillbach eine Einstufung in die Klasse „nicht gut“, alle übrigen berichtspflichtigen Fließgewässer im Kreisgebiet werden dann mit einem guten chemischen Zustand bewertet.

Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen bzw. Orientierungswerten ergeben sich u. a. für chemisch-physikalische Parameter (pH-Wert, Sauerstoff, TOC), Metalle und Halbmetalle wie Zink, Barium, Bor, Titan etc., Nährstoffe wie Phosphat und Ammonium und Mikroschadstoffe wie z. B. PAK, Arzneimittelwirkstoffe und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe.

Da die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis zur vorgegebenen Frist 2015 nicht erreicht werden können, sind auch weiterhin eine Reihe von Programmmaßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszyklus erforderlich, deren Erarbeitung im vergangenen Jahr durch die Bezirksregierungen gemeinsam mit Behördenvertretern und Maßnahmenträgern erfolgte.

Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands /Potenzials sieht der neue Bewirtschaftungsplan weiterhin eine Reihe von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Gewässer durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen vor. Als Grundlage dazu dienen die 2011/2012 lokal erarbeiteten Umsetzungsfahrpläne.

Zur Verringerung der stofflichen Belastungen der Gewässer wurden Maßnahmen aus den Bereichen Abwasserbeseitigung und Landwirtschaft erarbeitet. Dazu zählen z. B. Maßnahmen zur Optimierung der Behandlung von kommunalem Abwasser, wie der Neubau bzw. die Anpassung von Regenwasserbehandlungsanlagen oder die Optimierung der Abwasserreinigung in kommunalen Kläranlagen. Zur Reduzierung möglicher Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung und damit zu einer Verbesserung der Gewässerqualität sollen verstärkt Beratungsmaßnahmen und die Förderung von Gewässerrandstreifen durch die Landwirtschaftskammer beitragen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Maßnahmenträger, wie z. B. die Kommunen und Wasserverbände für den Bereich der Abwasserbeseitigung. Viele Maßnahmen sind zu einem Großteil durch Landes- und EU-Mittel förderfähig.

Detailinformationen zum Zustand der einzelnen Gewässer sind dem Fachinformationssystem ELWAS (www.elwasweb.nrw.de) und - zusammen mit den erarbeiteten Programmmaßnahmen - dem Entwurf der Planungseinheiten-Steckbriefe (www.flussgebiete.nrw.de) zu entnehmen.

B Nitratgehalte sowie weitere Stoffe im Grundwasser gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die beiliegende Karte „Qualität der Grundwasserkörper für den Stoff Nitrat“ zeigt die Einordnung der Grundwasserkörper im Rhein-Kreis Neuss nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Ein Grundwasserkörper ist als rot darzustellen, wenn an repräsentativen Messstellen des Landes u.a. die Nitratgehalte oberhalb von 50 mg/l liegen. Mit Ausnahme des Grundwasserkörpers im Bereich Nievenheim / Dormagen und Gustorf/Garzweiler sind alle Grundwasserkörper rot gekennzeichnet. Die Ursache der Nitratbelastung liegt in der intensiven Ackerbaunutzung und dem überdurchschnittlich hohen Anbau von Kartoffel- und Gemüsekulturen.

Die Messwerte für Rohwasser an den Förderbrunnen der Wasser- Versorgungsunternehmen weisen, abgesehen von der Wasserversorgungsanlage

Broichhof, in der eine Denitrifikationsanlage betrieben wird, Nitratwerte auf, die zum Teil deutlich unterhalb von 50 mg Nitrat/l liegen. Teilweise wird das Rohwasser auch aus dem 2. unbelasteten Grundwasserleiter gewonnen und mit dem Rohwasser aus dem 1. Grundwasserleiter vermischt. Die Vorgaben der Trinkwasser-Verordnung werden so in jedem Fall erfüllt.

Zur Verringerung der Nitratreinträge existieren in NRW die Kooperationen Wasserwirtschaft/ Landwirtschaft in Bereich von Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die die Landwirte hinsichtlich grundwasserschonender Bewirtschaftungsmethoden beraten. Hierdurch ist es bei zahlreichen Grundwassermessstellen gelungen, sinkende Nitratwerte herbeizuführen.

Für die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde von der Landwirtschaftskammer ein zusätzliches Beratungsprogramm entwickelt, das der Reduzierung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer außerhalb von Wasserschutzzonen dient. Hierbei werden landwirtschaftliche Betriebe durch die Landwirtschaftskammer in einem dreistufigen Beratungssystem (Grund-, Regional- und Intensivberatung) betreut und Verbesserungen von gewässerschonenden Bewirtschaftungsformen erforscht.

Der Grundwasserkörper 27_18 im Raum Korschenbroich, Kaarst und Neuss weist darüber hinaus Überschreitungen bei Pflanzenschutzmitteln auf. Auch auf diese Problematik bezieht sich die Beratungstätigkeit der Landwirtschaftskammer.

Im Grundwasserkörper 274_03 (östlicher Tagebaurand) liegt eine Prüfwertüberschreitung bei Sulfat vor. Dieser Grundwasserkörper nimmt den gesamten Kippenbereich des ehemaligen Tagebaubereiches ein. Beim Wiederanstieg des Grundwassers ist die Zielerreichung im Grundwasserkörper flächendeckend weiterhin unwahrscheinlich.

Ein mengenmäßig schlechter Zustand des Grundwassers liegt im Bereich des Sumpfungseinflusses vor.

C Nachweis von Antibiotika im Grundwasser aus der Gülledüngung

Die jüngsten Thematisierungen in den Medien über den Einsatz von Antibiotika gibt Veranlassung zu den nachfolgenden Berichten:

Der Rhein- Kreis Neuss ist ein Ackerbaustandort mit geringem Viehbesatz. Aus dem geringen Gülleanfall lässt sich eine Grundwasserbelastung durch antibiotikabelastete Gülle nicht herleiten.

Zur Beurteilung einer möglichen Grundwassergefährdung durch mit Antibiotika belastete Gülle, auch unter Einbeziehung der aus den Niederlanden importierten Güllemengen, wurden die aktuellen Untersuchungen des LANUV und des Umweltbundesamtes zu dieser Thematik herangezogen.

Diese Untersuchungen bilden „worst case Bedingungen“ ab, wie sie in viehstarken Regionen vorkommen können. Diese sind definiert als jährlich wiederkehrende N- Gaben über Gülle von 170 kg N/ha, leichte Böden mit geringem Nährstoffbindevermögen und geringe Grundwasserflurabstände.

In den Untersuchungen des LANUV wurde lediglich in einer Probe Tierarzneimittelrückstände aus der Stoffgruppe der Sulfonamide in geringer Konzentration nachgewiesen. Dieses Mittel

ist an der organischen Substanz im Boden schwach gebunden und neigt entsprechend zur Versickerung.

Im Rhein-Kreis Neuss sind die genannten worst - case Bedingungen nicht anzutreffen und ein Nachweis von Tierarzneimittelrückständen im Grundwasser nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist jedoch eine Minimierung des Tierarzneimiteleinsatzes angezeigt. Im Rahmen der jährlichen Grundwasseruntersuchungen soll zukünftig auf Sulfonamide mit untersucht werden.

C1 Exkurs: Antibiotika in der Massentierhaltung

Definition "Antibiotika"

Arzneimittel, die gegen Bakterien und andere Mikroorganismen, nicht aber gegen Viren wirksam sind, indem sie sie entweder abtöten (bakterizide Antibiotika) oder in ihrem Wachstum hemmen (bakteriostatische Antibiotika). Im ursprünglichen Sinn handelt es sich um Stoffwechselprodukte verschiedener Bakterien und Pilze, wie etwa das Penicillin, und deren halbsynthetische Abkömmlinge. Inzwischen werden aber auch vollsynthetisch hergestellte antimikrobielle Substanzen zu den Antibiotika gezählt. Nach ihrem Wirkungsspektrum unterscheidet man Schmalspektrum-Antibiotika mit engem und Breitspektrum- oder Breitband-Antibiotika mit breitem Wirkungsspektrum.

Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung

- durch das enge Zusammenleben vieler Tiere erhöhte Gefahr der Ausbreitung von Infektionserregern mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen
- therapeutisch zur Bekämpfung bakterieller Infektionen
- Einzeltierbehandlung ist die Ausnahme, Gruppenbehandlung die Regel
- Verabreichung in erster Linie übers Futter und Trinkwasser
- bei Erkrankung einzelner Tiere werden auch die nicht erkrankten behandelt (Metaphylaxe)
- Fütterungsantibiotika seit 2006 verboten

Eckdaten zur Nutztierhaltung

1. Hähnchenmast
5 bis 7 Wochen; 39 Tage
2. Putenmast
weibliche Tiere: 16 Wochen; Schlachtgewicht ca. 10 kg
männliche Tiere: 22 Wochen; Schlachtgewicht ca. 20 kg
3. Schweinemast:
Schlachtschweine sind 6 bis 7 Monate alt mit einem Lebendgewicht von ca. 110 kg
4. Kälbermast
Schlachteife ist mit ca. 7 Monaten erreicht
5. Bullenmast
Schlachtbullen werden im Alter von 18 bis 24 Monaten geschlachtet

Definition "Intensivtierhaltung" oder "Massentierhaltung"

Der Begriff bezeichnet die technisierte Viehhaltung meist nur einer einzigen Tierart in ländlichen Großbetrieben mit nicht ausreichend verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen, um die benötigten Futtermittel selbst zu erzeugen.

Keine allgemeingültige Regelung, ab welchen Bestandszahlen man von Massentierhaltung sprechen kann:

1. Die [Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen](#) (FAO) definiert intensive Tierhaltung als Systeme, in denen weniger als 10 % der [Futtertrockenmasse](#) dem eigenen [Betrieb](#) entstammt und in denen die Besatzdichte 10 [Großvieheinheiten](#) pro [Hektar](#) betrieblicher [landwirtschaftlicher Nutzfläche](#) übersteigt

2. Nach Anhang I der VERORDNUNG 166/2006/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters sind unter "Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen" Anlagen zu verstehen

- mit mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel,
- mit mehr als 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg)
- mit mehr als 750 Plätzen für Sauen.

3. Massentierhaltung definiert Prof. Bernhard Hörning nach dem novellierten Baurecht 2013 wie folgt:

- 30.000 Masthühner
- 15.000 Mastputen
- 15.000 Legehennen
- 1.500 Mastschweine
- 560 Sauen
- 600 Rinder

Ab diesen Grenzen handelt es sich nicht mehr um Landwirtschaft, sondern um Gewerbe. Der Deutsche Bundestag hat am 25.04.2013 mit breiter Mehrheit eine Novellierung des Baugesetzbuches beschlossen. Dabei sollen künftig große Tierhaltungsanlagen ohne Flächenbindung außerhalb geschlossener Ortschaften keine Sonderbegünstigungen mehr erhalten.

Der einzige Betrieb im Rhein-Kreis Neuss, der unter Berücksichtigung dieser Kriterien als Massentierhalter eingestuft werden müsste, ist ein Schweinemäster mit ca. 2750 Mastplätzen.

Probleme durch den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung

1. Rückstände von Arzneimitteln in den vom Tier stammenden Lebensmitteln (Fleisch, Eier, Milch)

Bei der Anwendung von Antibiotika bei lebensmittelliefernden Tieren sind die vom Hersteller vorgegebenen "Wartezeiten" zu beachten. Wartezeit ist die Zeit, die nach der letzten Verabreichung eines Arzneimittels an ein Tier bis zum Zeitpunkt der Herstellung von Lebensmitteln aus diesem Tier einzuhalten ist und die gewährleistet, dass eventuelle Rückstände bestimmte Höchstmengen für arzneilich wirksame Stoffe nicht überschritten werden.

Unter Umständen kann der Abbau der Arzneimittel im tierischen Organismus so verzögert werden, dass sich trotz Einhaltung von Wartezeiten signifikante Rückstände ergeben.

2. Zunahme von Resistenzen von Bakterien gegen Antibiotika

"Antibiotikaresistenz" bedeutet, dass die Bakterien über Eigenschaften verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Wirkung von antibiotisch aktiven Substanzen abzuschwächen oder ganz zu neutralisieren.

Durch den Einsatz von Antibiotika entstehen nicht vorwiegend neue Antibiotikaresistenzen

bei Bakterien. Vielmehr haben Bakterien, die meist zufällig durch Mutation resistent geworden sind, bei der Anwendung von Antibiotika einen Vorteil gegenüber nichtresistenten Stämmen und vermehren sich stärker als nichtresistente Keime.

Beispiele:

a. Methicillin-resistente Staphylococcus aureus (MRSA)

Nach einer Studie des BfR (BfR-Mitteilung Nr. 003/2015 vom 22.01.2015) sind die Stämme, die aus dem Tierstall stammen (Livestock associated MRSA) derzeit von untergeordneter Bedeutung für die Infektionen beim Menschen. Eine Ausnahme stellen Menschen dar, die in häufigem Kontakt mit Nutztieren stehen (Landwirte, Veterinärmediziner, Personal in landwirtschaftlichen Betrieben). Sie können Träger von la-MRSA sein. Diese Personengruppen sollten vor einer Behandlung mit Antibiotika bzw. Operationen oder einer Aufnahme in eine Klinik daraufhin untersucht werden, ob sie Träger von MRSA sind.

b. ESBL-bildende Bakterien Sie können Penicilline und Cephalosporine durch Enzyme zerstören und sind gegen diese Wirkstoffe unempfindlich. ESBL steht für extended-spectrum betalactamases (Beta-Laktamasen mit erweitertem Wirkungsbereich), d.h. diese Enzyme können nicht nur Penicilline, sondern auch moderne Cephalosporine der 3. und 4. Generation zerstören. Nach Ansicht des BfR wurden ESBL-bildende Bakterien in Nutztierbeständen (Geflügel, Schwein, Rind) nachgewiesen und es handelt sich dabei sowohl um Zoonoseerreger wie Salmonellen als auch um E.coli. Auch aus Lebensmittelproben (Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Rohmilch) konnten ESBL-bildende Salmonella- und E.coli-Stämme isoliert werden. Eine Infektion von Menschen über Lebensmittel ist nach Ansicht des BfR somit grundsätzlich möglich.

Kontrollmechanismen

1. Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP) Der NRKP für Lebensmittel tierischen Ursprungs ist ein seit 1989 durchgeführtes Programm, in dessen Rahmen unter anderem lebende Nutztiere aber auch Fleisch, Milch und Eier auf Rückstände unerwünschter Stoffe untersucht werden. Die Ergebnisse veröffentlicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf seiner Internetseite (www.bvl.bund.de; Jahresbericht 2012 zum Nationalen Rückstandskontrollplan NRKP).

2. Erfassung der Abgabemengen an Tierarzneimitteln

Seit dem Jahr 2011 muss die Industrie (Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler) erfassen, welche Mengen an Tierarzneimitteln, insbesondere Antibiotika, sie jährlich an Tierärzte abgibt und diese Daten an ein zentrales Register melden. Grundlage dafür ist die DIMDI-Arzneimittelverordnung (DIMDI-AMV) vom 24.02.2010. Das Register wird beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln geführt. Das BVL in Berlin nimmt die jährliche Auswertung der Daten vor.

3. Leitfaden des BMEL für die orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Trinkwasser

4. "Antibiotika-Leitlinien"

In Anerkennung der Verantwortung der Tierärzte bei der Anwendung von antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln hatte die Bundestierärztekammer in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Veterinärbeamten (ArgeVet) im Jahr 2000 erstmals die "Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln" herausgegeben. Diese Leitlinien liegen seit 2010 in ihrer zweiten Auflage vor. Als zusammenfassende Empfehlungen für die Anwendung von Antibiotika beim Tier können sie

bei konsequenter Einhaltung zu einer Reduzierung des Arzneimitteleneinsatzes und somit auch zur Verminderung der Resistenzbildung beitragen.

5. Kontrollen der tierärztlichen Hausapotheken und der "Stallapotheken" beim Tierhalter

Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) und die Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung) sehen umfangreiche Regelungen vor, die den Erwerb und die Anwendung/den Verbleib von Tierarzneimitteln dokumentieren sollen.

6. Neue Regelungen des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle)

Mit diesen Regelungen werden Tierhalter, die im Jahresdurchschnitt eine gewisse Mindestzahl an Masttieren halten, verpflichtet, ihren Bestand in einer neu geschaffenen Datenbank anzumelden und ab dem 1. Juli 2014 jede Behandlung mit Antibiotika pro Kalenderhalbjahr (Antibiotika-Anwendungen) an die amtliche Antibiotikadatenbank mit bestimmten Angaben zu melden. Nach Vorliegen dieser Daten wird die Therapiehäufigkeit berechnet und mit einer bundesweiten Kennzahl verglichen. Je nach Ergebnis ist der Tierhalter gezwungen, zusammen mit seinem Hoftierarzt ein Konzept zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes zu erarbeiten. Aufgrund der von ihnen gehaltenen Zahl an Masttieren fallen im Rhein-Kreis Neuss 28 Betriebe unter diese Regelung.

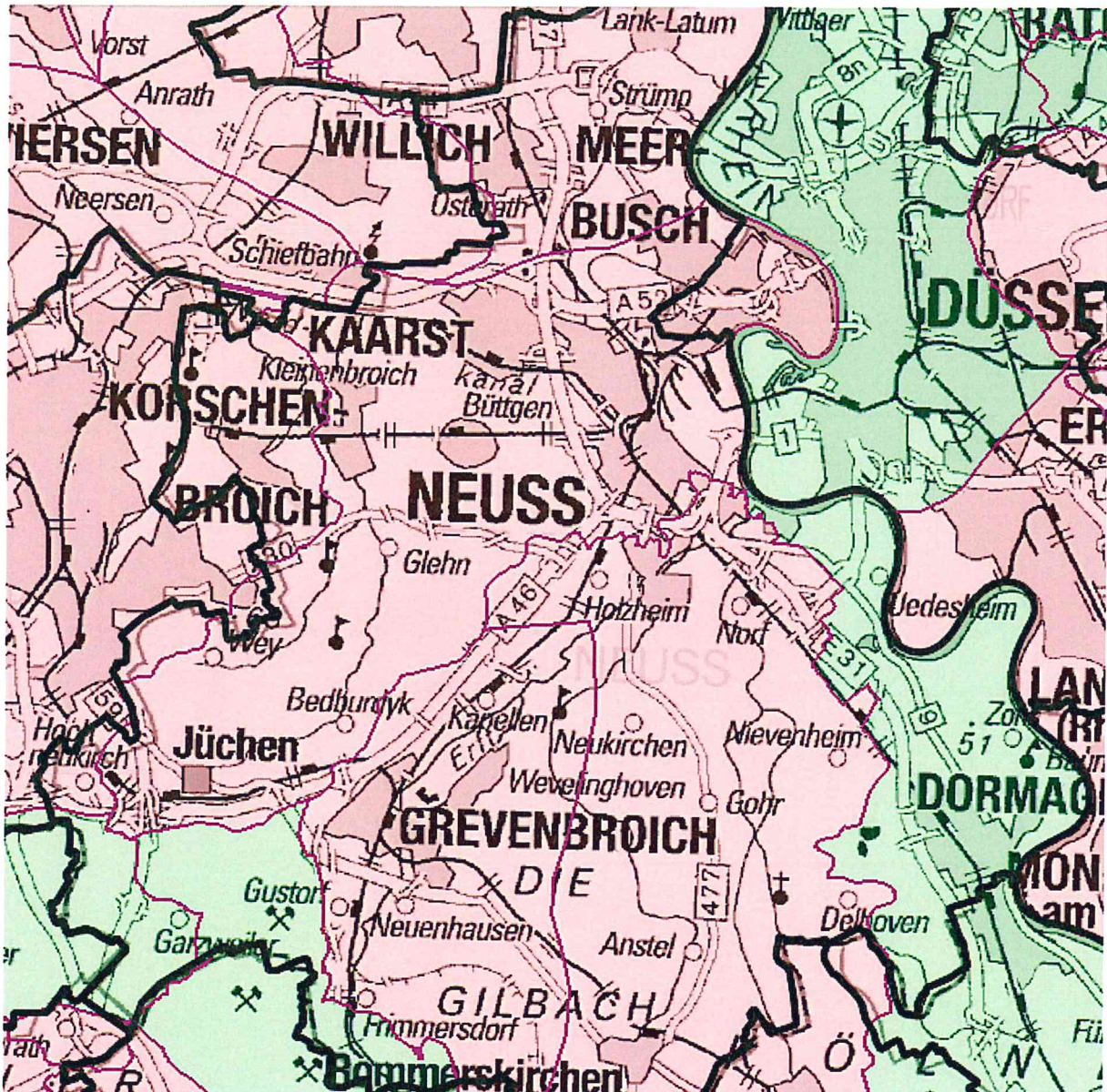
Der genannte Schweinemastbetrieb mit den 2.750 Mastplätzen war bislang bei Kontrollen unauffällig.

Anlagen:

Karte Qualität Grundwasserkörper

Qualität der Grundwasserkörper im Rhein-Kreis Neuss für den Stoff Nitrat

Quelle: www.elwasweb.nrw.de



↗ Kreise

↗ Grundwasserkörper

Bewertung GWK chemischer Zustand,
Nitrat (2. BWP)

■ GWK Bewertung Nitrat: gut

■ GWK Bewertung Nitrat: schlecht

➡ Eine Farbkopie der Karte wird in der Sitzung als Tischvorlage ausgelegt. ⬅

217/222

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.02.2015

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0499/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Begrünung der Kreisstraßen im Stadtgebiet Meerbusch

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 11.02.2015 darum gebeten, die Begrünung der Kreisstraßen im Stadtgebiet Meerbusch in die Tagesordnung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 03.03.2015 aufzunehmen.

Sie bittet ferner um einen Bericht der Verwaltung zum Stand der Baumfällungen und Ersatzpflanzungen an Kreisstraßen im Stadtgebiet Meerbusch.

Hierzu wurde das Kreistiefbauamt um Stellungnahme gebeten. Die Antwort der Verwaltung erfolgt im Rahmen einer Tischvorlage.

Anlagen:

150303 UmweltAS Anfrage Bäume Meerbusch



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Planungs- und Umweltausschusses
im Rhein-Kreis Neuss

Herrn Hans Christian Markert
Fax-Nr. +49 211 8843539

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de



Neuss, den 11. Februar 2015
Matthias Molzberger/Renate Dorner-Müller

Anfrage zur Begrünung der Kreisstraßen im Stadtgebiet Meerbusch

Sehr geehrter Herr Markert,

wir bitten Sie, unsere nachstehende Anfrage in die Tagesordnung der Sitzung des **Planungs- und Umweltausschusses am 3. März 2015** aufzunehmen:

Die Kreisverwaltung möge Auskunft geben über den Stand der Baumfällungen und Ersatzpflanzungen an Kreisstraßen im Stadtgebiet Meerbusch, insbesondere im Hinblick auf Fällungen ohne Vorankündigung und Ersatzanpflanzungen mit ungeeigneten Bäumen.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Matthias Molzberger
Kreistagsabgeordneter

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email -

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien	
Vorlage 61/0462/XVI/2015	5
TOP Ö 3 Sachstandsbericht Grundwasser	
Vorlage 68/0494/XVI/2015	7
TOP Ö 4 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich	
Vorlage 61/0488/XVI/2015	9
Anlage1_Vorentwurf 5. Ä. LP III_mit sichtbaren Veränderungen 61/0488/	11
Anlage2_Synopse frühzeitige Beteiligung 5. Änderung LP III 61/0488/X	51
TOP Ö 5 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser	
Vorlage 61/0465/XVI/2015	69
Anlage1_Vorentwurf 5. Ä. LP II_mit sichtbaren Veränderungen 61/0465/X	71
Anlage2_Synopse Anregungen_Bedenken frühzeitige Beteiligung 61/0465/X	129
TOP Ö 6 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Knechts	
Vorlage 61/0466/XVI/2015	141
Anlage1_Vorentwurf 7. Ä. LP II_mit sichtbaren Veränderungen 61/0466/X	143
Anlage2_Synopse Anregungen_Bedenken frühzeitige Beteiligung 61/0466/X	189
TOP Ö 7 Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Linde an der Schützenhalle	
Vorlage 68/0489/XVI/2015	199
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_An1_1_a 68/0489/XVI/2015	201
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_An1_1_b 68/0489/XVI/2015	203
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_Text 68/0489/XVI/2015	205
TOP Ö 8.1 Gewässerqualität im Rhein Kreis Neuss	
Vorlage 68/0493/XVI/2015	209
Karte Qualität Grundwasserkörper 68/0493/XVI/2015	217
TOP Ö 9.1 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Begrünung der	
Vorlage 68/0499/XVI/2015	219
150303 UmweltAS Anfrage Bäume Meerbusch 68/0499/XVI/2015	221
Inhaltsverzeichnis	223